Anita Rhomberg
Immobilien- und Vermögenstreuhänderin
gerichtl. zert. Sachverständige für Immobilien
Grund- und Gebäudeschätzungen

Beilagenverzeichnis zu 5 E 1739/26a

6850 Dornbirn • Kreuzgasse 6a • Telefon: +43-5572-245 39 • E-mail: Anita. Rhomberg@aon.at

Beilagenverzeichnis

1 Beilage 3
1.1 Grundbuchauszug vom 22.02.2026 3
2 Beilage 4
2.1 1Fotodokumentation 4
3 Beilage 18
3.1 Baubescheid 1995 Erstellung 18
3.2 Einbau Ölfeuerung 33
3.3 Errichtung Schwimmbecken 35
3.4 Aufbau Wintergarten 45
3.5 Errichtung Photovoltaikanlage 54
3.6 Zu- und Umbauten 69
3.7 Planunterlagen 2018 84
3.8 Planunterlage 1995 95
4 Beilage 96
4.1 Rechnungen Einbauten 96
5 Beilage 104
5.1 Leitungspläne 104
6 Beilage 108
6.1 Lageplan 108
7 Beilage 109
7.1 Flächenwidmung Gefahrenzone 109
8 Beilage 111
8.1 Geländeprofil 111
9 Beilage 113
9.1 Besonnung 113
10 Beilage 114
10.1 Luftbilder 114

1 Beilage

1.1 Grundbuchauszug vom 22.02.2026

JUSTIZ REPUBLIK ÖSTERREICH GRUNDBUCH

GB

Auszug aus dem Hauptbuch

KATASTRALGEMEINDE 92125 Tosters EINLAGEZAHL 780
BEZIRKSGERICHT Feldkirch

****
Letzte TZ 921/2024
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
********** A1 **********

GST-NR	G	BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
269/1		GST-Fläche	1645	
		Bauf.(10)	325	
		Gärten(10)	1320	Hubstraße 38

Legende:
Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
Gärten(10): Gärten (Gärten)
********** A2 **********
1 a gelöscht
********** B **********
4 ANTEIL: 1/2
[redacted]
a 3109/2018 Kaufvertrag 2017-07-28 Eigentumsrecht
5 ANTEIL: 1/2
[redacted]
a 3109/2018 Kaufvertrag 2017-07-28 Eigentumsrecht
********** C **********
2 a 3109/2018 Pfandurkunde 2018-01-02
PFANDRECHT Höchstbetrag EUR 770.000,--
für Volksbank Vorarlberg e. Gen. (FN 58848t)
b gelöscht
4 auf Anteil B-LNR 4
a 338/2022 Urkunde 2022-01-10
PFANDRECHT vollstreckbar EUR 28.784,40
Kosten EUR 1.238,00 für
Republik Österreich, vertreten durch Finanzprokuratur,
diese vertreten durch das Finanzamt Feldkirch
(5 E 82/22v)

********** HINWEIS **********
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

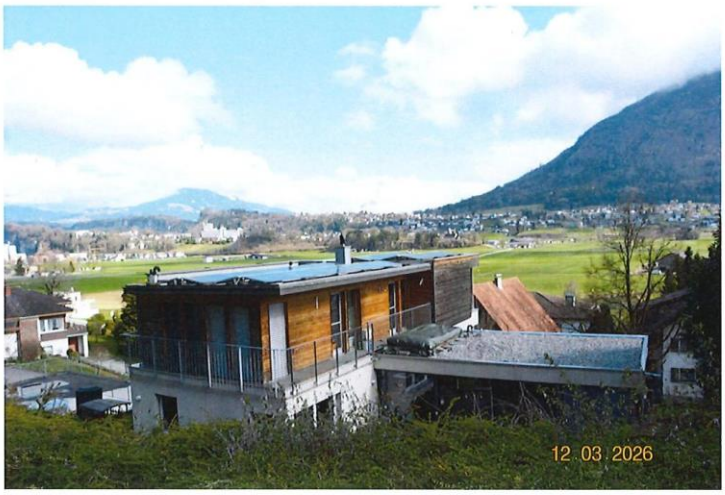
****

Grundbuch 22.02.2026 13:22:27

Seite 1 von 1

2 Beilage

2.1 1Fotodokumentation



Südwestansicht





Balkon



Südwest
Südost



Zugang Hauseingang



Wärmepumpe
auf Carportdecke



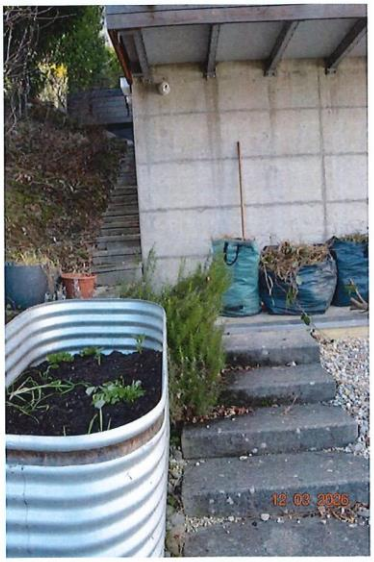
Stiegenaufgang Schwimmbad



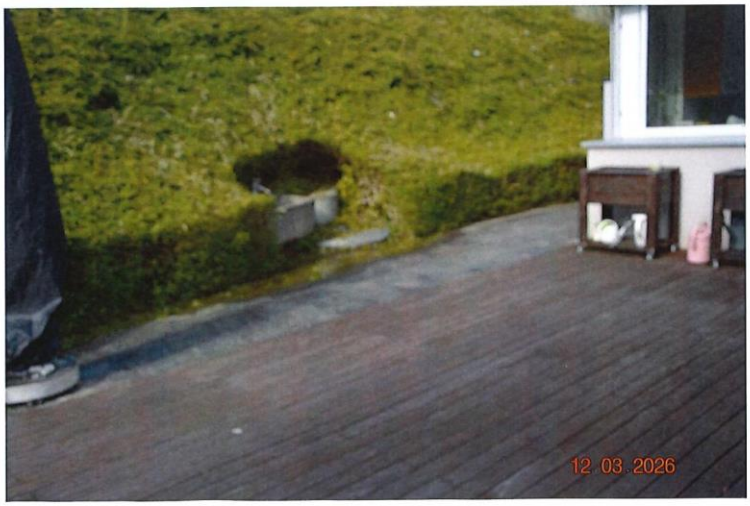
Schwimmbad



Terrasse EG



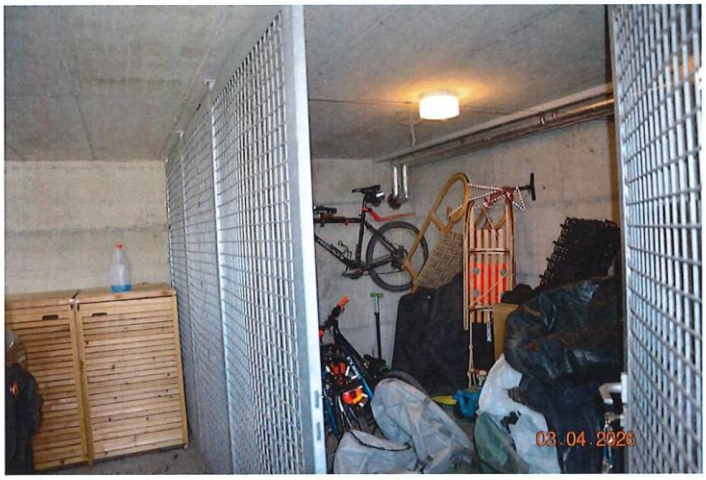
Aussenstiege SW



Terrasse OG
Quelle



Kellergeschoss



Carport

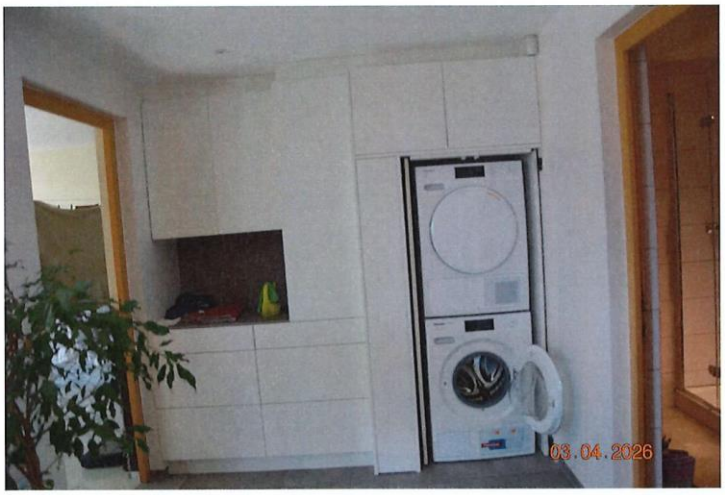


Keller

Erdgeschoss



Hauseingang



Waschküche



Dusche

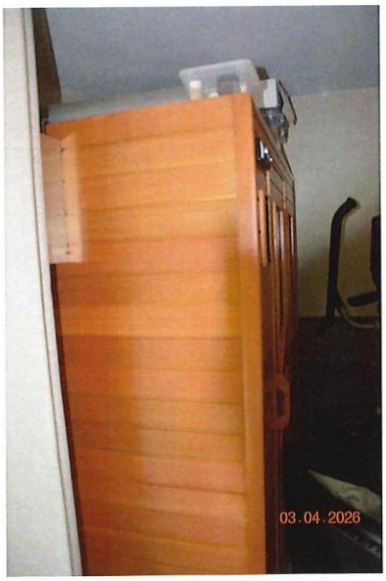


Erdgeschoss

Zimmer



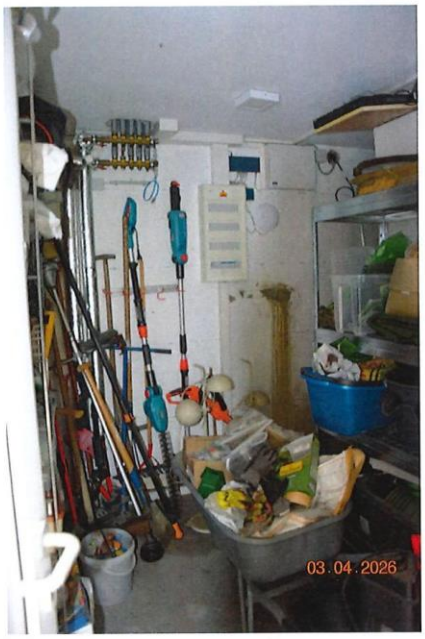
Fitness



Infrarotsauna

Erdgeschoss





Abstellräume



Stiegenaufgang OG
Einbauschrank

Obergeschoss

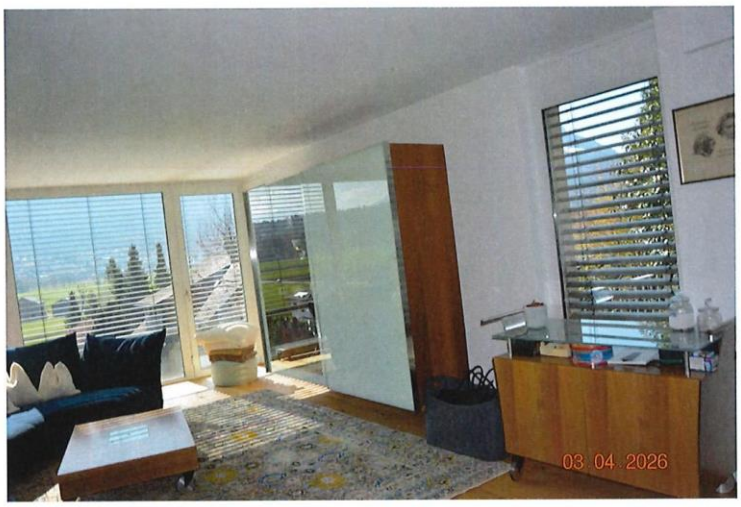


Stiege

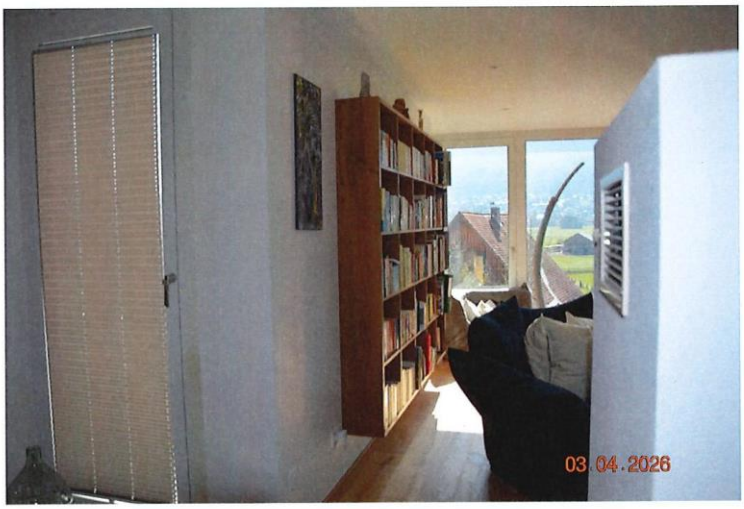


Küche





Obergeschoss



Wohnen



Wintergarten

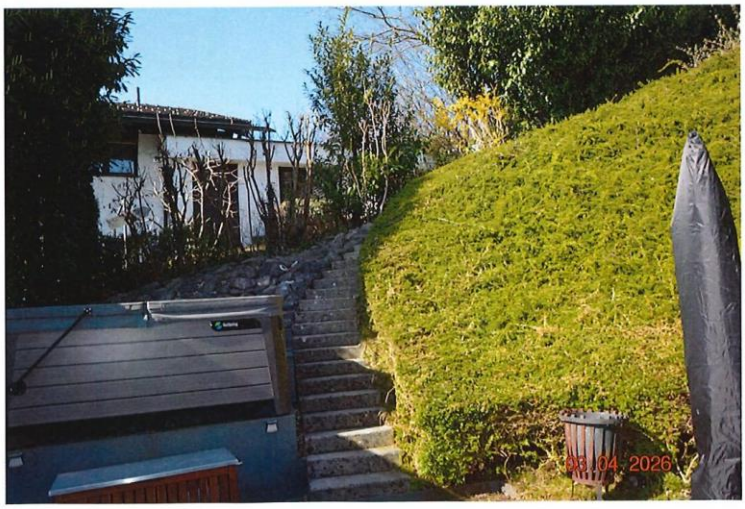


Obergeschoss

Deckenrand
Wintergarten



Terrassendielen

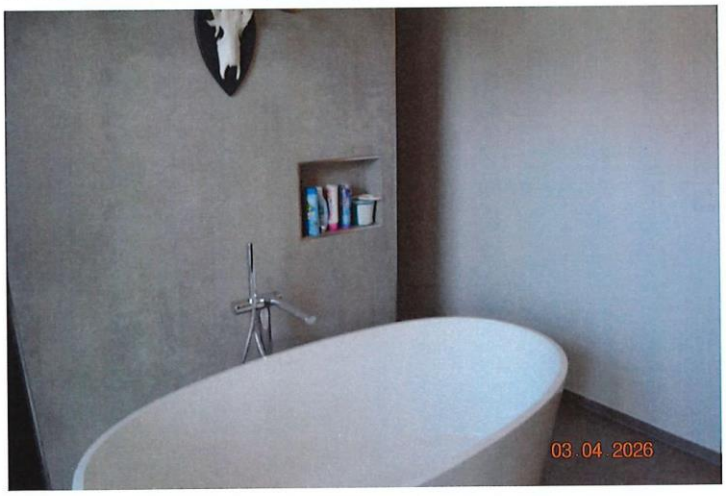


Aufgang
Schwimmbad

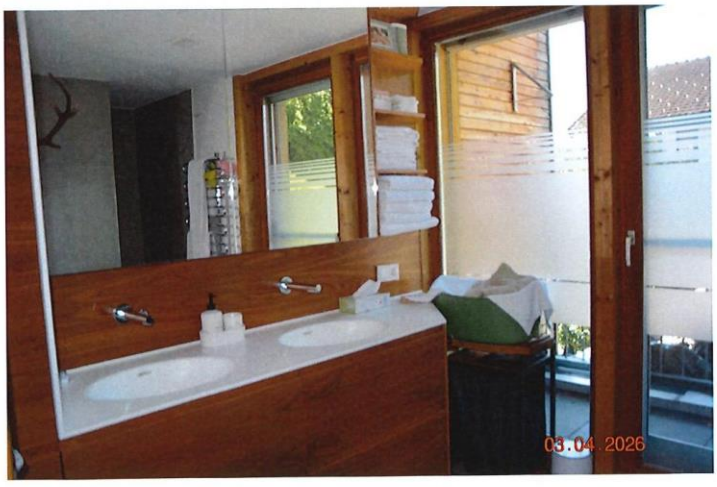
Dachgeschoss



Ankleide



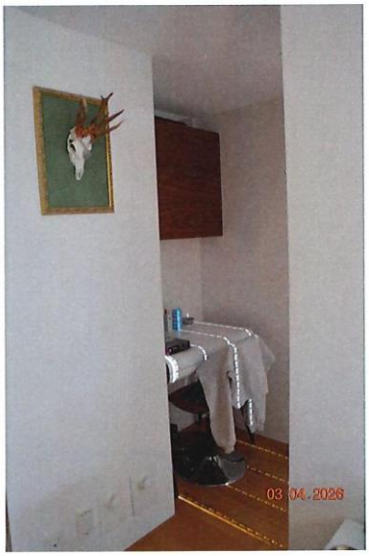
Bad





Dachgeschoss

Flur
Einbauten



Abstellraum Nische



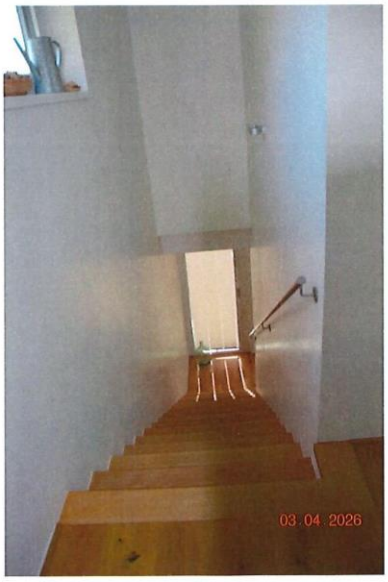
Eltern



Dachgeschoss



Zimmer



Stiege von oben

3 Beilage

3.1 Baubescheid 1995 Erstellung

AMT DER STADT FELDKIRCH

Feldkirch, 18.12.1995
Zl.: 290/6045-0847 Cr.

[redacted]

Erstellung eines Zweifamilienwohnhauses
BAUBEWILLIGUNG

Die Übereinstimmung des Originalbescheides wird bestätigt
Feldkirch, am 19.12.95

Bescheid

[redacted] haben den Antrag auf Erteilung der Baubewilligung zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses auf der Liegenschaft mit der GST-NR 269/1 KG. Tosters in Feldkirch-Tosters an der Hubstraße gestellt.

Das geplante Gebäude wird in Massivbauweise ausgeführt. Es besteht aus 3 Hanggeschoßen und einem Obergeschoß. Die Ausführung erfolgt in Massivbauweise. Als Dachkonstruktion ist ein Flachdach vorgesehen. Südostseitig (straßenseitig) wird eine eingeschoßige Garage mit Flachdach für 2 PKW angebaut. Gegenüber der Hubstraße (L 61) wird im Bereiche der Garage an der engsten Stelle ein Bauabstand von 2.50 m (anstatt 6.00 m) eingehalten. Es ist daher gem. § 36 StrG eine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Gegenüber den Nachbarliegenschaften entsprechen die Bauabstän-de und Abstandsflächen den gesetzlichen Bestimmungen. Die Strom- und Wasserversorgung erfolgt durch Anschluß an die Ortsnetze. Für die Ableitung der Abwässer wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 17. 3. 1995, Zl. II-3082/95, die wasserrechtliche Bewilligung erteilt. Als Heizung ist eine zentrale Warmwasserheizung mit Ölfeuerung geplant.

Die gem. § 36 Abs. 2 Straßengesetz, LGBl.Nr. 8/1969, erforderliche Ausnahmegenehmigung wurde mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 12. 12. 1995, Zl. II-2433/95, erteilt.

Im übrigen ergibt sich der Sachverhalt aus den Projektsplänen vom 05. 10. 1995 und der Baubeschreibung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden.

Spruch

I.

Gem. § 31 Abs. 3 des Baugesetzes, LGBl. 39/1972 idgF, wird das oben beschriebene Bauvorhaben mit nachstehenden Auflagen bewilligt:

1768.BW2

1. Das Bauvorhaben ist durch hiezu berechtigte Personen plan- und beschreibungsgemäß unter Einhaltung der Vorschriften

   - des Baugesetzes, LGBl. Nr. 39/1972,
   - der Bautechnikverordnung, LGBl. Nr. 44/1986,
   - der Garagenverordnung, LGBl. Nr. 31/1976,
   - der Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien, BGBl. Nr. 259/1991

   jeweils in der gültigen Fassung sowie der geltenden Normen und Unfallverhütungsvorschriften auszuführen.

2. Vor Beginn der Bauausführung ist der Bewilligungsbescheid einschließlich der bewilligten Projektsunterlagen dem Bauausführenden zur Einsicht vorzulegen.

3. Lärmerzeugende Bauarbeiten dürfen von Montag bis Freitag nur von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten sind solche Bauarbeiten nicht zulässig.

4. Abweichungen vom bewilligten Plan bedürfen vor ihrer Ausführung der baubehördlichen Bewilligung.

5. Vor Baubeginn ist festzustellen, ob auf dem Baugrundstück unterirdische Starkstromanlagen, Kabel des Fernmeldewesens, Gas- und Wasserleitungen, Kanalisationsleitungen und dgl. bestehen. Es sind rechtzeitig alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung solcher Anlagen zu vermeiden.

6. Die Baustelle ist abzusichern und als Gefahrenstelle zu kennzeichnen. Auf öffentlichen Verkehrsflächen dürfen ohne Bewilligung der Straßenpolizeibehörde keine Baumaschinen aufgestellt, kein Baumaterial abgelagert oder aufbereitet und keine Grabarbeiten durchgeführt werden.

7. Die Verschmutzung der öffentlichen Straße durch die Bauarbeiten oder im Zuge des Abtransportes des Aushubmateriales ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Unvermeidbare Straßenverschmutzungen sind sofort zu beseitigen.

8. Die Fertigstellung des Schnurgerüstes ist der Baubehörde zwecks Überprüfung der Bauabstände sowie der Höhenlage des Bauwerkes anzuzeigen.

9. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Überprüfungsorgan die Übereinstimmung der Bauabstände sowie der Höhenlage mit den betreffenden Angaben im bewilligten Plan festgestellt hat.

10. Alle Räume, die ihrer Zweckbestimmung nach beheizt werden müssen, sind nach den Bestimmungen der ÖNORM B 8110 so auszuführen, daß beim Heizen Energieverluste möglichst vermieden werden. Der Wärmeschutz ist laut § 18 der Bautechnikverordnung, LGBl. Nr. 44/1986, auszuführen.

11. Alle Bauteile sind hinsichtlich Schall- und Erschütterungsschutz entsprechend den Bestimmungen des §19 der Bautechnikverordnung auszuführen.

12. Die Hauskanalanlage ist nach ÖNORM B 2501 auszuführen.

13. Kläranlagen und Sickergruben sind mindestens 20 cm vom Hausmauerwerk, 1 m von der Nachbargrundgrenze und 4 m von der Straßengrenze entfernt zu errichten.

1768.BW2

14. Vom Vorplatz und von der Einfahrt sowie überhaupt aus der Bauliegenschaft dürfen keine Brauch- und Niederschlagswässer auf die Straße abgeleitet werden. Diese Vorschreibung ist zu erfüllen durch den Einbau eines 50 cm breiten Muldenpflasters oder einer Belagsmulde mit Saumsteinreihe längs der Straße und Ableitung des Wassers auf eigenen Grund.

15. Rauchfänge dürfen nur aus Vollziegelmauerwerk oder aus nach § 21 Abs. 4 BauG. zugelassenen Rauchfangformsteinen und Rauchfangsystemen hergestellt werden.

16. Sämtliche Rauch- und Abgasfänge sind vom zuständigen Kaminkehrer vor dem Aufbringen eines Verputzes oder einer Verkleidung überprüfen zu lassen. Der Zugang zu den Reinigungsöffnungen und deren Plazierung ist im Einvernehmen mit dem Kaminkehrer festzulegen.

17. Die elektrischen Einrichtungen sind nach den jeweils geltenden Vorschriften durch einen konzessionierten Unternehmer ausführen zu lassen.

18. Bei Ausführung der Garage sind vor allem folgende Bestimmungen zu beachten:

- Der Boden ist fugenlos und wasserdicht auszuführen. Abläufe im Boden sind mit einem Benzin- und Ölabscheider zu versehen.

- Garagentore sind nach den Bestimmungen der ÖNORM B 1205 auszuführen und zu warten.

19. Gemäß § 3 der Garagenverordnung ergibt sich für dieses Bauvorhaben ein Bedarf an 4 PKW-Stellplätzen (2 Einstellplätze, 2 Abstellplätze im Freien). Die Stellplätze im Freien sind staubfrei auszuführen und zu markieren.

20. Die PKW-Stellplätze müssen zum Zeitpunkt der Vollendung des Bauvorhabens ebenfalls benützungsfertig ausgeführt sein.

21. Soweit auf Grund der verwendeten Baumaterialien zur Vollendung des Bauvorhabens eine Außenverkleidung (z.B. Verputz, Holzverschalung) gehört, ist diese binnen zwei Jahren nach Erteilung der Benützungsbewilligung anzubringen. Die Farbgebung und die Materialien sind einvernehmlich mit der Baubehörde festzulegen (dem Bestand anzupassen).

22. Einer besonderen Bewilligung bedarf der Einbau einer

- Ölfeuerungsanlage

Die Bewilligung ist rechtzeitig vor Inangriffnahme der betreffenden Arbeiten zu beantragen.

23 Die Fertigstellung des Rohbaues ist der Baubehörde zur Vornahme der Rohbaubeschau zu melden.

24. Die Vollendung des bewilligten Bauvorhabens ist innerhalb von zwei Wochen mit dem Antrag auf Erteilung der Benützungsbewilligung schriftlich anzuzeigen. Vor Erteilung der Benützungsbewilligung ist die Benützung des Bauwerks unzulässig.

25. Mit dem Antrag auf Erteilung der Benützungsbewilligung ist der Prüfbefund des Kaminkehrers über die vorschriftsgemäße Ausführung der Rauch- und Abgasfänge vorzulegen.

1768.BW2

26. Das Bauvorhaben ist spätestens binnen zwei Jahren ab Baubeginn zu vollenden.

II.

Gem. TP 14 der Verwaltungsabgabenverordnung ist für diese Bewilligung eine Verwaltungsabgabe von S 2.420.-- zu entrichten.

Vorstehender Betrag ist mittels beigeschlossenem Erlagschein binnen zwei Wochen nach Bescheidzustellung zu entrichten.

Begründung

Obige Entscheidung stützt sich auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens sowie auf die zitierten gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb zwei Wochen nach Zustellung beim Amt der Stadt Feldkirch schriftlich Berufung eingebracht werden. Die mit S 120,-- zu stempelnde Berufungsschrift hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

STADT FELDKIRCH

Der Bürgermeister
I.A.

OAR Rudolf Graber

Beilagen
1 Erlagschein
Informationsblatt
Merkblatt

Ergeht an:

[redacted]

das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Straßenbau Feldkirch

1768.BW2

Anita Rhomberg

7. Bruch!
dy bei Cr

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT FELDKIRCH

Zahl: II - 2433/95
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Amt der Stadt Feldkirch
I | II | III | IV | V
eingelangt: 14. DEZ. 1995
Bg.: V:
K: Bgm. Vizebgm. StAdir.
R: Bgm. Vizebgm. StAdir.

Feldkirch, am 12. Dezember 1995

Auskunft:
Thomas Breuss
DW: 05522/3591-3110
DN: amann.doc

Betrifft: [redacted]
Abstandsnachsicht zur Landesstraße Nr. 61.

Bescheid

[redacted] beabsichtigen, auf der GST-NR 269/1 des GB 92125 Tosters ein Wohnhaus zu errichten. Das geplante Objekt hat an der engsten Stelle zur Grundgrenze der L 61 einen Abstand von 2,50 m. Der Antragsteller hat daher um die erforderliche Ausnahmegenehmigung angesucht. Darüber ergeht folgender

Spruch

I.: Gemäß § 36 Abs. 2 Straßengesetz, LGBl.Nr. 8/1969, wird ausnahmsweise zugelassen, daß das geplante Objekt bis auf 2,50 m an die Grundgrenze der Landesstraße herangerückt wird.

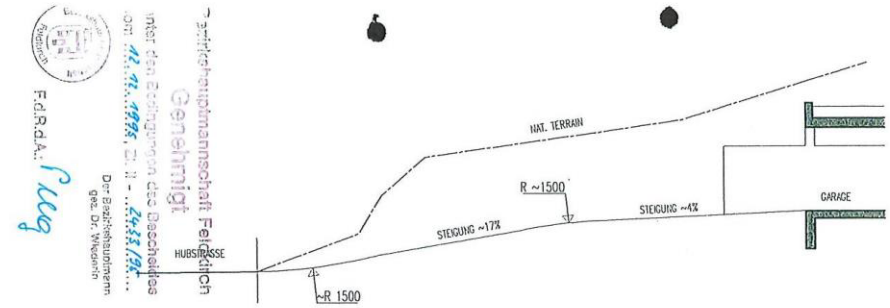
II.: Für diese Ausnahmegenehmigung ist gemäß TP. 75 der Verwaltungsabgabenverordnung 1995 eine Verwaltungsabgabe von S 130,-- zu entrichten. Dieser Betrag ist innerhalb von zwei Wochen mit dem beiliegenden Erlagschein an die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch einzuzahlen.

Rechtsmittelbelehrung

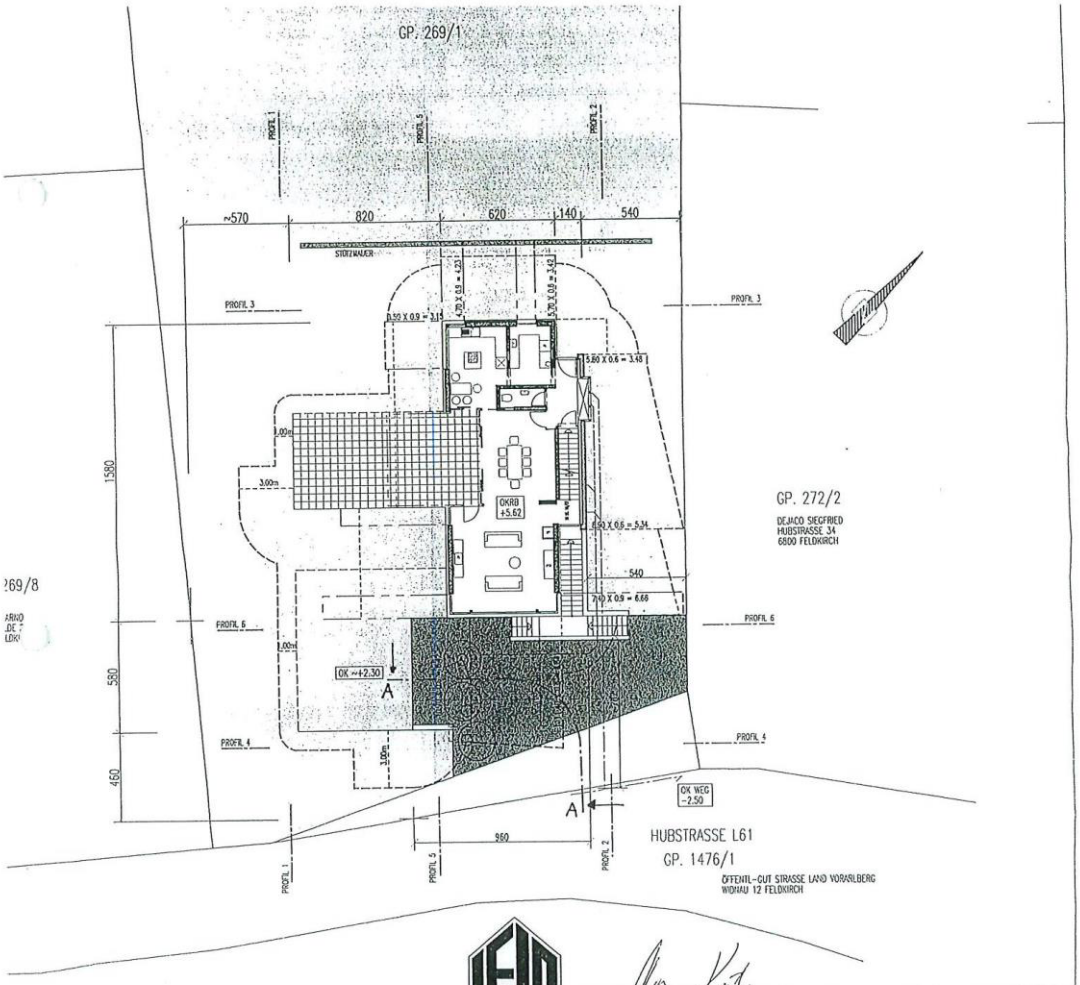
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung bei der

A-6800 FELDKIRCH SCHLOSSGRABEN 1 TELEFON 05522/3591-0 FAX 05522/3591-83 TELEX 52313 DVR 0058807

EINE TELEFONISCHE TERMINVEREINBARUNG ERSPART IHNEN BEI VORSPRACHEN WARTEZEITEN



ABWICKLUNG A–A M 1:100



LAGEPLAN M 1:200

L · E · L · O

Hausbau Ges.m.b.H Scheibenstraße 18 A-6923 Lauterach Autonetz

Telefon 05574/77040
0663/50970
Telefax 05574/77040-8

BAUVORHABEN	EINFAMILIENWOHNHAUS IN FELDKIRCH	DATUM 05.10.95
BAUHERR	[redacted]	PLAN-NR 95.23/2
PLAN	ANSICHTEN M 1:100 LAGEPLAN M 1:200	GEZEICHNET
ANDERUNGEN		

Anita Rhomberg

AMT DER STADT FELDKIRCH

Die Übereinstimmung des Originalausfertigungsbescheides wird bestätigt: RS
Feldkirch, am 27.5.97

Feldkirch, 26.05.1997
Zl.: 290/6045-0847 M

A-6800 Feldkirch
Schmiedgasse 1

Tel. 0 55 22 / 304
Fax 0 55 22 / 304-119

DVR 0048780

[redacted]
Erstellung eines Zweifamilienhauses

BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

Mit Bescheid vom 18.12.1995, Zl. 290/6045-0847 Cr., wurde [redacted] die baupolizeiliche Genehmigung zur Errichtung eines Zweifamilienwohnhauses auf der Liegenschaft GST-NR 269/1, KG Tosters, in Feldkirch-Tosters, Hubstraße 38, erteilt.

Der Einbau einer Ölfeuerungsanlage im o.a. Objekt wurde mit Bescheid vom 05.05.1997, Zl. 290/6045-0847 O genehmigt.

Bei der am 16.05.1997 durchgeführten Schlußüberprüfung wurde festgestellt, daß das Bauvorhaben im wesentlichen bescheidgemäß ausgeführt ist.

Spruch

I.

Gemäß § 45 des Baugesetzes, LGBl. Nr. 39/1972 idgF., wird die Benützungsbewilligung unter nachstehenden/r Auflage/n erteilt:

II.

Gem. TP 18 der Verwaltungsabgabenverordnung 1995 ist für die Benützungsbewilligung eine Gemeindeverwaltungsabgabe von S 670,-- zu entrichten.

III.

Gem. § 15 des Gemeindegesetzes wird verfügt:

1. Das Gebäude erhält die Bezeichnung **"Hubstraße 38"**.
2. Die Hausnummerntafel ist nach Verständigung im städt. Bauhof in Feldkirch-Gisingen, Kapfstraße 109, zu übernehmen.

4642.bb

[redacted]

Beilage zum baupolizeilichen Ansuchen für das Bauvorhaben:

zwei-

~~EIN~~FAMILIENWOHNHAUS-NEUBAU
in Feldkirch

BAUBESCHREIBUNG

01.) *Grundparzelle Gst.Nr.:* 269/1 — *Einlagezahl:* --
KG.: Tosters — *Grundstücksgröße:* ca.1715,00 m²

02.) *Widmung lt. Flächenwidmungsplan:* Bauland

03.) *Ausmaß der Nettogrundfläche (NGF) lt. Baubemessungsverordnung:* ca.1715,00 m²

04.) *Ausmaß der bebauten Fläche:* siehe Beilage

05.) *Ausmaß des umbauten Raumes:* siehe Beilage

06.) *Anzahl der Hauptgeschosse (ohne Keller und Dachgeschoß):* EG - OG und DG

07.) *Wohnnutzfläche lt. beiliegendem Plan:* *Wohnung1: 130,00m²*
Wohnung2: 44,70m²

08.) *Gesamtnutzfläche der Garage:* 33.56 m²

09.) *Gesamtzahl der Einstellplätze:* 2 Stück

10.) *Gesamtzahl der Abstellplätze:* 1 Stück

11.) *Gesamtzahl der Schutzräume:* --

12.) *Verbindung mit der öffentlichen Verkehrsfläche:* Hubstraße

BEWILLIGT
mit Bescheid Zl.290-604
.5/0847 v. 18.12.1995
Der Bürgermeister
i.A.

13.) *Wasserversorgung:* Anschluß an das öffentliche Wassernetz

14.) *Abwasserbeseitigung:* 3 Kammerkläranlage mit Filteranlage u. Sickerschacht

15.) *Stromversorgung:* Anschluß an das Netz der Stadtwerke Feldkirch

16.) *Beschaffenheit des Baugrundes:* Kies

Art der Gründung des Bauwerkes: Fundamentplatte

17.) *Art und Ausführung:*

a.)	*Fundamente:*	armierte Bodenplatte B300
b.)	*Wände:*	Kelleraußenwände Beton
c.)	*Wände EG und OG:* Wände DG:	Stahlbeton, Isolierziegel+10cm Dämmung Holzkonstruktion
d.)	*Decken:*	KG bis DG Stahlbeton B 225
e.)	*Stiegen:*	Stahlbeton B225/ EG bis OG Holzstiege

18.) *Art und Ausführung:*

a.)	*Dachkonstruktion:*	Flachdach in Beton lt. Schnitt u. Ansicht
b.)	*Dacheindeckung:*	Flachdach mit Kies
c.)	*Verblechung:*	Uginox

19.) *Art und Ausführung:*

a.)	*Feuchtigkeitsisolierung:*	WU-Beton und Dachpappe
b.)	*Schalldämmung:*	Massivbauweise
c.)	*Wärmedämmung:*	Außenwände EG und OG 10 cm Styropor

Aufbau der K-Werte der Bauteile gemäß § 18, Abs. 2, sind in einem gesonderten Beiblatt nachzuweisen.

20.) *Art der Ausführung:*

a.)	*Fenster:*	Top + N-Verglasung k/W m² 1,3
b.)	*Türen:*	Holzfuttertüren in Holz
c.)	*Sonnenschutz:*	Raffstoren,Schiebeläden im DG

21.) *Art der Ausführung der Fußbodenbeläge in*

a.)	*Aufenthaltsräumen:*	Parkett, Fliesen u. Linoleum
b.)	*Naßräumen:*	Fliesen
c.)	*Stiegenhaus:*	Holz oder Fliesen
d.)	*Gänge:*	Fliesen

22.) *Art der Ausführung der Wandanstriche oder Wandverkleidungen in:*

a.)	*Aufenthaltsräumen:*	Verputz
b.)	*Naßräume:*	Fliesen
c.)	*Siegenhaus und Gänge:*	Verputz

23.) *Art und Ausführung der Außenwandverkleidungen:*

a.)	*Material:*	Putz
b.)	*Struktur:*	glatt
c.)	*Farbe:*	hell

24.) *Art der Ausführung:*

a.)	*Rauchfänge:*	lt. Herstellerfirma
b.)	*Abgasfänge:*	Hart PVC NW 100mm
c.)	*lichter Querschnitt Rauchfänge:*	18/18 cm
d.)	*lichter Querschnitt Abgasfänge:*	Durchmesser 10cm
e.)	*Höhe des Rauchfanges:*	6,50 lfm

25.) *Art der Heizung:*

a.) *Heizungsart:* Zentralheizung, Kaminofen

b.) *Heizungsmaterial:* Öl, Holz

c.) *Heizleistung:* 11 kW

d.) *Kesseltype:* MZ 22

e.) *Größe des Öllagerbehälters:* *2x 1500l Tank*

f.) *Konstruktionsart des Öllagerbehälters:* *Kunststoff*

g.) *Brennertype: Pyrostar*

26.) *Anzahl der Schutzraumplätze:* --

27.) *Art der Einfriedung:* teilweise Betonwände

28.) *Die Gesamtgeschoßfläche ist gemäß BBV LGBL Nr. 32/76 als Beilage vorzulegen.*

29.) *Baunutzungszahl BNZ:*

$$BNZ = 100 \times \frac{\text{Gesamtgeschoßfläche}}{\text{Nettogrundfläche}} = \frac{100 \times 277{,}86\ m^2}{1715{,}00\ m^2} = \mathbf{16{,}20}$$

30.) *Beginn der Bauausführung:* Frühling 1996

Beendigung der Bauausführung: Frühling 1997

31.) *Baukosten:* *Wohnhaus 4,850,000* --

Feldkirch, den 05.10.95

.....
(Unterschrift)

zu Punkt 04.) der Baubeschreibung:

Ausmaß der bebauten Fläche:

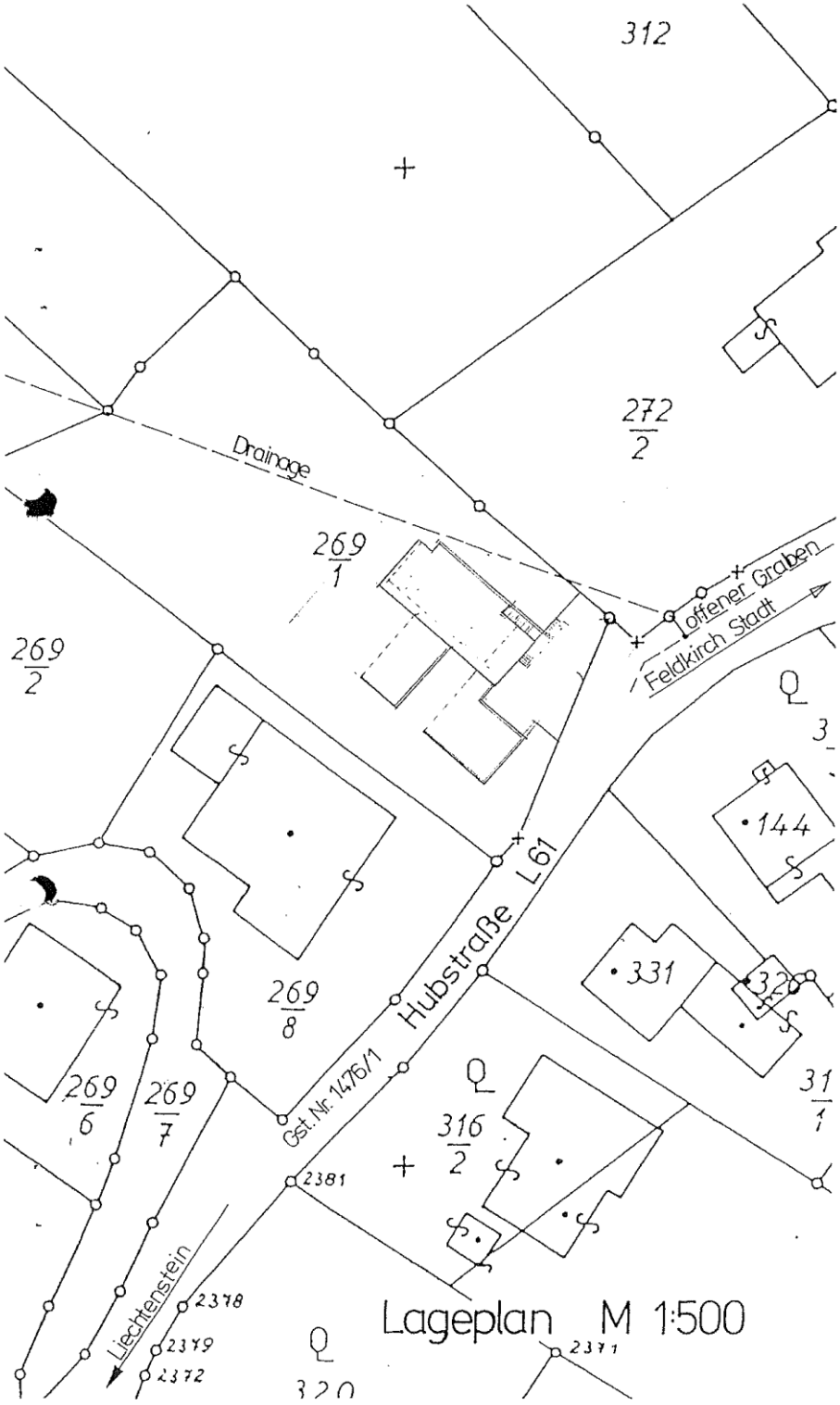
15,80m x 6,20m =	*97,96 m²*	*(Wohnhaus)*
8,20m x 5,10m =	*41,82 m²*	
9,32m x 1,40m =	*13,04 m²*	
8,20m x 2,60m =	*21,32 m²*	*(Garage)*
5,80m x 6,20m =	*35,96 m²*	
	210,10 m²	

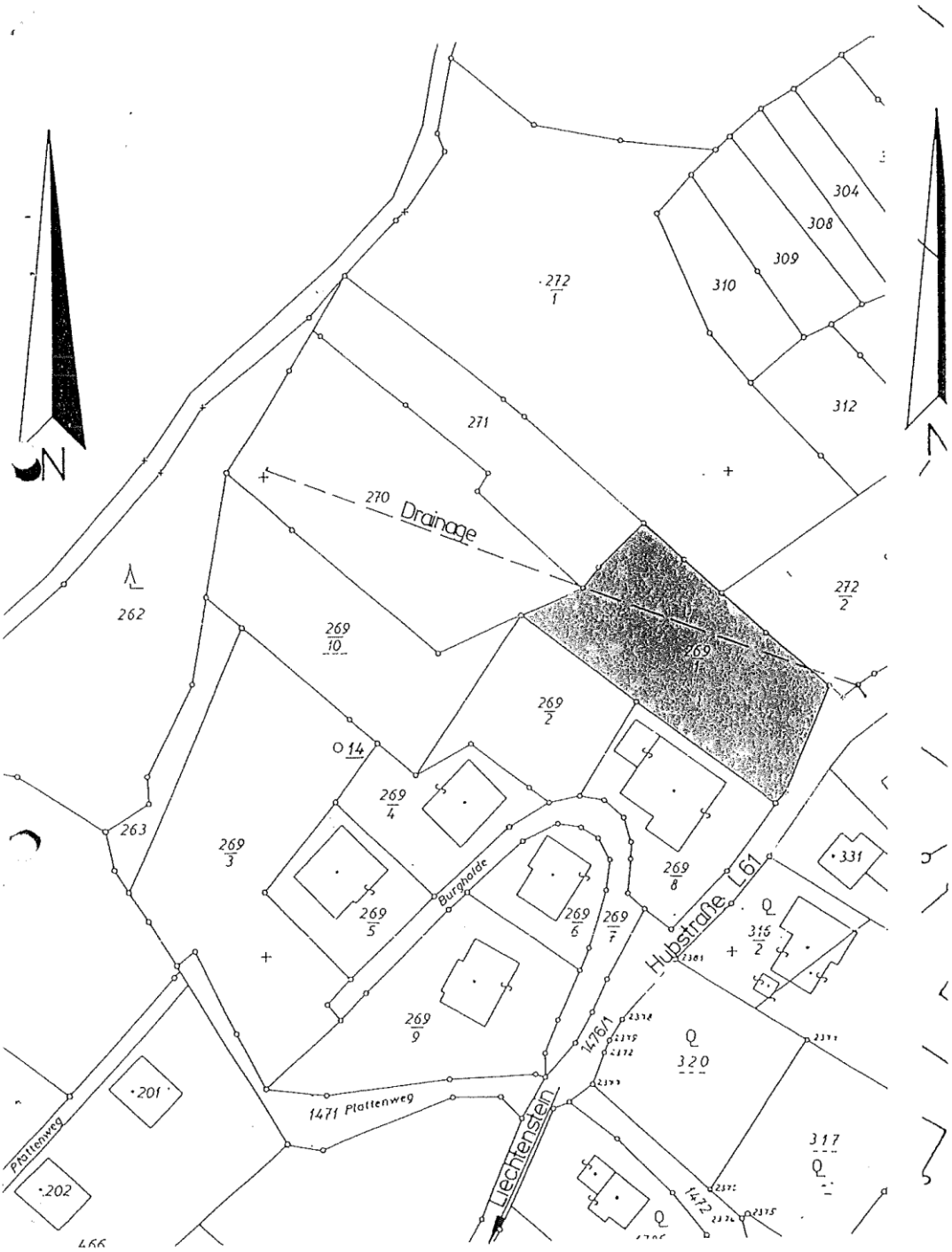
zu Punkt 05.) der Baubeschreibung:

Ausmaß des umbauten Raumes:

(57,54m x 3,06m) + (26,79m² x 2,70m) =	*248,40 m³*	*Keller*
118,32m² x 2,72m =	*321,83 m³*	*Erdgeschoß*
111,00m² x 2,85m =	*316,35 m³*	*Obergeschoß*
75,69m² x 2,90m =	*219,50 m³*	*Dachgeschoß*
Gesamt	*1106,08 m³*	

a.) Außenwände:	W/m²K:	0,32
b.) Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile	W/m²K:	0,70
c.) erdberührte Fußböden niveaugleich	W/m²K:	0,35
d.) erdberührte Wände und Fußböden unter Niveau	W/m²K:	0,70
e.) Decken gegen Außenluft oder unter durchlüfteten Dachräumen	W/m²K:	0,24
f.) Decken gegen unbeheizten Gebäudeteile	W/m²K:	0,50
g.) Fenster und Türen gegen Außenluft	W/m²K:	1,30


312
272
2
Drainage
269
1
269
2
offener Graben
Feldkirch Stadt
144
331
32
269
8
269
6
269
7
Hubstraße L61
Gst. Nr. 1476/1
316
2
31
1
2381
Liechtenstein
2378
2379
2372
2371
320
Lageplan M 1:500



Situationsplan M 1:1000

3.2 Einbau Ölfeuerung

AMT DER STADT FELDKIRCH

Feldkirch, 05.05.1997
290/6045-0847 O

[redacted]
Einbau einer Ölfeuerungsanlage
BAUBEWILLIGUNG

Die Übernahme des Originalbescheides wird bestätigt: _____
Feldkirch, am _____

Bescheid

[redacted] hat den Antrag auf Bewilligung zum Einbau einer Ölfeuerungsanlage beim Objekt Hubstraße 38, Feldkirch-Tosters, auf der Liegenschaft mit der GST-NR 269/1 KG Tosters gestellt.

Nach den vorliegenden Plänen sollen im Kellergeschoß ein Ölbrenner mit Warmwasserkessel der Type Bentone sowie 2 Kunststofftanks mit einem Gesamtfassungsraum von 3.000 l aufgestellt werden. Die Heizleistung des Kessels beträgt 18 kW.
Bezüglich der Detailausführung wird auf die Pläne und die Baubeschreibung verwiesen.
Anrainerinteressen werden nicht berührt.

Spruch

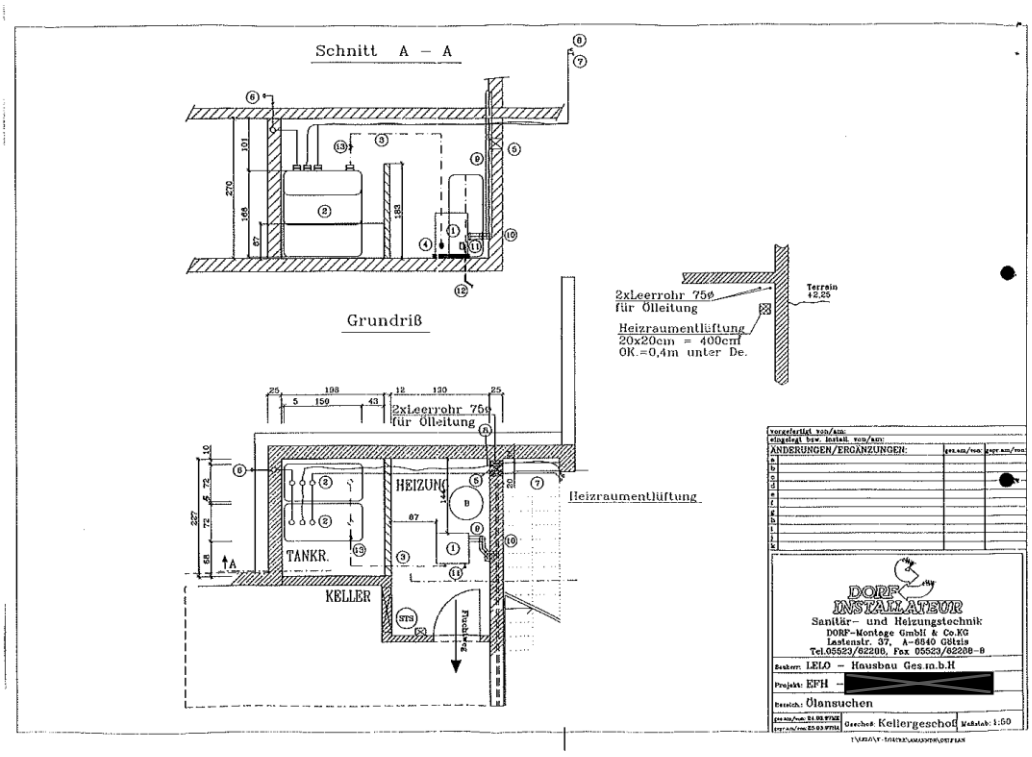
I.

Gem. § 31 Abs. 3 des Baugesetzes, LGBl. Nr. 39/1972, sowie § 31a Abs. 5, Z. 2, des Wasserrechtsgesetzes idF. BGBl. Nr. 252/90, wird der Einbau der oben beschriebenen Ölfeuerungsanlage unter nachstehenden Bedingungen bewilligt:

1. Die Ölfeuerungsanlage ist durch hierzu berechtigte Personen entsprechend den Vorschriften der ÖTV, LGBl. Nr. 34/1983 idF LGBl. Nr. 45/1986, zu errichten und zu betreiben.

2. Planabweichungen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Baubehörde.

3. Die Heizraumtür ist brandhemmend auszuführen (z.B. 4 cm starke Homogentür mit Eichenumleimer auf Eichenstock oder Stahlzarge angeschlagen). Die Türschwelle muß mindestens 3 cm hoch sein.


Schnitt A – A
Grundriß
2xLeerrohr 75ø
für Ölleitung
Heizraumentlüftung
20x20cm = 400cm²
OK.=0,4m unter De.
Terrain
±2.25
2xLeerrohr 75ø
für Ölleitung
Heizraumentlüftung
HEIZUNG
TANKR.
KELLER
ÄNDERUNGEN/ERGÄNZUNGEN:
DORF
INSTALLATEUR
Sanitär- und Heizungstechnik
DORF-Montage GmbH & Co.KG
Lastenstr. 37, A-6540 Götzis
Tel.05523/62200, Fax 05523/62200-8
Bauherr: LELO – Hausbau Ges.m.b.H
Projekt: EFH –
Ölansuchen
Geschoß: Kellergeschoß
Maßstab: 1:50

3.3 Errichtung Schwimmbecken

STADT **FELDKIRCH**

Amt der Stadt Feldkirch Baurecht
Peter Debortoli

Schmiedgasse 1 A-6800 Feldkirch
Tel 05522/304-1431, Fax 304-1409
baurecht@rathaus.feldkirch.com

Die Übernahme des Originalhandbuches
wird bestätigt: Re
Feldkirch, am 22.12.2000

[redacted]

Errichtung eines Schwimmbeckens
Baubewilligung

AZ 430/6045-0847 De 27.09.2000

Bescheid

[redacted] haben mit Eingabe vom 29.08.2000 um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Schwimmbeckens auf der Liegenschaft GST-NR 289/1 KG Tosters in Feldkirch-Tosters, beim bestehenden Objekt Hubstraße 38, angesucht.

Nach den vorliegenden Plänen wird im westlichen Bereich der Bauliegenschaft ein Schwimmbecken im Ausmaß von 8,00 m x 4,00 m und einer Einbautiefe von 1,20 m - 1,60 m aus Polypropylenmaterial und einer PVC-Folie errichtet.
Gegenüber den angrenzenden Nachbarliegenschaften beträgt an der engsten Stelle der Bauabstand 3,50 m. Die gesetzlichen Bauabstände sind somit gewahrt.
Das Schwimmbecken wird mit einem einhängbaren Filterblock ausgestattet. Die Wasseraufbereitung erfolgt mittels Chlor. Beim Betrieb werden lediglich Teilmengen des Beckenwassers durch Frischwasser ersetzt. Eine Komplettleerung des Beckens ist nicht vorgesehen.

Weiters ergibt sich der Sachverhalt aus den Projektsplänen vom August 2000 und der Baubeschreibung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden.

Spruch

I.

Gem. § 31 Abs. 3 des Baugesetzes, LGBl. 39/1972 idgF, wird das oben beschriebene Bauvorhaben mit nachstehenden Auflagen bewilligt:

1. Das Bauvorhaben ist durch hiezu berechtigte Personen plan- und beschreibungsgemäß unter Einhaltung der Vorschriften
   - des Baugesetzes, LGBl. Nr. 39/1972,
   - der Bautechnikverordnung, LGBl. Nr. 44/1986,

   jeweils in der gültigen Fassung sowie der geltenden Normen und Unfallverhütungsvorschriften auszuführen.

[redacted]9074.bw2

Anita Rhomberg

2. Vor Beginn der Bauausführung ist der Bewilligungsbescheid einschließlich der bewilligten Projektsunterlagen dem Bauausführenden zur Einsicht vorzulegen.

3. Abweichungen vom bewilligten Plan bedürfen vor ihrer Ausführung der baubehördlichen Bewilligung.

4. Als Sicherung gegen Absturz ist rund um das Becken ein 0,90 m hohes, standfestes Geländer (oder eine entsprechende Bepflanzung) anzubringen.

5. Abwässer der Wasseraufbereitung (zB Filterrückspülwässer) bzw. die bei der Reinigung des Schwimmbeckens mittels Chemikalien (zB Waschmittel) anfallenden Abwässer (Schmutzwässer) sind in die bestehende Dreikammerkläranlage des Wohnobjektes einzuleiten (Beseitigung dieser Schmutzwässer entsprechend wasserrechtlichen Bewilligungen der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 17.03.1995 bzw. vom 13.08.1999). Die Installationen sind darauf abzustimmen. Die Beckenbadewässer (Beckenentleerung) sind über die bestehenden Anlagen (Beseitigung der Niederschlagswässer) in den Entwässerungsgraben, der parallel zur Landesstraße Nr. 61 verläuft, einzuleiten. Beckenwässer dürfen erst in diesen Entwässerungsgraben abgeleitet werden, wenn im Wasser kein aktives Chlor mehr nachweisbar ist.

6. Die Vollendung des bewilligten Bauvorhabens ist innerhalb von zwei Wochen der Baubehörde zu melden.

II.

Gemäß TP 14 der Verwaltungsabgabenverordnung ist für diese Bewilligung eine Verwaltungsabgabe von ATS 260,- (= EURO 18,89) zu entrichten, und zwar mittels beigeschlossenem Zahlschein binnen zwei Wochen nach Bescheidzustellung.

Begründung

Obige Entscheidung stützt sich auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens sowie auf die zitierten gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb zwei Wochen nach Zustellung beim Amt der Stadt Feldkirch schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufungsschrift hat den angefochtenen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Der Bürgermeister
i.A.
Peter Debortoli

9074.bw2

Gruppe IV, Abt. Tiefbau

422/Zl. 5-0847 Norbert Gau / 422 Feldkirch, 12.9.00

Aktenvermerk

Antragsteller [redacted]

GST-NR 2697/1 **GST-NR .** (Baufläche)

KG Tosters **in:** Tosters, Nr. Sattler S.

Bauvorhaben: Schwimmbecken

Kanal fertiggestellt ja

- Kanalprojekt, Strang
- im Bau - fertiggestellt bis geplant Zeit
- Kanalprojekt Tosters Kan. PI 212
- Kanalstrang

Anschluß Trennsystem geplant ja

- Mischsystem ja
- verringertes Mischsystem - ja
- Entwässerungsplan vorlegen bzw. nachreichen ja
- Zustimmung gemäß **Indirekteinleiterverordnung** ja
- unverschmutzte Niederschlagswässer auf dem Grundstück versickern ja
- Sickerversuch erforderlich ja
- durchgeführt am

Leitungsdimension lt. ÖNORM B 2501

Rückstauklappe erforderlich ja

Kläranlage lt. ÖNORM 2502 mit flächenhafter Versickerung in Rieselgraben (mindestens 80m²) samt **wasserrechtlicher Bewilligung** erforderlich ja

Kanalanschluß ausgeführt

Kanalanschluß geprüft am

Wegdienstbarkeit, Anschluß ans öffentliche Straßennetz erforderlich ja

Kanaldienstbarkeit, Anschluß bis zum öffentlichen Kanal erforderlich ja

Bemerkungen:

Eine Baubewilligung kann erteilt werden. ja

Der Sachbearbeiter

Ing. Geringer Gartenpark GmbH
Garten- und Landschaftsbau
A-6830 RANKWEIL · STIEGSTRASSE 5
TEL. 05522/44157 · FAX 05522/44157-28

STADT FELDKIRCH
Baurechtl. Stempelgebühr 200,-
Verwaltungsabgabe -,-
entrichtet 29.09.00
430/Geb.Vz.Nr. 351/00

Baubeschreibung

Jean Desjoyaux - Schwimmbecken

UNSERE SCHWIMMBÄDER SIND PROBLEMLOS, DAUERHAFT UND UNKOMPLIZIERT.

Das Geheimnis des Erfolges liegt in zwei technischen Grundkonzepten:

- der Stahlbeton - Struktur (verlorene Schalung)
- und dem Filterblock (oder Filtertreppe)

Der Bauablauf:

Nach erfolgtem Aushub beginnt man die Schalenelemente (verlorene Schalung) auf bereits in Beton versetzte Fundamentsteine zu stellen und zu verschrauben.

Die Schalungselemente werden aus spezifischem Rohmaterial geformt und im Spritzverfahren aus hochdichtem Polypropylen (größtenteils aus Recyclingmaterial) hergestellt. Sie sind umweltfreundlich und gebieten gleichzeitig die Gewähr für eine lange, störungsfreie Haltbarkeit.

Die Elemente werden zusätzlich mit regulierbaren Stützpfeilern mit dem Boden verbunden, um ein erfolgreiches Weiterarbeiten zu sichern.

Durch die Schalung wird die Armierung der Wände mit der Bodenplatte fachgerecht verbunden. Das betonieren der Schalung und der Bodenplatte geschieht in einem Arbeitsgang.

Bewilligt
mit Bescheid AZ. 1430-604
5/0847 vom 27.09.2000
Der Bürgermeister
i.A.

KOMPETENZ IN GRÜN – IM HAUS UND GARTEN • PLANUNG • GESTALTUNG • AUSFÜHRUNG • SCHWIMMBÄDER

Nach hinterfüllen des Beckens mit dem vorhandenen Aushubmaterial werden die Randplatten aufgeklebt. Der LEINER (Folie) ist ein wasserdichter Beutel aus PVC von 0,75 mm, dessen Einhängeleiste genau auf das am oberen Teil der Beckenschalung befestigte Profil paßt.

Nach dem erfolgten Einhängen der Folie, wird das Becken gefüllt (mit Leitungswasser).

Die Filterung:

Die Filterung erfolgt mit einem Filterblock zum Einhängen!
Im Gegensatz zur klassischen Filtertechnik sind keine Verrohrungen außerhalb des Beckens erforderlich. Die Filteranlage filtert 15 bzw. 25 m³ Wasser/h.

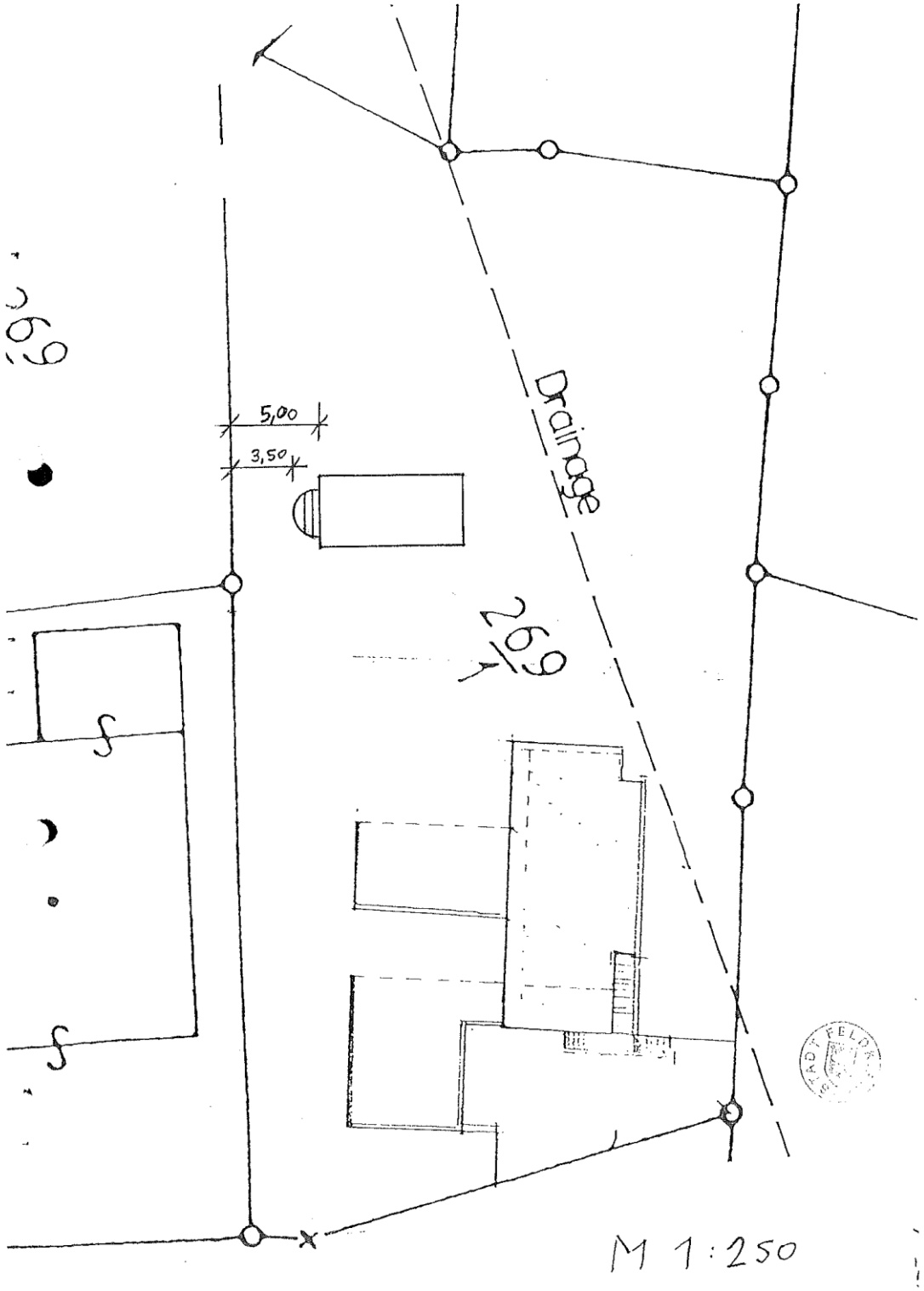
Die Wasseraufbereitung:

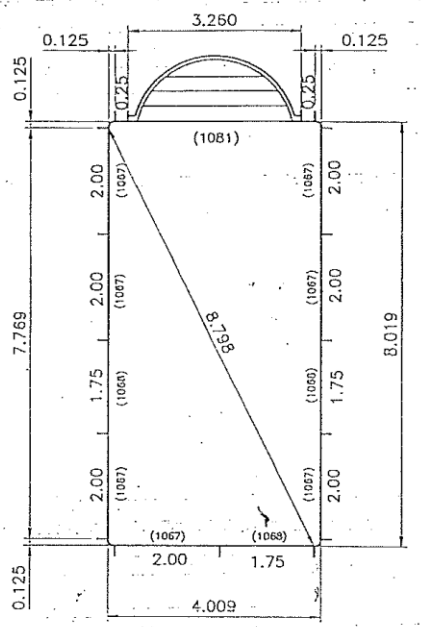
Die Wasseraufbereitung wird sorgfältig mit ausdrücklich vom Gesetzgeber erlaubten und bewilligten Hygieneprodukten, vorgenommen. Es genügen 8 gr/m³ Wasser.

Das Wasser bleibt das ganze Jahr über im Becken. Im Frühjahr wird max. 1/3 des Wassers abgelassen. Dies erfolgt erst 2-3 Monate nach der letzten chemischen Wasseraufbereitung. Das Chlor hat sich dann bis zu diesem Zeitpunkt verflüchtigt. So kann das Wasser bedenkenlos in den Regenwasserkanal geleitet werden.

Im Frühjahr wird das fehlende Drittel Wasser, soweit es sich nicht durch natürliche Niederschläge wieder gefüllt hat, nachgefüllt. Die Filtration wird eingeschaltet und das Wasser wieder chemisch aufbereitet. Eine Komplettleerung ist nicht notwendig.

Die Wasserentsorgung ist daher völlig unproblematisch.


269
5,00
3,50
Drainage
269/1
M 1:250

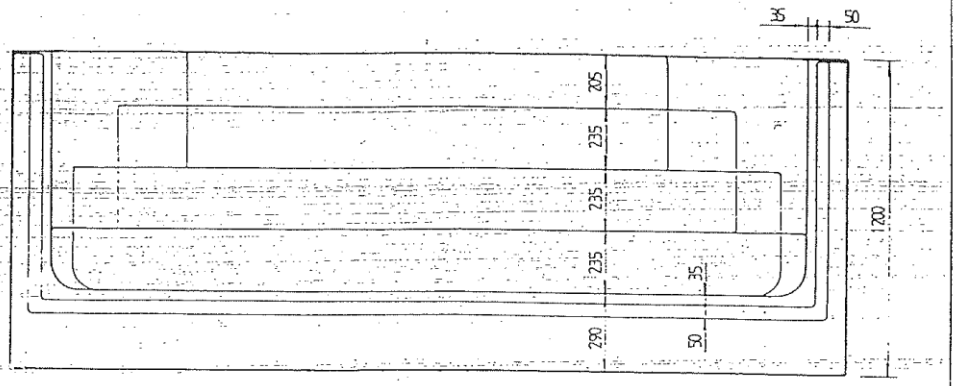


Angle '96(0989)	-4
2.00m DR(1067)	-7panneaux
1.75m DR(1068)	-3panneaux
0.25m (1074)	-2panneaux
Esc.3.26m(1081)	-1

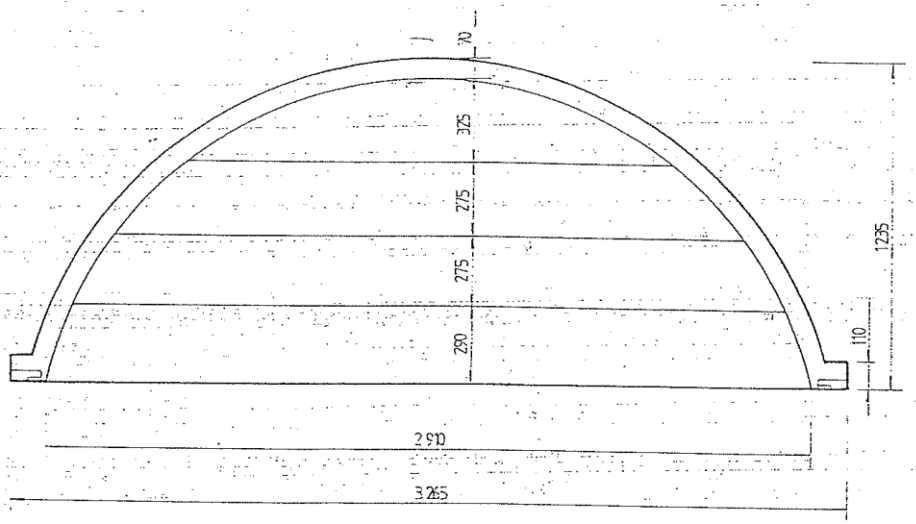
Etais P.M. - 17
Etais G.M. - 17
Vis/Rondelle/Ecrou=170

ité : 28.03.1996	PISCINE STANDARD JEAN DESJOYAUX	
Echelle : 1/100		
Forme : RECTANGULAIRE		Dimension : 8.0x4.0m
Périmètre : 23.893m	Surface : 32.145m^2	Remarque : avec Escalier 3.26m

FICHE TECHNIQUE



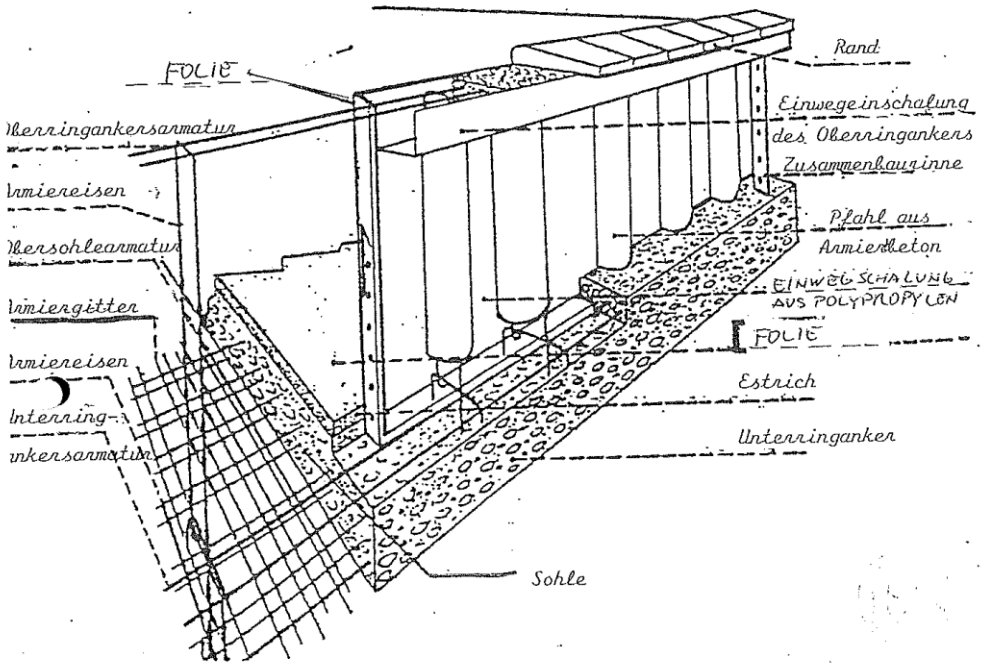
VUE DE FACE



VUE DE DESSUS

Echelle : 1/20°	
Date: 23.02.1994	
REP.: REF.: 1081	Piscines JEAN DESIGNAUX
N° dessin :	l'article: ESCALIER ROMAN A BRIDE - TYPE 3.25 m

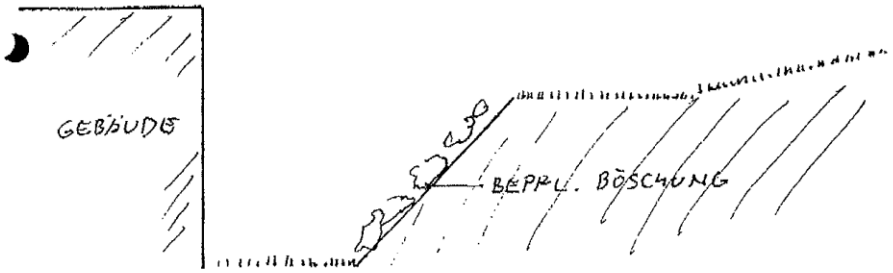
Anita Rhomberg



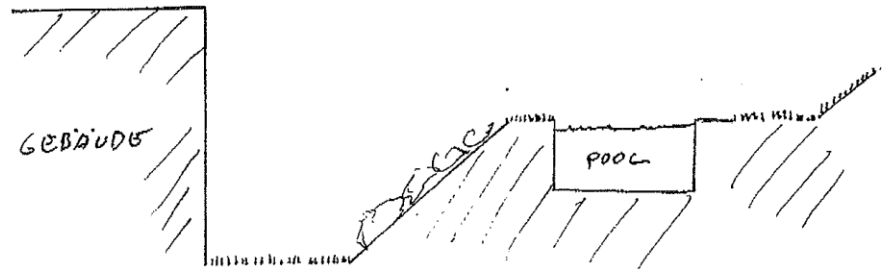
SKIZZE :

[redacted]

BESTAND :



NEU :



Ing. Geringer
Gartenpark GmbH
Schwimmbäder - Gartengestaltung
Stiegstraße 49 - 55
A-6830 Rankweil

3.4 Aufbau Wintergarten

STADT **FELDKIRCH**

Amt der Stadt Feldkirch Baurecht
Klaus Walser

Schmiedgasse 1, A-6800 Feldkirch
Tel 05522/304-1432, Fax 304-1409
bauamt@feldkirch.at

[redacted]

Aufbau eines Wintergartens auf dem bestehenden Sitzplatz beim Objekt Hubstraße 38 in Feldkirch-Tosters
Baubewilligung

Bau-1802-2005 Wa 21.12.2005

Bescheid

[redacted] haben mit Eingabe vom 13.10.2005 um die Erteilung der Baubewilligung für den Aufbau eines Wintergartens auf dem bereits errichteten Sitzplatz beim Objekt Hubstraße 38 in Feldkirch-Tosters, bestehend auf der GST-NR 269/1, KG Tosters, angesucht.

Nach den vorliegenden Plänen wird ein Wintergarten mit den Ausmaßen von 8,20 m x 5,00 m über dem bestehenden südwestseitigen Hanggeschoss erstellt. Der Aufbau erfolgt in Stahlkonstruktion mit Holzverkleidung und erhält ein Flachdach. In die Dachfläche wird zur zusätzlichen Belichtung eine Oberlichte eingebaut. Die Wände bestehen durchwegs aus teilweise beweglichen Glaselementen. Bei absturzgefährdeten Stellen werden entsprechende Sicherheitsgläser bzw. Geländerkonstruktionen angebracht. Überkopfverglasungen (zb Oberlichte) werden in Verbundsicherheitsglas ausgeführt.

Schmutzwässer fallen keine an. Die unverschmutzten Niederschlagswässer werden über bestehende Anlagen auf dem Baugrundstück versickert. Die gesetzlichen Bauabstände und Abstandsflächen zu den Nachbarliegenschaften werden allseits eingehalten.

Weiters ergibt sich der Sachverhalt aus den Projektsplänen vom 05.10.2005 und der Baubeschreibung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden.

Spruch

I.

Gem. § 28 Abs. 2 und § 29 des Baugesetzes, LGBl. Nr. 52/2001, wird das oben beschriebene Bauvorhaben mit nachstehenden Auflagen bewilligt:

1. Das Bauvorhaben ist durch hierzu befugte Personen den statischen Erfordernissen entsprechend plan- und beschreibungsgemäß unter Einhaltung der Vorschriften

- des Baugesetzes, LGBl. Nr. 52/2001,
- der Bautechnikverordnung, LGBl. Nr. 44/1986, idF LGBl. Nr. 64/2001,
- der Verordnung über die Trennung von bei Bautätigkeiten anfallenden Materialien, BGBl. Nr. 259/1991,

jeweils in der gültigen Fassung sowie der geltenden Normen und Unfallverhütungsvorschriften auszuführen.

2. Lärmerzeugende Bauarbeiten dürfen von Montag bis Freitag nur von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr und an Samstagen nur von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen sind solche Bauarbeiten nicht zulässig.

3. Es dürfen nur Baumaschinen eingesetzt werden, die im Sinne der allgemeinen Lärmklassifizierung als schallgedämpft einzustufen sind.

4. Abweichungen vom bewilligten Plan bedürfen vor ihrer Ausführung der baubehördlichen Bewilligung.

5. Alle Bauteile sind hinsichtlich Schall- und Erschütterungsschutz entsprechend den Bestimmungen des §19 der Bautechnikverordnung, LGBl. Nr. 44/1986 idgF, auszuführen.

6. Unverschmutzte Niederschlagswässer sind auf dem Baugrundstück zu versickern. Die Niederschlagswässer sind so zu beseitigen, dass Anrainer und öffentliche Interessen nicht nachteilig berührt werden.

7. Sickergruben sind mindestens 20 cm vom Hausmauerwerk, 1 m von der Nachbargrundgrenze und 4 m von der Straßengrenze entfernt zu errichten.

8. Die elektrischen Einrichtungen sind nach den jeweils geltenden Vorschriften durch einen konzessionierten Unternehmer ausführen zu lassen.

9. Sämtliche Überkopfverglasungen sind in Verbundsicherheitsglas (VSG) auszuführen. Über die entsprechende Ausführung der Verglasungen einschließlich der Berücksichtigung der statischen Erfordernisse ist der Behörde eine Bestätigung durch eine befugte Fachperson vorzulegen.

10. Hinsichtlich der detaillierten Ausgestaltung allfälliger Geländerkonstruktionen ist vor deren Ausführung mit der Baubehörde das Einvernehmen herzustellen.

11. Die Farbgebung ist einvernehmlich mit der Baubehörde festzulegen (dem Bestand anzupassen).

12. Die Vollendung des bewilligten Bauvorhabens ist der Baubehörde innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu melden.

13. Mit der Vollendungsmeldung sind der Behörde folgende Befunde vorzulegen:
    - Bestätigung über die ordnungsgemäße Errichtung der Elektroinstallationen.
    - Bestätigungen laut Spruchpunkten I. 8

14. Eine Benützung des Bauwerkes ist erst zulässig, wenn der Behörde die schriftliche Meldung über die Vollendung des Bauvorhabens und die vorstehenden Befunde vorliegen.

15. Das Bauvorhaben ist spätestens binnen drei Jahren ab Baubeginn zu vollenden.

II.

1. Nach den Bestimmungen der Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 51/2001, sind für diese Bewilligung folgende Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten:

Nach TP 12	(Baubewilligung)	EURO	40,00

3. Gleichzeitig sind gemäß den §§ 13 Abs 4 und 14 Gebührengesetz 1957 idgF zu entrichten:

Bundesstempelgebühren für die Einreichung der Plan- und Beschreibungsunterlagen	EURO	43,30

4. Ferner sind der Behörde gem. § 76 AVG nachstehende Barauslagen zu ersetzen:

Abfrage aus der Grundstücksdatenbank	EURO	1,12

Der Gesamtbetrag von **EURO 84,42** ist mittels beigeschlossenem Zahlschein binnen zwei Wochen nach Bescheidzustellung zu entrichten.

Begründung

Obige Entscheidung stützt sich auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens sowie auf die zitierten gesetzlichen Bestimmungen.

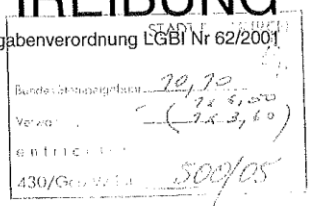
Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Amt der Stadt Feldkirch schriftlich per Post, Fax oder E-Mail Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid, gegen die sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlung verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler) trägt.

BAUBESCHREIBUNG

laut Baueingabenverordnung LGBl Nr 62/2001



BEHÖRDE		Stadt Feldkirch
ANTRAGSTELLER		[redacted]
ART UND VERWENDUNG DES BAUVORHABENS		Aufbau Wintergarten auf best. Sitzplatz
LAGE DES BAUGRUNDSTÜCKES	Grundstücksnummer	269/1
	Lage	Hubstrasse
	Katastralgemeinde	Tosters
	Gerichtsbezirk	Feldkirch

1	Widmung des Baugrundstückes	Baufläche - Wohngebiet
2	Ausmaß des Baugrundstücks	lt. Kataster 1 667 m^2
3	Ausmaß der bebauten Fläche ÜBF	210,10 m^2
4	Baunutzungszahl [BNZ]	BNZ = GGF / NGF = (277.86 + 47.3) / 1667 x 100 = 19.50
	Bauflächenzahl BFZ	BFZ = ÜBF / NGF = keine Änderung
5	Ausmaß des umbauten Raumes BAV bestehend / neu	1 106.10 m^3 / (8.2*5.0*3.07) = 125.87 m^3
6	Art der Verbindung mit der öffentlichen Verkehrsfläche	bestehend
7	Art der Wasserversorgung	bestehend
8	Art der Abwasserbeseitigung	
	Schmutzwasser	bestehend
	Regenwasser Dach	an die bestehende Sickergrube angeschlossen
	Regenwasser befestigte Flächen	bestehend
9	Abfallbeseitigung	bestehend
10	Beschaffenheit des Baugrundes	bestehend
11	Art der Gründung des Bauwerkes	bestehend

ARCHITEKT DI KLOSTERMANN KONRAD

AIX ARCHITECTS | ARCHITEKTUR UND IDEENAUSTAUSCH
A 6800 FELDKIRCH SCHLOSSERGASSE 1 T 05522 76083 19 F 76083 4 KOK@AIX.AT

12 Art der Ausführung folgender wesentlicher Bauteile	
A Fundamente	bestehend
B Wände erdberührt	bestehend
C Wände	bestehend
D Decken	bestehend
E Dachkonstruktion	Stahlkonstruktion verkleidet mit Holz
F Stiegen	bestehend
13 Art der Wärme und Schalldämmung	
A Außenwände (W/m²K = 0,35)	siehe k-Wertberechnung
B Wände gegen unbeheizte Gebäudeteile (0,50)	siehe k-Wertberechnung
C Decken gegen Außenluft, über Durchfahrten und durchlüfteten Dachräumen (0,25)	siehe k-Wertberechnung
D Decken gegen unbeheizte Gebäudeteile (0,40)	siehe k-Wertberechnung
E Fenster und Türen gegen Außenluft (2,50)	siehe k-Wertberechnung
F Erdberührte Fußböden von beheizten Räumen (0,50)	siehe k-Wertberechnung
14 Art der Feuchtigkeitsisolierung von erdberührten Bauteilen sowie von Flachdächern	
zum Erdreich	bestehend
Flachdach	Folie
14 Material und Farbe folgender Elemente	
A Dachhaut	bekiest, begrünt
B Außenwände	bestehend
C Balkonverkleidungen	Geländer Stahl / Textil
D Türen	-
E Fenster	Isolierverglasung, Holz-Alu
F Dachfenster	Isolierverglasung
G Sonnenschutz	Raffstoren, Rollo
15 Art der Fußbodenbeläge	
A Aufenthaltsräumen	versiegelter Estrich, Holz
B Naßräumen	bestehend
C Gängen	bestehend
16 Ausführung der Rauch-und Abgasfänge	-
17 Art der Heizung und das zu verwendende Heizmaterial	bestehend
18 Art der Lüftungs- und Klimaanlagen	-
19 Art der zur Aufstellung kommenden Maschinen (zB Personen- und Materialaufzüge) und deren Antriebsleistung	-

ARCHITEKT DI KLOSTERMANN KONRAD

AIX ARCHITECTS | ARCHITEKTUR UND IDEENAUSTAUSCH
A 6800 FELDKIRCH SCHLOSSERGASSE 1 T 05522 76083 19 F 76083 4 KOK@AIX.AT

20 Maßnahmen zum Schutze gegen Blitzschlag und Brandgefahr	bestehend
21 Ausstattung der Schutzräume und Kinderspielplätze	-
22 Anzahl der Parkplätze	
A Einstellplätze	-
B Abstellplätze	bestehend
23 Sonstige für das gegenständliche Bauvorhaben bedeutungsvolle Angaben	-
24 Spätester Baubeginn	Frühjahr 2006
25 Späteste Baufertigstellung	Sommer 2006
26 Baukostensumme	EUR 80 000.-

Bewilligt
mit Bescheid Bau-1802-2005 vom 21.12.2005
Der Bürgermeister
i.A.

Feldkirch , 05. Oktober 2005

[redacted]

ARCHITEKT DI KLOSTERMANN KONRAD

AIX ARCHITECTS | ARCHITEKTUR UND IDEENAUSTAUSCH
A 6800 FELDKIRCH SCHLOSSERGASSE 1 T 05522 76083 19 F 76083 4 KOK@AIX.AT

Anita Rhomberg

U-WERT-BERECHNUNG

[redacted]

Bauteil DECKEN GEGEN AUSSENLUFT (0,25 - WBF: 0,20)

Nr.	Schichtaufbau von innen nach außen	Dicke [cm]	Anteil [%] Stoff 1	Stoff 2	Lambda [W/mK] Stoff 1	Stoff 2	R-Wert [m²K/W]
1	Gipskaton	02,5	100	0	0,210		0,119
2	OSB	02,5	100	0	0,150		0,167
3	Dampfsperre						
4	Dämmung	17,0	100	0	0,035		4,857
4	Sarnafil	00,6	100	0	0,260		0,023
5	Kies						

Wärmedurchlaßwiderstand (Summe aller R-Werte)	[m²K/W]	5,166
Wärmeübergangswiderstand (nach ÖNORM)	[m²K/W]	0,140
Wärmedurchgangswiderstand	[m²K/W]	5,306
Wärmedurchgangskoeffizient (u-Wert)	[W/m²K]	0,190

Bauteil FENSTER UND TÜREN GEGEN AUSSENLUFT (2,50 - WBF:1,30)

Nr.	Schichtaufbau
1	Fenster, Dachfenster und Türen

Wärmedurchgangskoeffizient (u-Wert)	[W/m²K]	1,100

Bauteil FUSSBÖDEN GEGEN UNBEHEIZTEN RÄUMEN (0,40 - WBF: 0,35)

Nr.	Schichtaufbau von innen nach außen	Dicke [cm]	Anteil [%] Stoff 1	Stoff 2	Lambda [W/mK] Stoff 1	Stoff 2	R-Wert [m²K/W]
1	Epoxydharzbeschichtung	01,0	100	0	1,400		0,007
2	Estrich	07,0	100	0	1,400		0,050
3	Wärmedämmung eps	07,0	100	0	0,035		2,000
4	Folie						
5	Stb-Bodenplatte	25,0	100	0	2,3		0,109
6	Isolation	04,0	100	0	0,035		1,143

Wärmedurchlaßwiderstand (Summe aller R-Werte)	[m²K/W]	3,309
Wärmeübergangswiderstand (nach ÖNORM)	[m²K/W]	0,170
Wärmedurchgangswiderstand	[m²K/W]	3,479
Wärmedurchgangskoeffizient (u-Wert)	[W/m²K]	0,290

Bauteil FUSSBÖDEN GEGEN AUSSENLUFT (0,25 - WBF: 0,20)

Nr.	Schichtaufbau von innen nach außen	Dicke [cm]	Anteil [%] Stoff 1	Stoff 2	Lambda [W/mK] Stoff 1	Stoff 2	R-Wert [m²K/W]
1	Epoxydharzbeschichtung	01,0	100	0	1,400		0,007
2	Estrich	07,0	100	0	1,400		0,050
3	Wärmedämmung	07,0	100	0	0,022		3,182
4	Folie						
5	Stb-Bodenplatte	25,0	100	0	2,3		0,109
6	Isolation	04,0	100	0	0,035		1,143

Wärmedurchlaßwiderstand (Summe aller R-Werte)	[m²K/W]	4,491
Wärmeübergangswiderstand (nach ÖNORM)	[m²K/W]	0,170
Wärmedurchgangswiderstand	[m²K/W]	4,661
Wärmedurchgangskoeffizient (u-Wert)	[W/m²K]	0,210

Anita Rhomberg

Gz. Bldg. -> z. d. A.

DI KONRAD KLOSTERMANN AIX ARCHITEKTS
STAATLICH BEFUGETER UND BEEIDETER ZIVILTECHNIKER

Amt der Stadt Feldkirch
z.Hd. Herrn Walser Klaus
Schmiedgasse 1
A 6800 Feldkirch

Amt der Stadt Feldkirch
I | II | III | IV
eingelangt 30. NOV. 2006
V:
K: Bgm. Vizebgm. StAdir.
R: Bgm. Vizebgm. StAdir.

DE -49

29. Nov. 2006

VOLLENDUNGSMELDUNG

Sehr geehrter [redacted]

Gemäss Baubewilligung vom 21.Dez. 2005 geben wir die Vollendung des Bauwerks „Aufbau eines Wintergartens auf den bestehenden Sitzplatz" der Familie [redacted] bekannt. Beigelegt ist die Bestätigung des Elektrounternehmens Reisegger.

Schöne Grüsse
DI Konrad Klostermann

Konrad Klostermann

A 6800 FELDKIRCH | SCHLOSSERGASSE 1 | T+43 05522 76083 - 19 F - 4 | KOK@AIX.AT | WWW.AIX.AT
BANK | VORARLBERGER VOLKSBANK | BLZ 45710 | KONTO 111003717 | UID . ATU 36199804

Elektrogeräte
Radio · TV
Video · HIFI
Elektroinstallationen
Fotovoltaikanlagen

REISEGGER ELEKTRO

A-6832 Sulz
Telefon 05522/44330, 44124
Telefax 05522/45101
A-6800 Feldkirch-Tisis
Telefon 05522/73656
Telefax 05522/79528
http://www.reisegger.com

Elektro Reisegger Gesellschaft m.b.H. & Co. KG, 6832 Sulz, Müsinenstr. 37

[redacted]

Feldkirch, 2006-11-29

Betrifft: **Elektroinstallationen beim Zubau Wintergarten**

Sehr gechrte Bauherrschaft!

Wir danken für den Auftrag über die oben erwähnten Leistungen und bestätigen Ihnen hiermit die **ÖVE/Önorm E8001-gemäße Ausführung** der angeführten Arbeiten durch unsere Firma.

Mit freundlichen Grüßen

REISEGGER ELEKTRO Gesellschaft m.b.H. & Co.KG Sulz, Tel. 44330, Feldkirch, Tel. 73656

Lins Peter

oeve.doc

3.5 Errichtung Photovoltaikanlage

STADT FELDKIRCH

Amt der Stadt Feldkirch,
Baurecht
Baurecht
Robert Walser

Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch
Österreich

Tel: +43 5522 304 1433
Fax: +43 5522 304 1119
robert.walser@feldkirch.at
www.feldkirch.at

AZ f131.9-22/1995-7-6
15. Juli 2013

[redacted]

Errichtung einer Photovoltaikanlage beim Objekt Hubstraße 38 in Feldkirch-Tosters, bestehend auf der Liegenschaft GST-NR 269/1, KG Tosters - Baubewilligung

Bescheid

[redacted] hat mit Eingabe vom 14.05.2013 um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung einer Photovoltaikanlage beim Objekt Hubstraße 38 in Feldkirch-Tosters, bestehend auf der Liegenschaft GST-NR 269/1, KG Tosters, angesucht.

Nach den vorliegenden Plänen werden auf das Flachdach des o. a. Objektes Photovoltaik-Module im Ausmaß von 37,00 m² in drei Reihen auf um maximal 15° aufgeständerte Unterkonstruktionen montiert. Die Leistung der Photovoltaikanlage beträgt 5,28 kWp.

Im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Stadt Feldkirch ist die Bauliegenschaft als Baufläche-Wohngebiet ausgewiesen.

Weiters ergibt sich der Sachverhalt aus den Projektplänen vom 17.06.2013 sowie der Baubeschreibung, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden.

Spruch
I.

Gemäß § 28 Abs. 2 und § 29 des Baugesetzes (BauG), LGBl. Nr. 52/2001 idgF, wird das oben beschriebene Bauvorhaben mit nachstehenden Auflagen bewilligt:

1. Das Bauvorhaben ist durch hierzu befugte Personen den statischen Erfordernissen entsprechend plan- und beschreibungsgemäß unter Einhaltung der Vorschriften
   - des Baugesetzes, LGBl. Nr. 52/2001 idgF,
   - der Bautechnikverordnung, LGBl. Nr. 83/2007 idF LGBl. Nr. 58/2008,

jeweils in der gültigen Fassung sowie der geltenden Normen und Unfallverhütungsvorschriften auszuführen.

2. Vor Beginn der Bauausführung ist der Baubewilligungsbescheid einschließlich der bewilligten Projektunterlagen dem Bauausführenden zur Einsicht vorzulegen.

3. Lärmerzeugende Bauarbeiten dürfen von Montag bis Freitag nur von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr und an Samstagen nur von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr ausgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen sind solche Bauarbeiten nicht zulässig.

4. Abweichungen vom bewilligten Plan bedürfen vor ihrer Ausführung der baubehördlichen Bewilligung.

5. Die elektrischen Einrichtungen sind nach den einschlägig geltenden Vorschriften durch einen diesbezüglich konzessionierten Unternehmer auszuführen. Insbesondere ist gegenständlich die ÖVE/ÖNORM E 8001-4-712, Ausgabe 2009-12-01, einzuhalten. Über eine dementsprechende Ausführung der elektrischen Einrichtungen ist der Behörde eine Bestätigung einer hierzu befugten Fachperson bzw. Fachfirma vorzulegen.

6. Die Vollendung des bewilligten Bauvorhabens ist der Baubehörde innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu melden.

7. Mit der Vollendungsmeldung ist der Behörde folgender Befund vorzulegen:

   – Bestätigung laut Spruchpunkt I. 5.

II.

1. Nach den Bestimmungen der Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl. Nr. 66/2011 idgF, sind für diese Bewilligung folgende Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten:

Nach TP 13 (Baubewilligung)	EURO	25,40

2. Gleichzeitig sind gemäß den §§ 13 Abs. 4 und 14 Gebührengesetz 1957 idgF zu entrichten:

Bundesstempelgebühren für die Einreichung der Plan- und Beschreibungsunterlagen	EURO	61,10

3. Ferner sind der Behörde gem. § 76 AVG nachstehende Barauslagen zu ersetzen:

Abfrage aus der Grundstücksdatenbank	EURO	0,25

Der Gesamtbetrag von **EURO 86,75** ist mittels beigeschlossenem Zahlschein binnen zwei Wochen nach Bescheidzustellung zu entrichten.

Begründung

Obige Entscheidung stützt sich auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens sowie auf die zitierten gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Spruchpunkt I. dieses Bescheides kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Amt der Stadt Feldkirch schriftlich per Post, Fax oder E-Mail Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

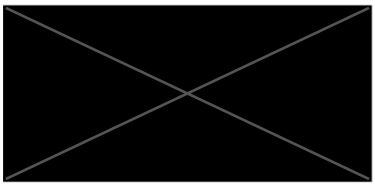
Gegen Spruchpunkt II. dieses Bescheides kann binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich per Post, Fax oder E-Mail Vorstellung beim Amt der Stadt Feldkirch eingebracht werden. Die Vorstellung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlung verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler) trägt.

Der Bürgermeister
i.A.

Robert Walser

Ergeht an:



Nachrichtlich an:

Abt. Hoch- und Tiefbau, z. Hd. Frau Ulrike Raneburger, E-Mail

Buchhaltung im Hause, z. Hd. Regine Allgäuer, E-Mail

Stadtwerke Feldkirch, z. Hd. Ronald Jäger, E-Mail

Anita Rhomberg

STADT FELDKIRCH

[redacted]

Amt der Stadt Feldkirch
Hoch- und Tiefbau
Ing. Melanie Lutz

Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch
Österreich

Tel +43 5522 304-1425
Fax +43 5522 304-1409
melanie.lutz@feldkirch.at
www.feldkirch.at

Feldkirch, 15. Juli 2013

BVH Photovoltaikanlage
GST-NR 269/1, KG Tosters
Entwässerungsplan

Mein Feldkirch.
Hier lässt sich's leben.

Sehr geehrte[redacted]

wir haben Ihr Ansuchen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage erhalten. Im Zuge der Prüfung dieses Ansuchens haben wir festgestellt, dass uns für das bestehende Haus „Hubstraße 38" leider noch kein Entwässerungsplan vorliegt.

Auch wenn der Kanalanschluss in keinem direkten Bezug zum jetzigen Bauansuchen steht, so sind die Richtlinien der Stadt Feldkirch, dass für jedes Objekt ein gültiger Entwässerungsplan vorzuliegen hat.

In der Anlage erhalten Sie den Kanallageplan (M 1:500) des öffentlichen Kanalsystems. Gerne können Sie den Leitungsverlauf Ihrer privaten Kanalleitung auch in diesen einzeichnen.

Beim öffentlichen Kanal handelt es sich um ein Trennsystem, d.h. die häuslichen Abwässer müssen in den öffentlichen Schmutzwasserkanal (rot dargestellt) eingeleitet werden. Die Niederschlagswässer der Dachflächen und der befestigten Flächen sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern. Sollte dies nachweislich nicht möglich sein, so können diese, auf Antrag beim Stadtbauamt Feldkirch, in den öffentlichen Regenwasserkanal (blau dargestellt) eingeleitet werden.

DVR 0048780
UID ATU36828304

Anita Rhomberg

Der Entwässerungsplan hat zu enthalten:

- Die Lage der privaten Schmutzwasserleitung von der Hauskante bis zum Anschluss an den öffentlichen Kanalschacht. Anschlussschacht: Schacht E174
- Die Lage der Versickerungsanlagen auf dem eigenen Grundstück bzw. die Lage der privaten Regenwasserleitungen von der Hauskante bis zum Anschlag an den öffentlichen Kanalschacht. Anschlussschacht: Schacht RE236

Wir bitten Sie den Entwässerungsplan so rasch als möglich nachzureichen.

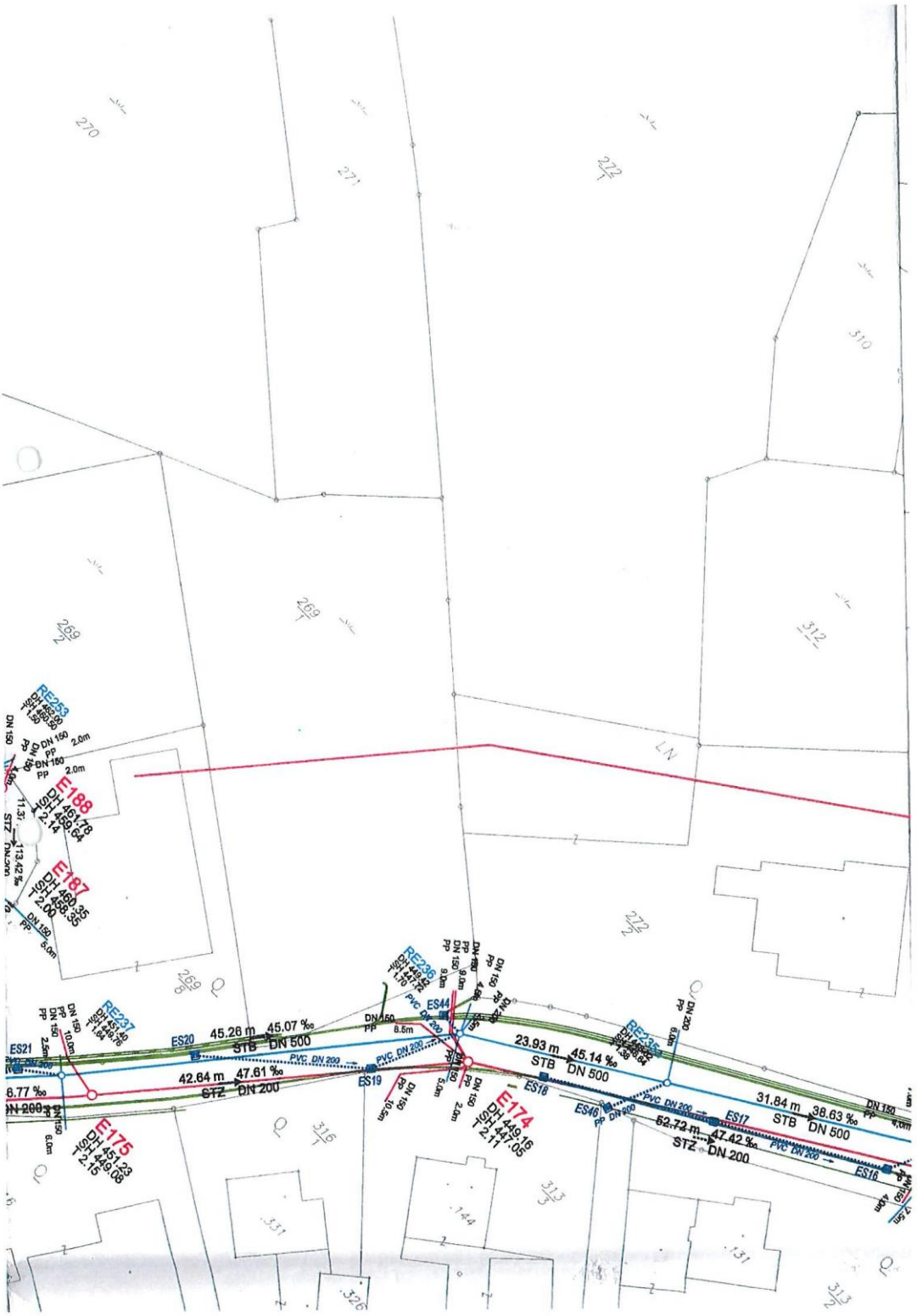
Bei eventuell offenen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
i.A.

Ing. Melanie Lutz

Nachrichtlich an:
Baurecht – Bauakt, Hubstraße 38


270
271
272
310
269
312
N7
331
316
144
131
313
RE233
RE237
RE236
RE235
E188
E187
E174
E175
ES21
ES20
ES19
ES18
ES17
ES16
ES44
ES46
45.26 m
45.07 ‰
STB DN 500
42.64 m
47.61 ‰
STZ DN 200
23.93 m
45.14 ‰
STB DN 500
62.72 m
47.42 ‰
STZ DN 200
31.84 m
38.63 ‰
STB DN 500
PVC DN 200
DN 150 PP

BAUANTRAG

laut Vorarlberger Baueingabeverordnung, LGBl. Nr. 62/2001

An die Baubehörde

Antragsteller

[redacted]

Adresse

[redacted]

Tel.

Amt der Stadt Feldkirch
Eingangsvermerk
I | II | III | IV
eingelangt 14. Mai 2013
V:
K: Bgm. Vizebgm. StAdir.
R: Bgm. Vizebgm. StAdir.

Lage des Baugrundstückes

Katastralgemeinde

HUBSTR. 38, 6800 FELDKIRCH

Grundstück-Nummer(n)

Größe m²

Eigentümer des Baugrundstückes

Name, Adresse

Antragsteller ist (sind) Alleineigentümer

Art und Verwendung des Bauvorhabens

☐ Einfamilienhaus ☐ Zweifamilienhaus ☐ Reihenhaus ☐ Mehrfamilienhaus ☐ Wohnanlage
☐ Geschäftshaus ☐ Wohng./Geschäft ☐ Betriebsgebäude ☐ landwirt.Gebäude ☐ öffentl.Gebäude
☐ Sonstiges (Beschreibung)

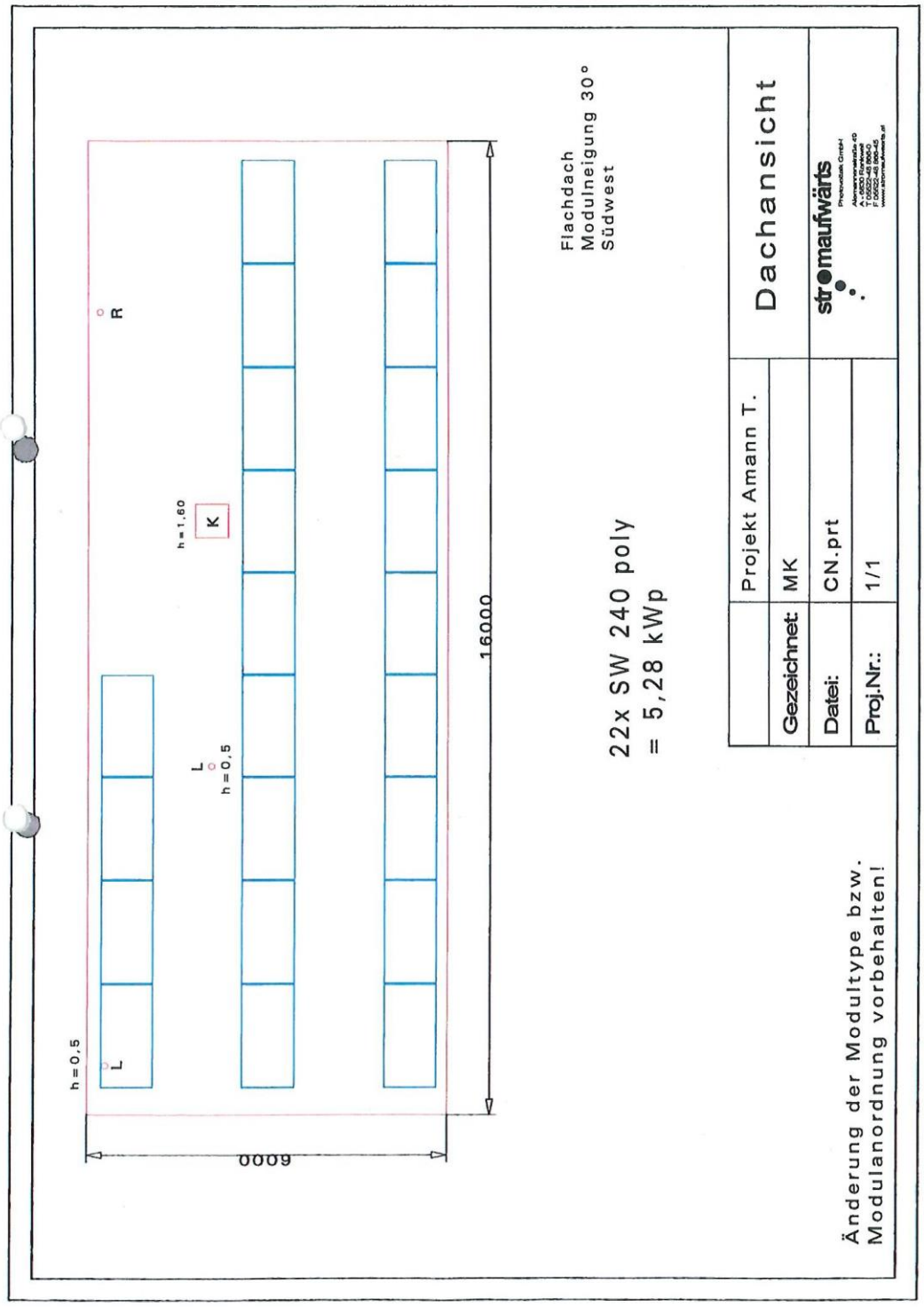
Anzahl der Gebäude | Summe Wohnungen und Geschäftseinheiten | davon neu

☐ Neubau ☐ Umbau ☐ Zubau ☐ Abbruch ☐ Sonstiges

Beschreibung des geplanten Bauvorhabens (z.B: Errichtung eines Einfamilienhauses, Zubau einer Garage,...)

Photovoltaikanlage 5,28 kWp (22 x SW 240 poly) Modulfläche: 37m²
aufgeständert 30° auf das bestehende Flachdach laut Skizze

(c) Energieinstitut Vorarlberg (2001 - 2005)


Dachansicht
Projekt Amann T.
Gezeichnet: MK
Datei: CN.prt
Proj.Nr.: 1/1
stromaufwärts
Flachdach
Modulneigung 30°
Südwest
22x SW 240 poly
= 5,28 kWp
Änderung der Modultype bzw.
Modulanordnung vorbehalten!
h=0,5
L
R
h=1,60
K
L
h=0,5
6000
16000

Anita Rhomberg

Amt der Stadt Feldkirch
Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch

Amt der Stadt Feldkirch
I | II | III | qV
eingelongt 27. Sep. 2013
V:
K: Bgm. Vizebgm. Stadtr.
R: Bgm. Vizebgm. Stadtr.

Rankweil, 25.09.2013

Bestätigung Fertigstellung Photovoltaik Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass die Photovoltaikanlage von

[redacted]

mit einer Gesamtleistung von 5,28 kWp durch die Fa. stromaufwärts Photovoltaik GmbH installiert und auf Grundlage folgenden geltenden Bestimmungen ausgeführt wurde:

- „Allgemeine Bedingung für den Zugang zu den Verteilernetzen in Vorarlberg"
- „Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an öffentliche Versorgungsnetze mit Betriebsspannung unter 1000 V mit Erläuterung der einschlägigen Vorschriften" (TAEV) des VEÖ
- Ausführungsbestimmungen zu den TAEV für die Versorgungsgebiete der Vorarlberger Elektrizitätsversorgungsunternehmen"
- „Technische und organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs-und Verteilernetzen" (TOR)
- Richtlinien für den Parallelbetrieb von dezentralen Erzeugungsanlagen (DEA) mit dem Netz der Vorarlberger Netzbetreiber (VNB)

Insgesamt 22 Stück Hochleistungsmodule SW 240 mit je 240 Wp wurden aufgeständert auf dem Flachdach montiert.
Die verwendete Mechanik besteht aus Aluminium und Edelstahl, diese Konstruktion gewährleistet eine optimale Hinterlüftung und sorgt für genügend Spielraum bei Wärmedehnungen.
Die Modulneigung beträgt 15°, die Ausrichtung der Module ist Südwest.
Das zusätzlich auf die Dachkonstruktion aufgebrachte Gewicht beträgt pro Modul ca. 65 kg.

Mit freundlichen Grüßen

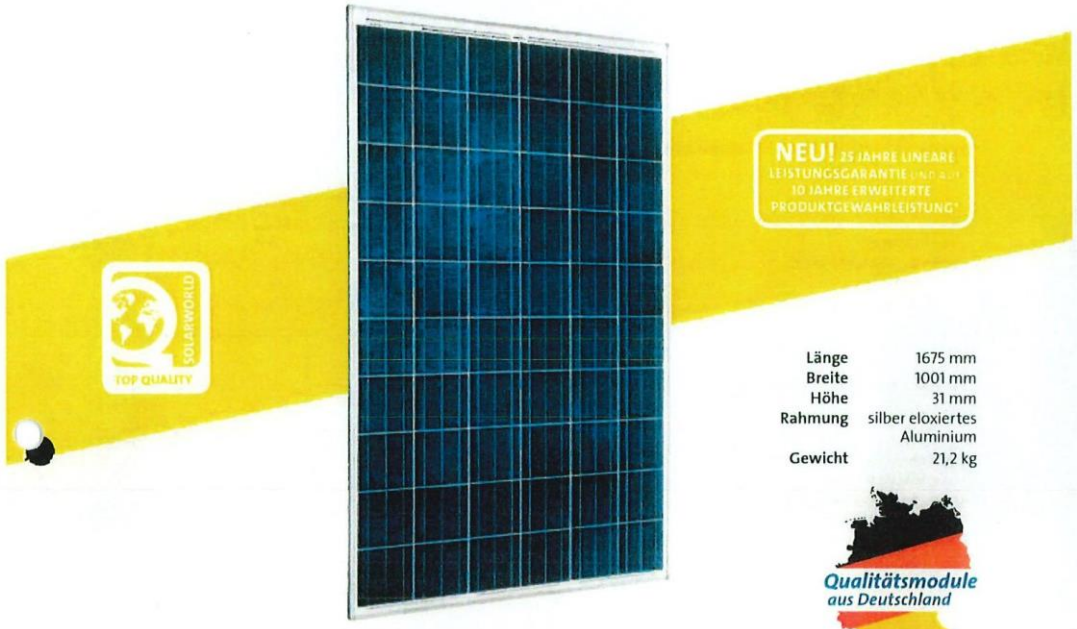
Ing. Muther Klaus
Planung/Projektierung

Alemannenstraße 49 6830 Rankweil T 05522 48866 F 05522 48866 45
office@stromaufwaerts.at www.stromaufwaerts.at



STADT FELDKIRCH

Anita Rhomberg



Länge	1675 mm
Breite	1001 mm
Höhe	31 mm
Rahmung	silber eloxiertes Aluminium
Gewicht	21,2 kg

Qualitätsmodule aus Deutschland

Sunmodule®
SW 240/245/250 poly

Deutsche Qualitätsstandards
Vollautomatisierte Fertigungsanlagen und eine lückenlose Prozess und Materialüberwachung sichern die Qualität, die der Konzern weltweit seinen Standorten zum Maßstab macht.

TÜV „Power controlled"
Mit dem neuen TÜV Rheinland Prüfzeichen „Power controlled" wird garantiert, dass die bei den Sunmodule Plus* angegebenen Leistungen eingehalten und von dem unabhängigen Prüfdienstleister TÜV Rheinland regelmäßig überwacht werden. Die dadurch erlangte zusätzliche Sicherheit für Investoren und Verbraucher ist ein weiterer wichtiger Baustein der umfassenden Qualitätssicherung von SolarWorld.

SolarWorld Plus-Sortierung
Die Plus-Sortierung garantiert höchste Anlageneffizienz. Es werden nur Module ausgeliefert, die nach Leistungstests die ausgewiesene Nennleistung oder mehr erreichen.

25-Jahre lineare Leistungsgarantie und auf 10 Jahre erweiterte Produktgewährleistung
Über 25 Jahre garantiert SolarWorld eine maximale Leistungsdegression von 0,7% p.a. – ein deutlicher Mehrwert gegenüber branchenüblichen, zweistufigen Garantien. Darüber hinaus übernimmt SolarWorld die Transportkosten und eine Aufwandspauschale bei den Demontage- und Montagekosten und garantiert die Rücknahme nach Ablauf der Lebensdauer der Module.*

* gemäß dem beim Kauf gültigen SolarWorld Service-Zertifikat und Installationsort in der Bundesrepublik Deutschland I www.solarworld.de/servicezertifikate

www.tuv.com TÜVRheinland ID: 0000022848 Power controlled

ÖKO-TEST RICHTIG GUT LEBEN
SolarWorld Sunmodule Plus SW 225 poly
sehr gut
Ausgabe 05/2010

SOLARWORLD

Mit uns wird Sonne Strom.

Anita Rhomberg

Sunmodule®
SW 240/245/250 poly

VERHALTEN BEI STANDARDTESTBEDINGUNGEN (STC)*

		SW 240	SW 245	SW 250
Maximalleistung	P_{max}	240 Wp	245 Wp	250 Wp
Leerlaufspannung	U_{oc}	37,2 V	37,5 V	37,6 V
Spannung bei Maximalleistung	U_{mpp}	30,2 V	30,8 V	30,8 V
Kurzschlussstrom	I_{sc}	8,44 A	8,49 A	8,64 A
Strom bei Maximalleistung	I_{mpp}	7,96 A	7,96 A	8,12 A

*STC: 1000W/m², 25°C, AM 1.5

VERHALTEN BEI 800 W/m², NOCT, AM 1.5

		SW 240	SW 245	SW 250
Maximalleistung	P_{max}	174,2 Wp	176,4 Wp	180,4 Wp
Leerlaufspannung	U_{oc}	33,7 V	33,7 V	33,9 V
Spannung bei Maximalleistung	U_{mpp}	27,4 V	27,7 V	27,8 V
Kurzschlussstrom	I_{sc}	6,80 A	6,84 A	6,96 A
Strom bei Maximalleistung	I_{mpp}	6,37 A	6,37 A	6,50 A

Geringe Wirkungsgradreduktion im Teillastverhalten bei 25°C: bei 200 W/m² werden 95% (+/- 3%) des STC Wirkungsgrades (1000 W/m²) erreicht.

VERWENDETE MATERIALIEN

Zellen pro Modul	60
Zelltyp	Polykristallin
Zellabmessungen	156 mm x 156 mm
Vorderseite	gehärtetes Glas (EN 12150)

KENNGRÖSSEN ZUR OPTIMALEN SYSTEMEINBINDUNG

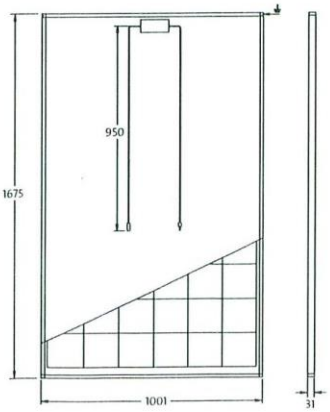
Max. Systemspannung SK II	1000 V
Rückstrombelastbarkeit	16 A
Erhöhte Schneelast nach IEC 61215	5,4 kN/m²
Anzahl Bypassdioden	3

THERMISCHE KENNGRÖSSEN

NOCT	46 °C
TK I_{sc}	0,081 %/K
TK U_{oc}	-0,37 %/K
TK P_{mpp}	-0,45 %/K

WEITERE ANGABEN

Messtoleranz	+/- 3 %
Anschlussdose	IP65
Stecker	MC4
SolarWorld Plus-Sortierung[1]	$P_{Flash} \geq P_{max}$

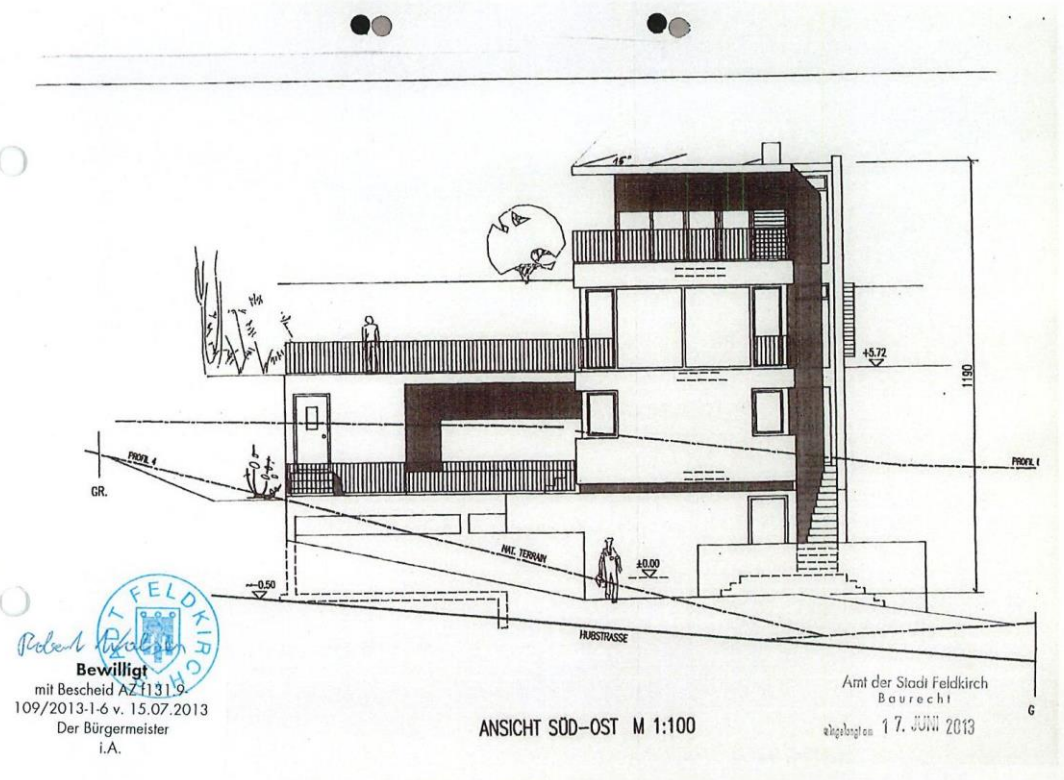


- Qualified, IEC 61215
- Safety tested, IEC 61730
- Periodic Inspection
- Power Controlled

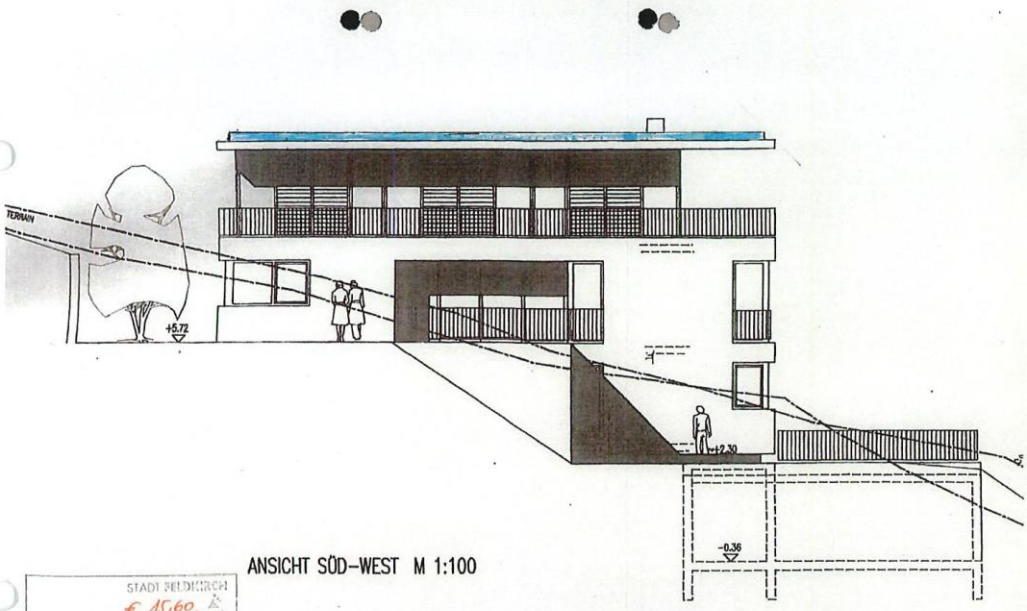
2)

25.01.2012 DE

1) Die von SolarWorld ermittelte Leistung (P_{Flash}) liegt immer über der Nominalleistung (P_{max}) des Moduls.
2) Marktabhängig
Die SolarWorld AG behält sich Spezifikationsänderungen vor. Dieses Datenblatt entspricht den Vorgaben der EN 50380. Dieses Datenblatt ist auch als englische Fassung erhältlich.



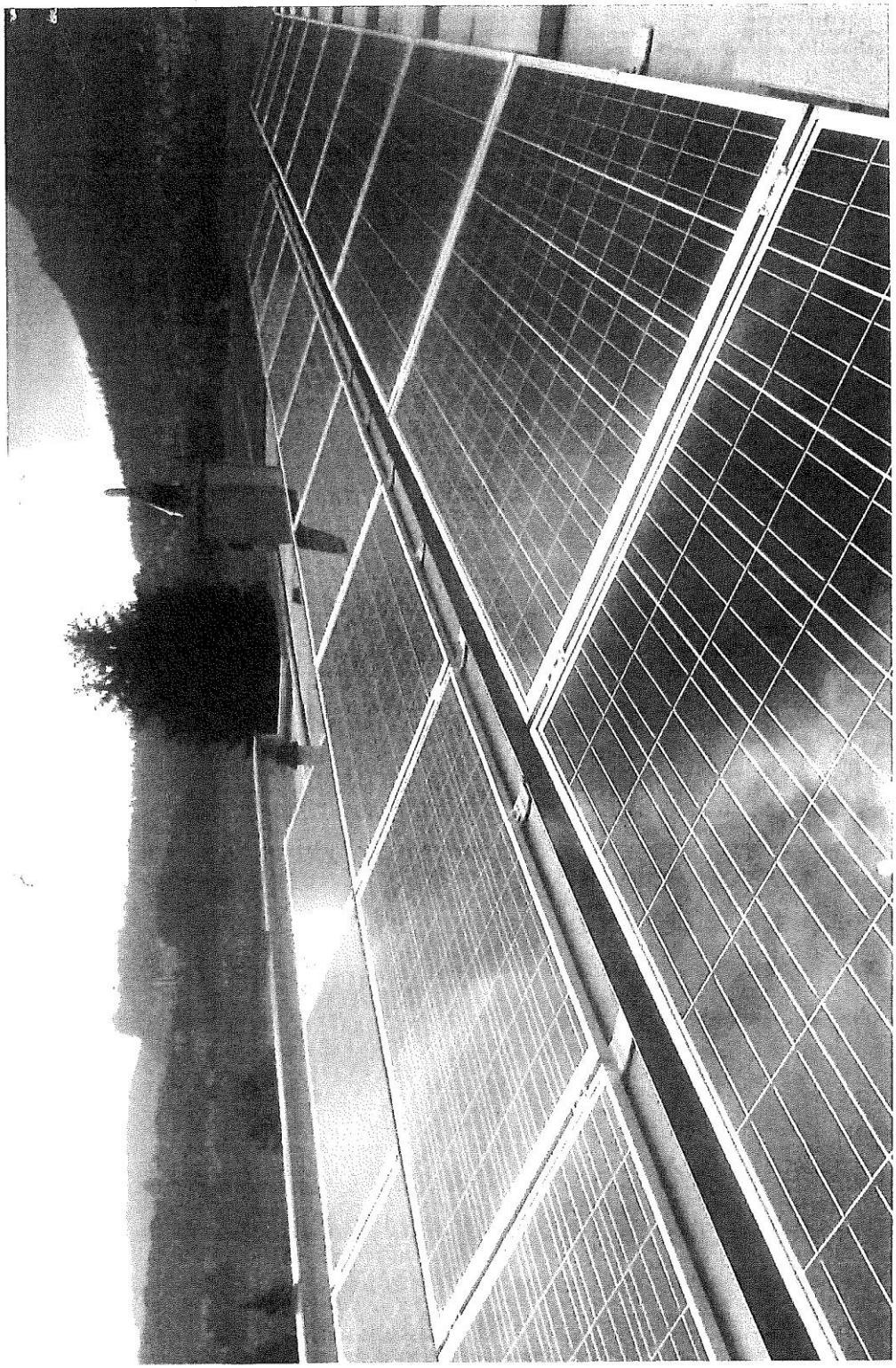
ANSICHT SÜD-OST M 1:100



ANSICHT SÜD–WEST M 1:100

STADT FELDKIRCH
€ 15,60
(4 x 3,90)
Bundes-Stempelpflicht
Verwaltungsabgabe -.-
entrichtet
430/Geb.-Vz.-Nr. 270 /2013

Amt der Stadt Feldkirch
Baurecht
eingelangt am 17. JUNI 2013



3.6 Zu- und Umbauten

STADT FELDKIRCH

Amt der Stadt Feldkirch
Baurecht
Robert Walser

Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch
Österreich

Tel: +43 5522 304 1433
Fax: +43 5522 304 1119
robert.walser@feldkirch.at
www.feldkirch.at

AZ f131.9-22/1995-8-6
12. September 2018

[redacted]

Um- und Zubauten beim Objekt Hubstraße 38 in Feldkirch-Tosters, bestehend auf der Liegenschaft GST-NR 269/1, KG Tosters - Baubewilligung

Bescheid

[redacted]haben mit Schreiben vom 25.07.2018, eingelangt am 02.08.2018, um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung von Um- und Zubauten beim Objekt „Hubstraße 38" in Feldkirch-Tosters, bestehend auf der Liegenschaft GST-NR 269/1, KG Tosters, angesucht.

Nach den vorliegenden Plan- und Beschreibungsunterlagen wird das im Dachgeschoss bestehende Elternschlafzimmer mit südöstlicher Ausrichtung vergrößert. Dazu werden die beiden Außenwandbereiche im Südosten und Südwesten abgetragen und nach außen versetzt in Holztafelbauweise neu errichtet. Südöstlich gelangt eine raumhohe Fensterfront zur Ausführung. Zur Deckung wird das Flachdach weitergeführt.

Die gesetzlichen Bauabstände und Abstandsflächen werden gegenüber der Nachbarliegenschaft GST-NR 272/3, KG Tosters, unterschritten (Aerf = 7,1 m, Avorh = 6,71 m). Es ist daher eine Ausnahmegenehmigung gem. § 7 Abs. 1 BauG erforderlich. Die Zustimmung des Eigentümers liegt der Behörde schriftlich vor.

Die Versorgung mit Strom und Trinkwasser erfolgt über Anschluss an die Bestandsleitungen, ebenso die Beheizung. Die unverschmutzten Niederschlagswässer werden auf dem Baugrundstück versickert. Es fallen keine zusätzlichen Schmutzwässer an.

Im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Stadt Feldkirch ist das Baugrundstück als Baufläche-Wohngebiet ausgewiesen.

Weiters ergibt sich der Sachverhalt aus den Plan- und Beschreibungsunterlagen vom 27.07.2018, die einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden.

Spruch

I.
Gemäß § 28 Abs. 2 und § 29 Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 52/2001 idgF, wird das oben beschriebene Bauvorhaben mit nachstehenden Auflagen bewilligt:

1. Das Bauvorhaben ist durch hierzu befugte Personen den statischen Erfordernissen entsprechend plan- und beschreibungsgemäß unter Einhaltung der Vorschriften

   - des Baugesetzes, LGBl. Nr. 52/2001 idgF,
   - der Bautechnikverordnung, LGBl. Nr. 84/2012 idF LGBL. Nr. 93/2016,

   sowie der geltenden Normen auszuführen.

2. Vor Beginn der Bauausführung ist der Baubewilligungsbescheid einschließlich der bewilligten Projektunterlagen dem Bauausführenden zur Einsicht vorzulegen. Der **tatsächliche Baubeginn** ist vor Beginn der Arbeiten der Baubehörde **schriftlich bekannt zu geben**.

3. Lärmerzeugende Bauarbeiten dürfen von Montag bis Freitag nur von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr sowie an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen sind solche Bauarbeiten nicht zulässig.

4. Abweichungen vom bewilligten Plan bedürfen **vor** ihrer Ausführung der baubehördlichen Bewilligung.

5. Unverschmutzte Niederschlagswässer sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern, wobei auf Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswässer über die Oberfläche zu versickern sind. Die Niederschlagswässer sind so zu beseitigen, dass Anrainer und öffentliche Interessen nicht nachteilig berührt werden.

6. An sämtlichen Stellen mit Absturzgefahr sind Absturzsicherungen gemäß den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 4, Ausgabe März 2015, Punkt 4.2., auszuführen.

7. Die Vollendung des bewilligten Bauvorhabens ist der Baubehörde innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu melden.

8. Eine Benützung des Bauwerkes ist erst zulässig, wenn der Baubehörde die schriftliche Meldung über die Vollendung des Bauvorhabens vorliegt.

9. Nachstehende Befunde/Bestätigungen sind vom Bauherrn nach Abschluss der jeweiligen Bauarbeiten einzuholen und **über Verlangen** der Baubehörde vorzulegen:

   - Bestätigung eines befugten Statikers bzw. einer befugten Fachperson aus der hervorgeht, dass die tragenden Konstruktionen den statischen Erfordernissen entsprechend ausgeführt wurden.

   - Bestätigung eines befugten Elektrounternehmens über die vorschriftsgemäße Ausführung der Elektroinstallationen.

10. Das Bauvorhaben ist spätestens binnen zwei Jahren ab Baubeginn zu vollenden.

II.

Gemäß § 7 Abs. 1 Baugesetz, LGBl. Nr. 52/2001 idgF, wird eine Ausnahme von den gesetzlichen Abstandsvorschriften im projektbedingten Umfange - wie in der Sachverhaltsdarstellung näher beschrieben - zugelassen.

III.

1.) Bundesabgaben

Gemäß Gebührengesetz, BGBl.Nr. 267/1957, i.d.g.F., sind zu entrichten:

BAG für die Einreichung der Plan- und Beschreibungsunterlagen lt. §§ 13 Abs. 4 und 14
€ 79,70

2.) Tarife lt. Verwaltungsabgabenverordnung

Gemäß Verwaltungsabgabengesetz, LGBl.Nr. 10/1974, i.d.g.F., und der dazu ergangenen Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl.Nr. 84/2017, sind für diese Bewilligung Gemeindeverwaltungsabgaben zu entrichten:

TP 14 lit. b (1 v.T.) (Baubewilligung, 1 v.T. der Baukosten, mindestens jedoch 28,10 Euro und höchstens 2.854,50 Euro) € 150,00

3.) Barauslagen

Gemäß § 76 AVG 1991, i.d.g.F., sind der Behörde nachstehende Barauslagen zu ersetzen:

BAR (Grundbuchabfrage) € 0,40

Der Gesamtbetrag von **EURO 230,10** ist binnen zwei Wochen nach Bescheidzustellung **durch den Antragsteller bzw. die Antragsteller(in)** an eine auf Seite 1 angeführte Bankverbindung unter Anführung der Aktenzahl f131.9-22/1995-8-6 zur Anweisung zu bringen. Zahlscheine können im Bedarfsfall jederzeit von der Abt. Bauamtsservice (2. Stock, Tel. 05522/304-1444) angefordert werden. **Um Missverständnisse zu vermeiden wird darauf hingewiesen, dass, wie oben angeführt, die Zahlungspflicht den Antragsteller bzw. die Antragsteller(in) trifft.**

Begründung

Obige Entscheidung stützt sich auf das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens sowie auf die zitierten gesetzlichen Bestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Spruchpunkte I. und II. dieses Bescheides kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim Amt der Stadt Feldkirch schriftlich per Post, Fax oder E-Mail Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gegen Spruchpunkt III. dieses Bescheides kann binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides schriftlich per Post, Fax oder E-Mail Vorstellung beim Amt der Stadt Feldkirch eingebracht werden. Die Vorstellung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet.

Bitte beachten Sie, dass der Absender die mit jeder Übermittlung verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler) trägt.

Der Bürgermeister
i.A.

Robert Walser
Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Hinweis:

Nach Einlangen der Bauvollendungsmeldung für das gegenständliche Bauvorhaben bei der Baubehörde ist diese nicht verpflichtet, eine Schlussüberprüfung durchzuführen.
Mit der Meldung über die Vollendung des Bauvorhabens übernimmt gemäß § 43 Abs. 2 Baugesetz LGBl.Nr. 52/2001 idF LGBl.NR. 78/2017, der Bauherr der Behörde gegenüber – unabhängig von der Verantwortlichkeit der Bauausführenden (§ 36 Baugesetz) und besonderer Fachleute (§§ 29 Abs. 6 und 37 Baugesetz) – die Verantwortung für die der Baubewilligung und den Anforderungen nach den §§ 15 und 16 Baugesetz entsprechende Ausführung des Bauvorhabens.
Die Behörde ist jedoch gemäß § 38 Abs. 1 lit. b und lit. c Baugesetz ermächtigt jederzeit zu überprüfen, ob die Bauausführung der Baubewilligung entspricht sowie die Ausführung des Bauvorhabens den Anforderungen des § 15 Baugesetz und die verwendeten Bauprodukte den Anforderungen des § 16 Baugesetz entsprechen.

Ergeht an:

[redacted]

Nachrichtlich an:
Buchhaltung im Hause, E-Mail: debitoren@feldkirch.at
Stadtwerke Feldkirch, Leusbündtweg 49, 6800 Feldkirch, E-Mail: kundencenter@stadtwerke-feldkirch.at

STADT FELDKIRCH

Amt der Stadt Feldkirch,
Baurecht
Baurecht
Robert Walser

Schmiedgasse 1-3
6800 Feldkirch
Österreich

Tel: +43 5522 304 1433
Fax: +43 5522 304 1119
robert.walser@feldkirch.at
www.feldkirch.at

AZ f131.9-22/1995-8-7
12. September 2018

Stellungnahme des bautechnischen Amtssachverständigen

Gegen das Bauvorhaben bestehen nach Maßgabe der vorliegenden Projektunterlagen aus bautechnischer Sicht keine Einwendungen gegen die Erteilung der Baubewilligung, wenn nachstehende Auflagen in den Baubescheid aufgenommen werden:

1. Das Bauvorhaben ist durch hierzu befugte Personen den statischen Erfordernissen entsprechend plan- und beschreibungsgemäß unter Einhaltung der Vorschriften
   - des Baugesetzes, LGBl. Nr. 52/2001 idgF,
   - der Bautechnikverordnung, LGBl. Nr. 84/2012 idF LGBL. Nr. 93/2016,

   sowie der geltenden Normen auszuführen.
2. Vor Beginn der Bauausführung ist der Baubewilligungsbescheid einschließlich der bewilligten Projektunterlagen dem Bauausführenden zur Einsicht vorzulegen. Der **tatsächliche Baubeginn** ist vor Beginn der Arbeiten der Baubehörde **schriftlich bekannt zu geben**.
3. Lärmerzeugende Bauarbeiten dürfen von Montag bis Freitag nur von 7.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr sowie an Samstagen von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt werden. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen sind solche Bauarbeiten nicht zulässig.
4. Abweichungen vom bewilligten Plan bedürfen **vor** ihrer Ausführung der baubehördlichen Bewilligung.
5. Unverschmutzte Niederschlagswässer sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern, wobei auf Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswässer über die Oberfläche zu versickern sind. Die Niederschlagswässer sind so zu beseitigen, dass Anrainer und öffentliche Interessen nicht nachteilig berührt werden.

6. An sämtlichen Stellen mit Absturzgefahr sind Absturzsicherungen gemäß den Bestimmungen der OIB-Richtlinie 4, Ausgabe März 2015, Punkt 4.2., auszuführen.

7. Die Vollendung des bewilligten Bauvorhabens ist der Baubehörde innerhalb von zwei Wochen schriftlich zu melden.

8. Eine Benützung des Bauwerkes ist erst zulässig, wenn der Baubehörde die schriftliche Meldung über die Vollendung des Bauvorhabens vorliegt.

9. Nachstehende Befunde/Bestätigungen sind vom Bauherrn nach Abschluss der jeweiligen Bauarbeiten einzuholen und **über Verlangen** der Baubehörde vorzulegen:

   - Bestätigung eines befugten Statikers bzw. einer befugten Fachperson aus der hervorgeht, dass die tragenden Konstruktionen den statischen Erfordernissen entsprechend ausgeführt wurden.

   - Bestätigung eines befugten Elektrounternehmens über die vorschriftsgemäße Ausführung der Elektroinstallationen.

10. Das Bauvorhaben ist spätestens binnen zwei Jahren ab Baubeginn zu vollenden.

Der Sachverständige

Robert Walser
Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Anita Rhomberg

Amt der Stadt Feldkirch
Baurecht
eingelangt am 10. AUG. 2018

[redacted]

An das
Amt der Stadt Feldkirch, Abt. Baurecht
Schmiedgasse 1
6800 Feldkirch

Bauabstandsunterschreitung
Zustimmungserklärung zur Vorlage bei der Baubehörde

[redacted] beabsichtigen auf der Liegenschaft GST-NR 269/1, KG Tosters, einen Umbau des bestehenden Wohnhauses nach Maßgabe der Plan-und Beschreibungsunterlagen vom 25. Juli 2018zu vorzunehmen.

Dabei ist vorgesehen, den nach dem Baugesetz geforderten Bauabstand gegenüber dem Nachbargrundstück GST-NR 272/3, im Eigentum von Robert Dejaco, zu unterschreiten, und zwar ist gegenüber diesem Nachbargrundstück ein Abstand von 6,72 m (gemessen ab der Wandkonstruktion, anstatt einem gesetzlichen Bauabstand von 7,11 m (gemessen ab der Wandkonstruktion) geplant.

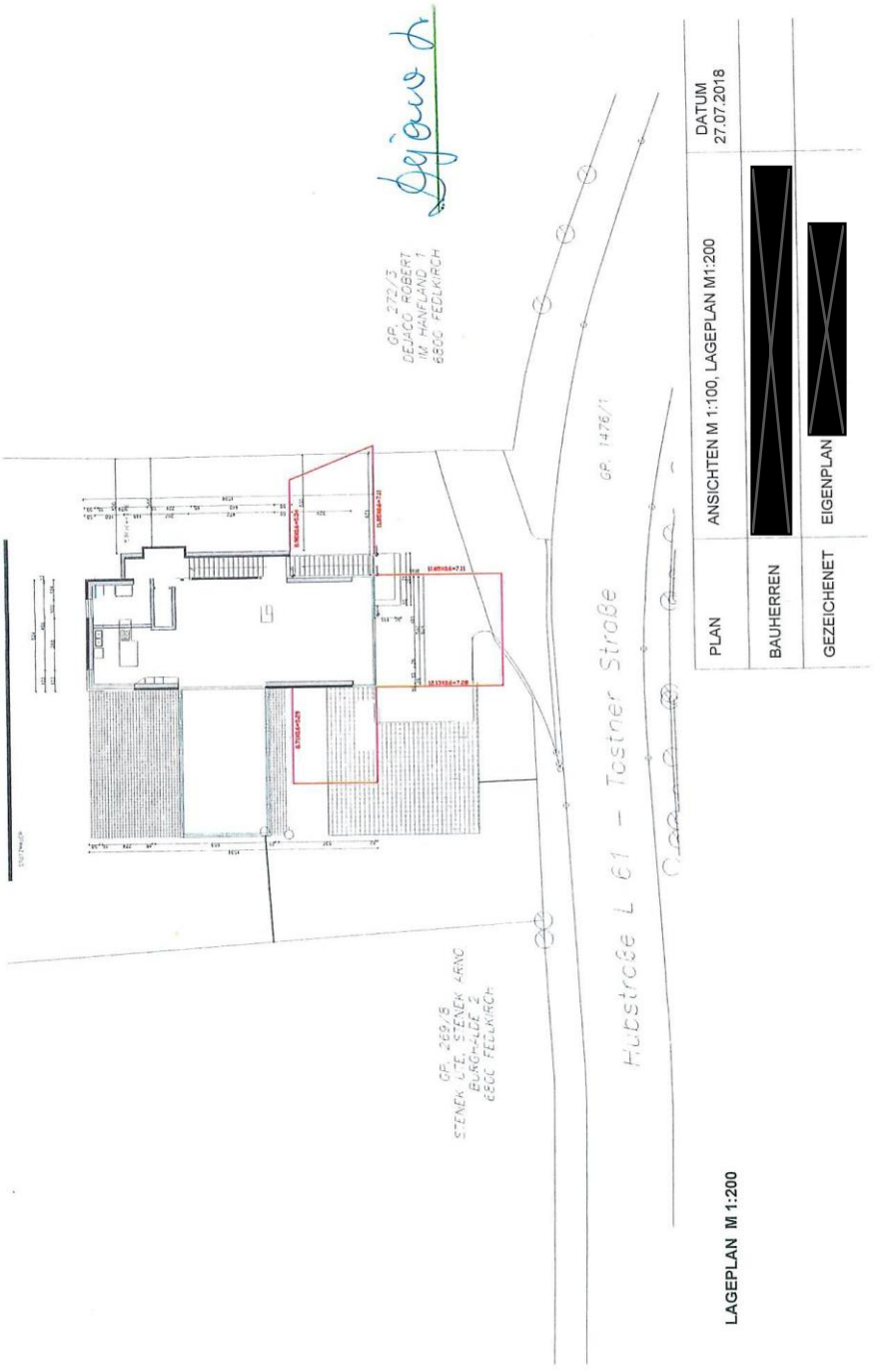
Die o.a. Eigentümer der Liegenschaft GST-NR 272/2 stimmen für das gegenständliche Bauvorhaben dem vorstehenden verringerten Bauabstand gegenüber seinem/ihrem Nachbargrundstück und der Erteilung einer Abstandsnachsicht durch die Baubehörde gemäß § 7 Abs. 1 Baugesetz zu.

Feldkirch, am 25. Juli 2018

[redacted]

[redacted]
Unterschrift Nachbar/Nachbarn

Anlagen:
Vom/Von den betreffenden Nachbar/Nachbarn unterfertigter/unterfertigten Auszug vom Abstandsflächenplan



LAGEPLAN M 1:200

Anita Rhomberg

BAUANTRAG

Baubeschreibung

Seite B3

Antragsteller [redacted]

Grundstücknummer(n) 269/1

Katastralgemeinde Tosters

Genehmigungsvermerk

STADT FELDKIRCH

Bundes-Stempelgebühr € 21,80

Verwaltungsabgabe ~

entrichtet

430/Geb.Vz.Nr 302/2018

NGF (Nettogrundfläche)[1] — gesamt: 1.645,0 m² Bestand — davon neu: m²

ÜBF (Überbaute Fläche)[2]

[1] bebaubare Fläche der Baugründstücke (gem. §2 der Vbg. Baubemessungsverordnung)

[2] die durch die oberirdischen Teile des Gebäudes überdeckte Fläche des Baugrundstückes

	Nutzflächen			Geschossflächen		
Objekt/Geschoss-bezeichnung	Bestand (m²)	Änderung (m²)	Bestand neu (m²)	m² GGF (Gesamt-geschossfl.)[3]	m² BGF (beheizte Wohnfl. brutto)	Brutto-Raum-Inhalt (m³)
Dachgeschoß zusätzlich		15,8	15,8	16,6		53,8
GGF Bestand				325,2		
Übertrag SeiteB3 Anhang1						301,3
Übertrag SeiteB3 Anhang2						
Summen		**15,8**	**15,8**	**341,8**		**355,1**

[3] die Summe aller oberirdischen Geschossflächen – gemessen in 1,50 m über dem Fußboden –, Wände aller Art, Dachkonstruktionen einschließlich Dachhaut und ähnliche Bauteile sind einzurechnen; nicht einzurechnen sind Balkone, Loggien, Laubengänge u. dgl. sowie innen liegende Flächen, die der Erschließung von Wohnungen in Häusern mit mehr als drei Wohnungen dienen ; bei Hang- und Untergeschossen sind nur die über dem Gelände liegenden Geschossflächen – gemessen in 1,50 m unter dem darüber liegenden Fußboden – einzurechnen; (gem. §2 der Vbg. Baubemessungsverordnung)

Baunutzungszahl (BNZ) — Formel: BNZ = 100*GGF/NGF

			min	max
BNZ Bauvorhaben	20,8	BNZ vorgeschrieben		

Kinderspielplatzflächen			Stellplätze	für PKW (Anzahl)	Fahrradraum (m² Stellfläche)	für sonst. KFZ (Anzahl)
Für Kinder		m²	Einstellpl.	2		
Für Kleinkinder		m²	Abstellpl.	1		

Erschließung des Baugrundstückes

rechtl. gesicherte Zufahrt	Bestand
Trinkwasserversorgung	Bestand
Schmutzwässer	Bestsand
Regenwasser - vom Dach	Bestand
- von befestigten Flächen	Bestand

Abfallbeseitigung: ☑ Restmüllabfuhr ☐ Eigenkompostierung ☐ Biosack ☐ Biotonne

Sonstiges

(c) Energieinstitut Vorarlberg (2001 - 2005)

BAUANTRAG

Baubeschreibung

Seite B4

Antragsteller: [redacted]

Höhenfixierung des Bauwerkes

Bezugspunkt/-niveau	Bestand

Art und Ausführung der Gründung

Beschaffenheit des Baugrundes	Bestand
Bauwerkgründung, Fundamente	Bestand

Art und Ausführung der Stiegen

	Bestand

Art der Feuchtigkeitsisolierung

Zum Erdreich	Bestand
Flachdach	Bitumen
Sonstiges	

Art der Fußbodenbeläge

Aufenthaltsraum	
Naßraum	
Stiegenhaus	
Verbindungsgang	
Sonstiges	Parkett

Material und Farbe von Außenbauteilen

Dacheindeckungen	Bitumendach
Außenwände, Vordach- und Balkonverkleidungen, Fenster	Holzkonstruktion mit Isolierung Wärmegedämmte Alukonstruktion mit Isolierverglasung
Sonstiges	

Art des Schallschutzes

	Schwimmender Estrich

Art des Sonnenschutzes

Art, Marterial, Farbe	Jalousien, Alu, Grau

(c) Energieinstitut Vorarlberg (2001 - 2005)

12. Sep. 2018

STADT FELDKIRCH

BAUANTRAG

Baubeschreibung

Seite B5

Antragsteller [redacted]

Ausführung der Bauteile und Wärmeschutz der Gebäudehülle

Nr.	Bezeichnung, Lage, Konstruktionsaufbau	U-Wert (W/m²K)
1	Decke über Schlafzimmer	0,11
2	Wände	0,13
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		
11		
12		

Fenster, Türen, Sonstiges		U-Wert
1	Fenster	1,10
2		
3		
4		
5		
6		
7		

Anteil der Fenster-/Türflächen an den Außenwänden ☑ kleiner/gleich 30 % ☐ größer 30 %

Information U-Wert (W/m²K) BTV (Bautechnikverordnung 1997) EIV (Mindest-Empfehlung Energieinstitut Vorarlb.)

	BTV	EIV		BTV	EIV
Außenwand	0,35	< 0,20	Innenwand/unbeheizt	0,50	< 0,3
Oberste Geschossdecke	0,25	< 0,15	Fußboden/Erde	0,50	< 0,25
Flachdach, Schrägdach	0,25	< 0,15	Außenwand/Erde	0,50	< 0,3
Unterste Geschossdecke	0,40	< 0,25	Außenfenster	1,80	< 1,1

Rechnerische Gebäudeheizlast [P] (sofern bekannt)

kW

Abschätzung der Heizlast (wenn rechnerische Heizlast nicht bekannt)

P = spez. Heizlast * GGFbeheizt * (20 - TDim) / 1000

Dimensionierungstemp. (Tdim) °C

Gesamte beheizte BGF m² Gebäudetyp:

Gliederung Baukörper:

BGF für Heizlast m² Fensterfl. in % d. BGF:

spezifische Heizlast W/m²K

Ergebnis Heizlastabschätzung kW Abschätzung gilt für:

Art des Blitz- und Brandschutzes

Bestand

Schutzräume

Personen Fläche m²

(c) Energieinstitut Vorarlberg (2001 - 2005)

12. Sep. 2018

STADT FELDKIRCH

BAUANTRAG

Baubeschreibung

Seite B6

Antragsteller: [redacted]

Art, Querschnitt und Länge der Rauch- und Abgasfänge

		cm bzw. cm²		Meter
Fang 1	Bestand		Länge	
Fang 2			Länge	

Art der Energieträger und Art der Wärmeversorgung

diese Angaben ersetzen keine eventuell erforderlichen Bewilligungsansuchen !

☐ Holz ☐ Erdgas ☐ Heizöl EL ☐ Strom ☐ Sonst. Bestand

☐ Holzgebläsekessel ☐ Brennwertkessel ☑ Wärmepumpe ☐ Pufferspeicher Liter

☐ Zentral ☐ Dezentral ☐ Sonst.

Art der Wärmepumpe, Art und Menge des Kältemittels

■ Erdreich * ■ Grundwasser * ■ Luft ■ Monovalent ■ Bivalent

■ Sonstiges

Art d. Kältemittels Menge in kg

* Hinweis: Gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich (Zuständige Behörde: BH)

Angaben über die Lagerbehälter (Heizöl, Flüssiggas)

Bauart, Werkstoff

Ort d. Aufstellung Volumen in Liter

Art der Warmwasserbereitung

☑ Zentral Im Sommer ☐ Solar ☐ Strom direkt ☐ Wärmepumpe ☐ Heizung

☐ Dezentral Im Winter ☐ Solar ☐ Strom direkt ☐ Wärmepumpe ☐ Heizung

Beschreibung

Art der Lüftungs- und Klimaanlagen

Beschreibung

Art d. Kältemittels Menge in kg

Luftwechsel (1/h) tagesdurchschnittlicher Luftwechsel pro Stunde

Sonstige Angaben

			EURO
Baubeginn	01. Sep 18	Baukostensumme (BK) lt. ÖNORM	150.000
Fertigstellung	01. Feb 19	Baukosten je m³ umbauten Raumes	422

Anmerkungen

☐ Für das Bauvorhaben wird um Erhalt der Wohnbauförderung des Landes Vorarlberg angesuch

Bewilligt
mit Bescheid AZ I131.9-22/1995-8-6 v. 12.09.2018
Der Bürgermeister

Datum

Unterschriften Bauherr Planer Sachbearbeiter des Bauamtes für die energietechnische Prüfung

(c) Energieinstitut Vorarlberg (2001 - 2005)

BAUANTRAG

U-Wert-Berechnung

Antragsteller: [redacted]
Grundstücknr.: 269/1 **Katastralgemeinde:** Tosters

Nr.	Schichtaufbau von innen nach außen	Dicke [cm]	Anteil [%] Stoff 1	Anteil [%] Stoff 2	Lambda [W/mK] Stoff 1	Lambda [W/mK] Stoff 2	R-Wert [m²K/W]
Bauteil 1	Decke über Schlafzimmer						
1	Gipskarton	02,5	100	0	0,210		0,119
2	OSB	01,3	100	0	0,150		0,087
3	Luft	03,0	100	0	0,026		1,145
4	Brettstapeldecke	18,0	100	0	0,150		1,200
5	Dämmung	20,0	100	0	0,030		6,667
6	Bitumenabdichtung	01,0	100	0	0,170		0,059
7							
8							
9							
10							
Bemerkung:		45,8	Wärmedurchlasswiderstand			[m²K/W]	9,276
			Wärmeübergangswiderstand(ÖNORM)			[m²K/W]	
			Wärmedurchgangswiderstand			[m²K/W]	9,276
			Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert)			[W/m²K]	**0,11**
Bauteil 2	Wände						
1	Gipskarton	01,3	100	0	0,210		0,062
2	OSB	01,3	100	0	0,150		0,083
3	Luft	03,0	100	0	0,026		1,154
4	Holz	02,7	100	0	0,210		0,129
5	Mineralwolle	24,0	100	0	0,040		6,000
6	Holz	01,6	100	0	0,150		0,107
7							
8							
9							
10							
Bemerkung:		33,9	Wärmedurchlasswiderstand			[m²K/W]	7,534
			Wärmeübergangswiderstand(ÖNORM)			[m²K/W]	
			Wärmedurchgangswiderstand			[m²K/W]	7,534
			Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert)			[W/m²K]	**0,13**
Bauteil 3							
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
Bemerkung:			Wärmedurchlasswiderstand			[m²K/W]	
			Wärmeübergangswiderstand(ÖNORM)			[m²K/W]	
			Wärmedurchgangswiderstand			[m²K/W]	
			Wärmedurchgangskoeffizient (U-Wert)			[W/m²K]	

(c) Energieinstitut Vorarlberg (2001 - 2005)

12. Sep. 2010

M+G INGENIEURE

Dipl.-Ing. Josef Galehr
Ziviltechniker-GmbH
Ingenieurkonsulent
für Bauwesen

T +43(0)5522 72475
F +43(0)5522 36595
office@m-g.at

Leusbündtweg 12
6800 Feldkirch
Österreich

[redacted]

Feldkirch, 25. März 2019 GJ/MF

Umbau EFH [redacted] Erweiterung Dachgeschoss
Tragwerkplanung
Projekt-Nr. 18068
Ziviltechnikerbestätigung

Sehr geehrte [redacted]

Hiermit bestätigen wir, dass die Tragwerkskonstruktion für das oben angeführte Objekt nach den einschlägigen ÖNORMEN und den Regeln der Technik dimensioniert und erarbeitet wurde.

Wir hoffen, Ihnen damit gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Josef Galehr
Ziviltechniker GmbH
Leusbündtweg 12
6800 Feldkirch
Österreich

Dipl.-Ing. Josef Galehr

FN 157047b Landesgericht Feldkirch, DVR 0904601, ATU 42367005

Befund

Über eine elektrotechnische Anlage gem. Elektrotechnikgesetz

DorfElektriker
bringt Energie und Licht

Anlagenbetreiber: [redacted]			Gesamtblattanzahl: 1
Name der Anlage:	Einfamilienhaus [redacted]		Wiederkehrendeüberprüfung ☐ 1jährig ☐ 3jährig ☐ 5jährig ☑ 10jährig
Art der Anlage:	Einfamilienhaus		
Anlagenanschrift:	Kapellenweg 17 6806 Feldkirch-Tosters		
Anlagenverantwortlicher: [redacted]	Anlagenerrichter:	Telefon:	
Tag der Inbetriebnahme: 19.12.2018	Datum der Überprüfung: 19.12.2018	Nächste Überprüfung: 12/2028	

Überprüfter Anlagenteil: Einfamilienhaus

Anlage wurde Überprüft nach ÖVE: **E-8001-6-62**

Befund umfasst insgesamt:

☐ Anlagenbuch	☐ Notbeleuchtungsbestätigung	☐
☑ Besichtigung	☐ RWA Anlagenbestätigung	☐
☑ Erprobung und Messung	☐ Brandmeldeanlagenbestätigung	☐
☐ Blitzschutzprotokoll	☐	☐

Sonstiges:

Die Anlage

☑ ist in Ordnung

☐ ist in Ordnung, hat aber geringfügige Mängel, die innerhalb von Wochen zu beheben sind:

☐ Ist nicht in Ordnung:

- ☐ Es besteht Gefahr für Leben bzw. Sachwerte
- ☐ Im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber (dessen Vertreter) wurde die Anlage spannungslos geschaltet.
- ☐ Abschaltung nicht möglich bzw. nicht erreichbar.
- ☐ Die Meldung an die zuständige Behörde wurde erstattet.

Name des Prüfers: Linder Marco Unterschrift: _____

Dieser Befund wurde von einem befugten Gewerbetreibenden verfasst und basiert auf den nach dem Elektrotechnikgesetz gültigen Normen und Vorschriften. Der Befund beinhaltet die aus den Beilagen ersichtlichen Ergebnisse der Besichtigung, Messung und Prüfungen und wurde gemäß den geltenden ÖVE Vorschriften hinsichtlich der Dokumentation des Anlagenbuches, der Erst- und der Wiederkehrenden Prüfung erstellt.

, am Unterschrift: _____

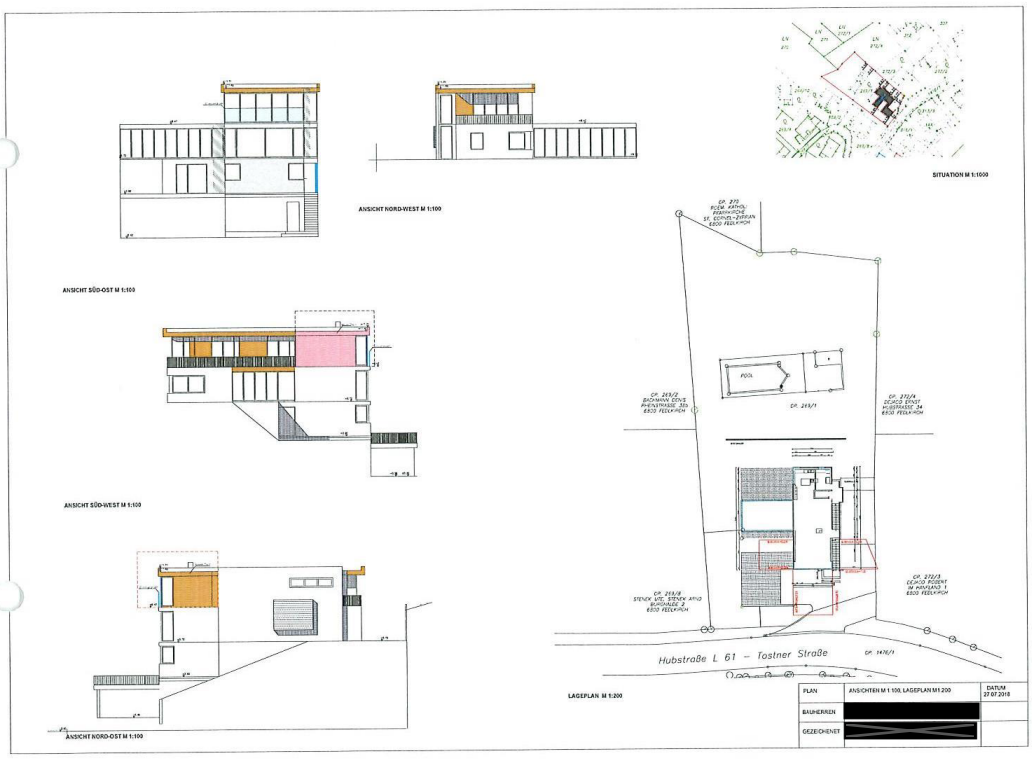
DorfElektriker Mittelberger GmbH T 05523/64565, F 05573 [illegible]

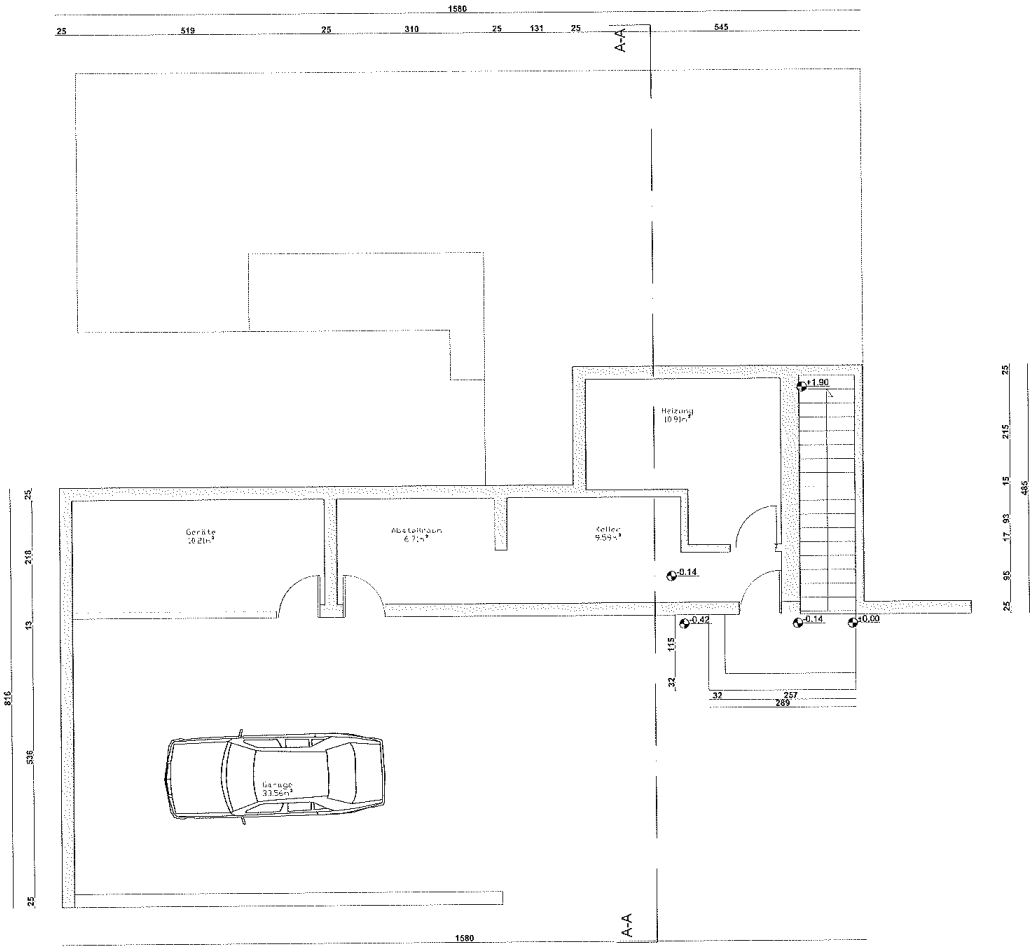
Vorliegendes Prüfungsergebnis vom Anlagenverantwortlichen zur Kenntnis genommen:

Name: Unterschrift: _____

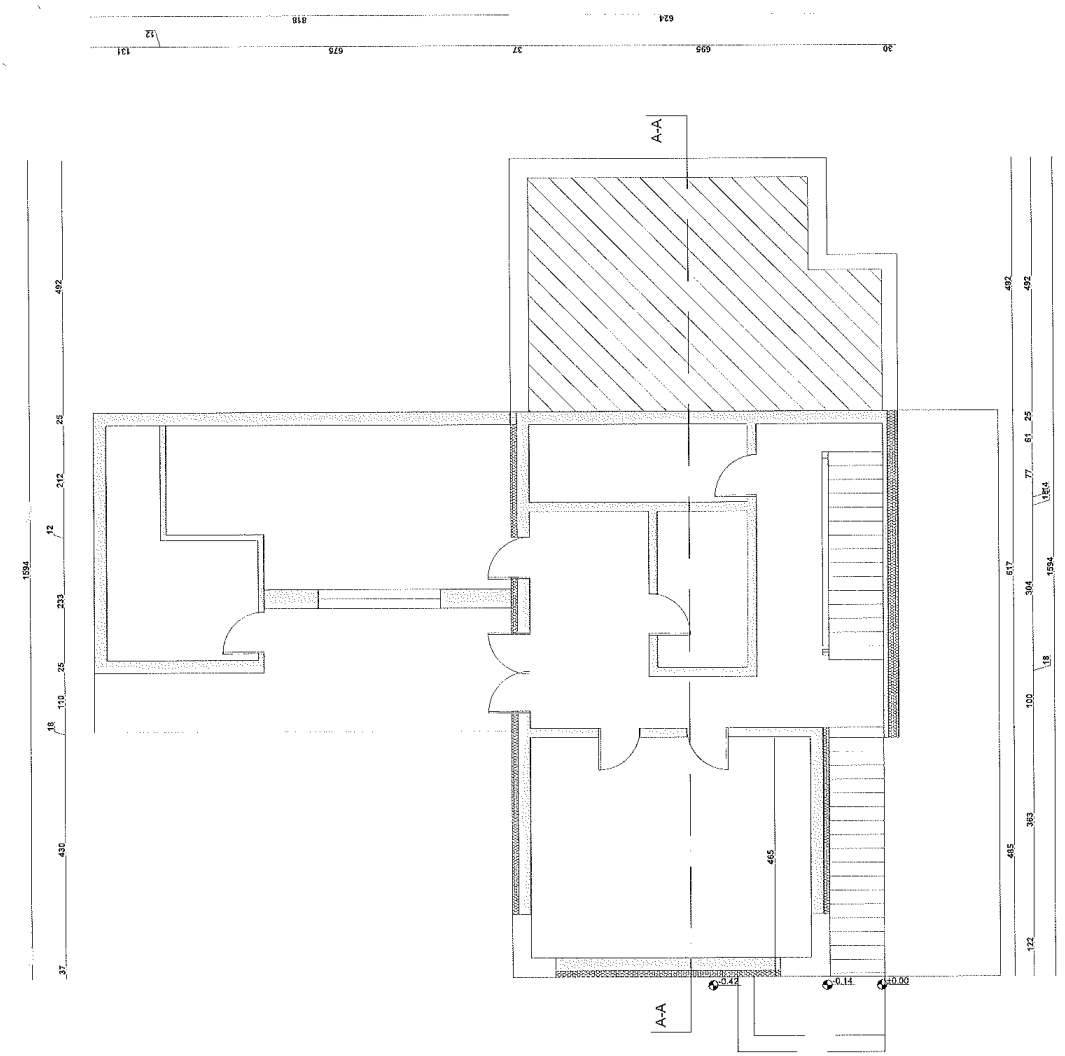
3.7 Planunterlagen 2018



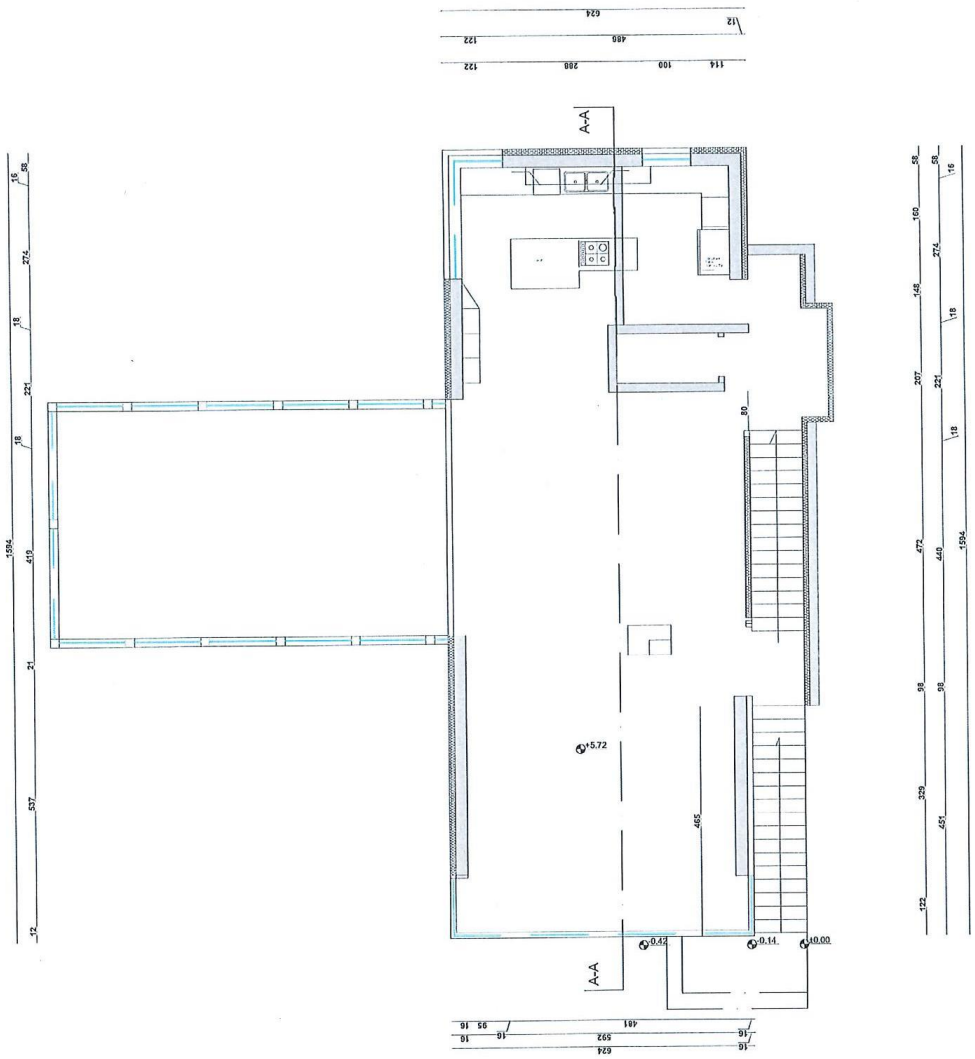

ANSICHT NORD-WEST M 1:100
SITUATION M 1:1000
ANSICHT SÜD-OST M 1:100
ANSICHT SÜD-WEST M 1:100
ANSICHT NORD-OST M 1:100
POOL
Hubstraße L 61 – Tostner Straße
LAGEPLAN M 1:200
PLAN
ANSICHTEN M 1:100, LAGEPLAN M 1:200
DATUM
27.07.2016
BAUHERREN
GEZEICHNET



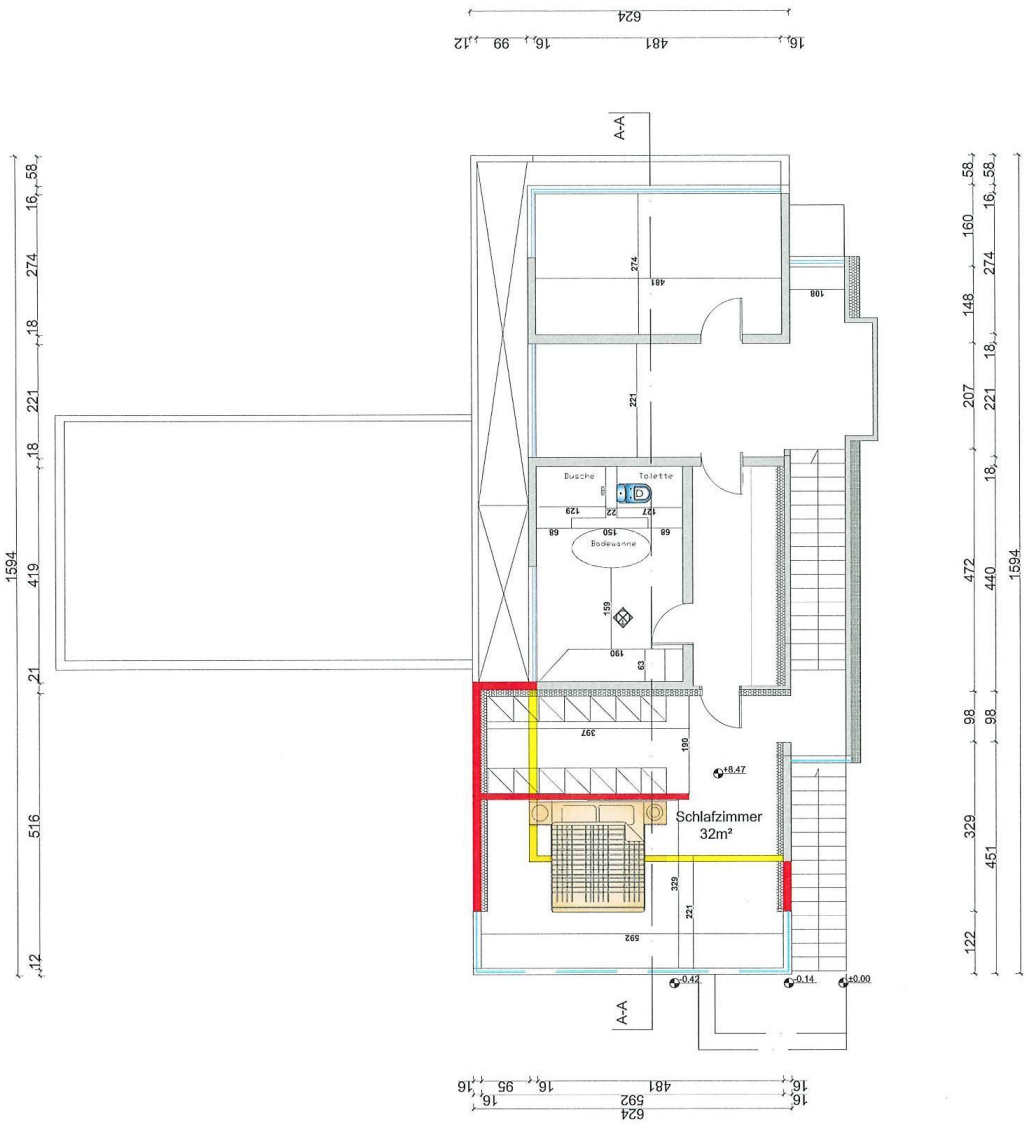
KELLERGESCHOSS M 1:100



ERDGESCHOSS M 1:100



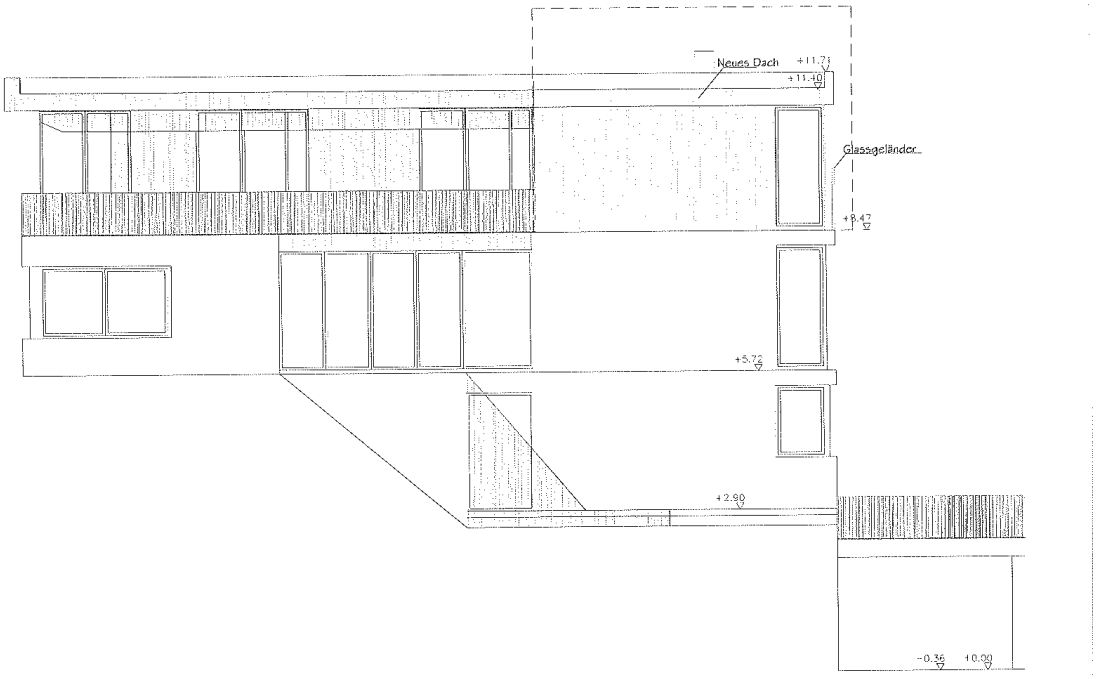
OBERGESCHOSS M 1:100



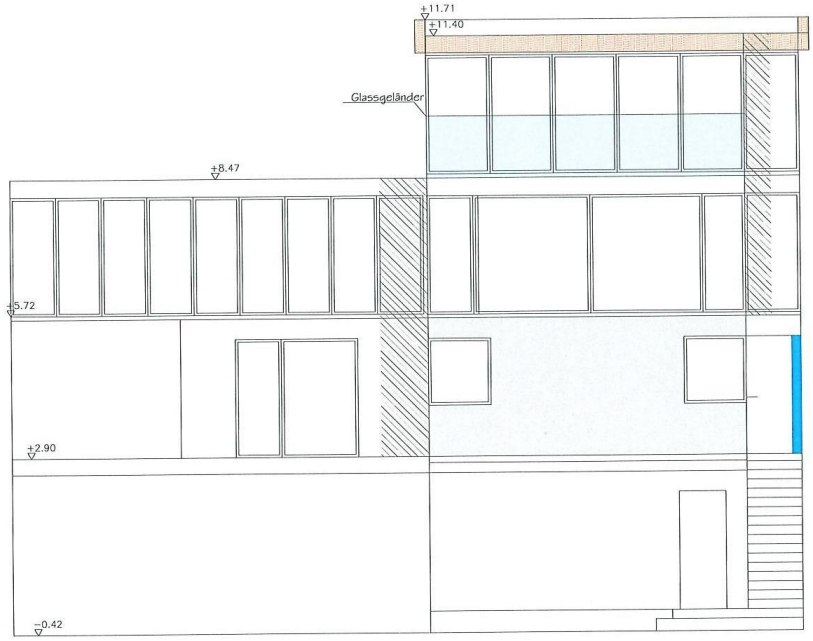
DACHGESCHOSS M 1:100

LEGENDE

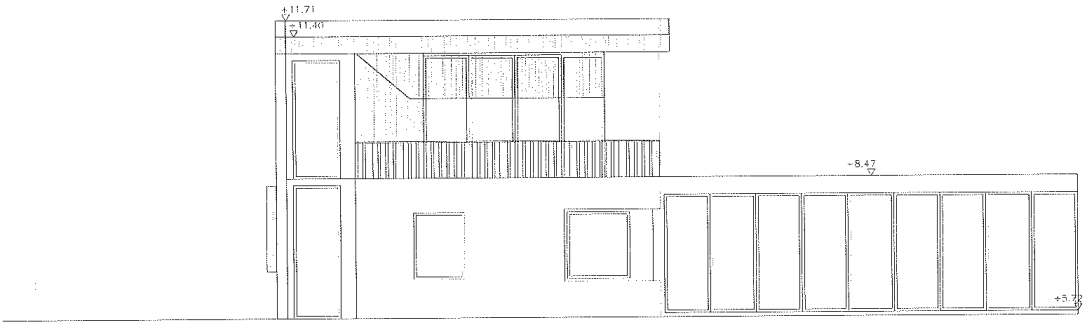
BESTAND
NEUBAU
ABBRUCH



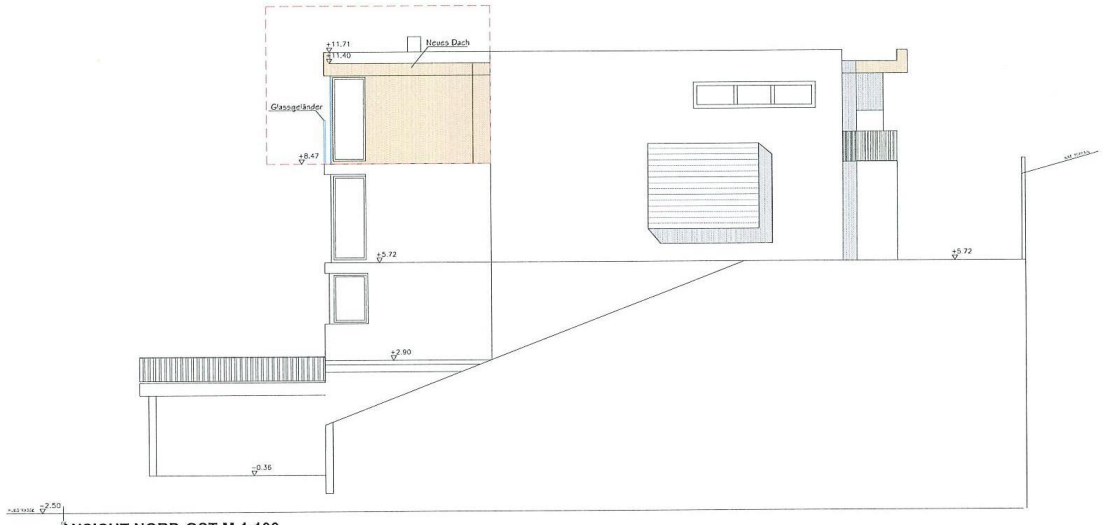
ANSICHT SÜD-WEST M 1:100



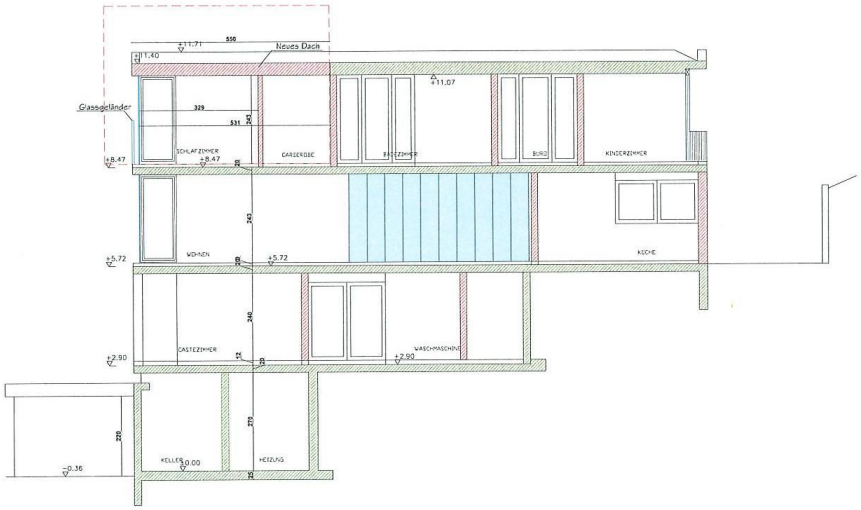
ANSICHT SÜD-OST M 1:100



ANSICHT NORD-WEST M 1:100

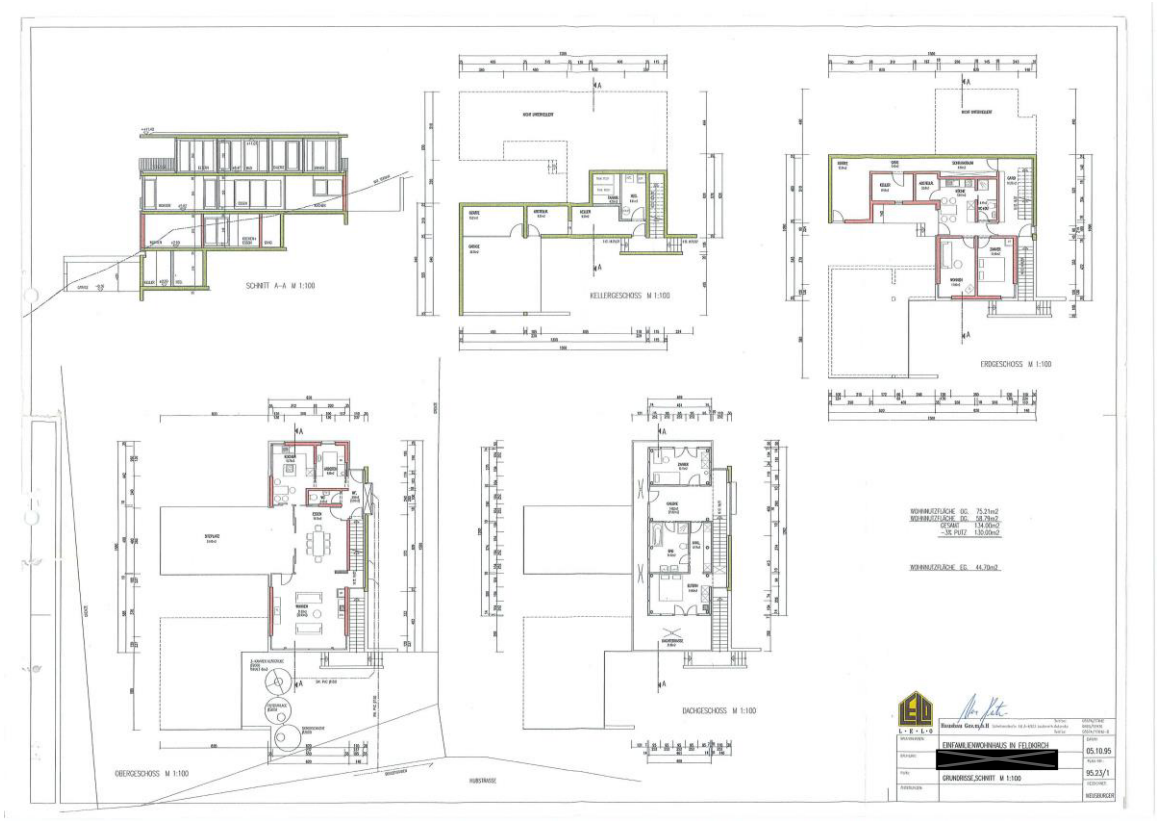


ANSICHT NORD-OST M 1:100



SCHNITT A-A M 1:100

3.8 Planunterlage 1995



4 Beilage

4.1 Rechnungen Einbauten

hartwig muntlix bachmann möbelbau

EINBAUKÜCHEN
CORIAN-VERARBEITUNG
INDIVIDUELLER INNENAUSBAU

Telefon (0 55 22) 46 0 91
Mobil: (0664) 501 80 02

Hartwig Bachmann, Möbelbau, Zinken 25, 6832 Zwischenwasser

[redacted]

6800 Feldkirch-Tosters

Datum: 28.12.2018

Auftragsnummer: 18VG025
Kundennummer: 100508

Rechnung 18RE023

Einbauküche Lack weiss matt/Aminuss lackiert

Pos.	Anz.	Einh.	Text	Einzel	Gesamt
			Einbauküche Lackiert/Aminuss **Auszüge BLUM Legrabox weiss Blumotion**		
			Unterschränke Wand mit Fronten Lackiert weiss matt		
1	1,00	Stück	Unterschrank 500 mm, 1 Frontauszug, 2 Innenladen	646,00	646,00
2	1,00	Stück	Unterschrank 880 mm, 1 Frontauszug, 2 Laden	580,00	580,00
3	1,00	Stück	Geschirrspülerfront für vollintegriertes Gerät	159,00	159,00
4	1,00	Stück	Spülenschrank 980 mm, 2 Frontauszüge, 1 innenliegende Blende, Rückwand in der Mitte offen	458,78	458,78
5	1,00	Stück	Unterschrank 880 mm, 2 Frontauszüge	580,00	580,00
6	1,00	Stück	Unterschrank 500 mm, 1 Frontauszug, 2 Innenladen	504,87	504,87
7	1,00	Stück	Eckunterschrankschrank gerade 1 Türe, 1 Lade 2 LeMans-Auszüge	518,00	518,00
			Unterschränke Wand		3446,65
			Oberschränke Wand		
8	4,00	Stück	Oberschrank 679 mm 1 Hochfaltklappe, 2 Tablare, SERVODRIVE	575,66	2302,64
9	2,00	Stück	Aussenseiten in Aminuss furniert lackiert	200,00	400,00
			Oberschränke Wand		2702,64

UID: ATU36666504
Bankverbindungen: RAIBA Vorderland BIC: RVVGAT2B475 IBAN: AT05 37475 0000 1100 049

			Hochschrankverbau mit Fronten Lackiert weiss matt		
10	1,00	Stück	Offenes Regal Aminuss für Einbaukaffeegerät Oberschrank 550 mm, 1 Türe	526,41	526,41
11	1,00	Stück	Gerätehochschrank für Backrohr und Dampfgarer, Wärmelade und Vakuumiergerät, 1 Frontauszug	626,41	626,41
12	1,00	Stück	Oberschrank 600 mm, 1 Türe	259,15	259,15
13	1,00	Stück	Oberschrank 900 mm, Aminuss, 1 Klappe	397,66	397,66
14	1,00	Stück	Offens Regal Aminuss ob KS	589,00	589,00
15	2,00	Stück	Aussenseiten furniert	200,00	400,00
			Hochschrankverbau		2798,63
			Inselverbau in Aminuss furniert lackiert		
16	1,00	Stück	Unterschrank 450 mm, 2 Laden, 1 Frontauszug	582,00	582,00
17	1,00	Stück	Unterschrank 900 mm, 2 Frontauzüge	573,00	573,00
18	1,00	Stück	Unterschrank 820 mm 2 Laden, 1 Frontauszug	573,00	573,00
19	1,00	Stück	Banksitz ausfahrbar in Aminuss lackiert	617,00	617,00
20	3,00	Stück	Aussenseiten Aminuss furniert lackiert	300,00	900,00
21	1,00	Stück	Rückwandverkleidung Aminuss furniert lackiert	500,00	500,00
22	1,00	Stück	Banksitz ausfahrbar in Aminuss furniert lackiert	900,00	900,00
			Inselverbau		4645,00
			Weinschrankverbau in Aminuss furniert lackiert		
23	3,00	Stück	Unterschränke 480 mm, 1 Frontauszug, 1 Innenlade	424,00	1272,00
24	1,00	Stück	Weinregal liegend, 960 x 370 mm	893,74	893,74
25	1,00	Stück	Glasschrank mit Vollglastüre	180,00	180,00
26	1,00	Stück	Glasvitrine mit Vollglastüren	1200,00	1200,00
27	3,00	Stück	Oberschrank 480 mm, 1 Klappe	220,30	660,90
28	1,00	Stück	Hochschrank mit offenem Regal, schräg	1200,00	1200,00
			Weinschrankverbau		5406,64
			Arbeitsplatte in KERAMIK 12 mm		
29	3,45	m²	Arbeitsplatte Wand	790,00	2725,50
30	2,30	m²	Arbeitsplatte Insel	790,00	1817,00
			Arbeitsplatte in Keramik		4542,50
			Zubehör		
31	2,00	Stück	STARINOX Unterbauspüle GastroStar Edelstahl	823,00	1646,00
32	1,00	Stück	Ninka Abfalltrennsystem eins2vier KB 900 mm	181,94	181,94
33	10,00	Stück	Einlegematte Gumminoppen 800-1000 mm	20,00	200,00
				Übertrag:	2027,94

					Übertrag:	2027,94
34	9,00	Stück	Einlegematte Gumminoppen 450-600 mm		18,00	162,00
35	1,00	Stück	LeMans Schwenkbeschlag incl. Tablare grau		386,00	386,00
36	1,00	Stück	LED-Beleuchtung unter Hängeschrank incl. Trafo		250,00	250,00
37	1,00	Stück	LED-Beleuchtung im Glasschrank incl. Trafo		500,00	500,00
			Zubehör			3325,94
38	1,00	SET	Blum AMBIA-LINE Besteckeinsatz für LEGRA Schubkasten, Kunststoff mit Softtouch Ob		110,52	110,52
39	3,00	PCE	Blum AMBIA-LINE Rahmen für LEGRABOX Stahl, NL=550 mm, Breite=200 mm, seidenweiss		25,41	76,23
40	2,00	PCE	Blum AMBIA-LINE Rahmen für LEGRABOX Stahl, NL=600 mm, Breite=200 mm, seidenweiss		25,93	51,86
41	2,00	PCE	Blum AMBIA-LINE Rahmen für LEGRABOX Stahl, NL=600 mm, Breite=100 mm, seidenweiss		21,40	42,80
42	1,00	SET	Blum AMBIA-LINE Flaschenset, für Schubkasten Breite 200 mm, seidenweiß		23,40	23,40
43	4,00	PCE	Blum AMBIA-LINE Gewürzhalter, Edelstahl		39,25	157,00
			AmbiaLine			461,81
44	1,00	Stück	Verglasung Wand		612,00	612,00
45	2,50	Std.	Lieferung + Montage Verglasung		45,00	112,50
			Verglasung Wand			724,50

Unterschränke Wand	€	3446,65
Oberschränke Wand	€	2702,64
Hochschrankverbau	€	2798,63
Inselverbau	€	4645,00
Weinschrankverbau	€	5406,64
Arbeitsplatte in Keramik	€	4542,50
Zubehör	€	3325,94
AmbiaLine	€	461,81
Verglasung Wand	€	724,50
Zwischensumme	€	28054,31
Abschlag zu 18AB006 v. 10.9.2018 (Brutto: € -12000,00)	€	-10000,00
Abschlag zu 18AB007 v. 10.11.2018 (Brutto: € -12000,00)	€	-10000,00
Zwischensumme	€	8054,31

Übertrag: 8054,31

Anita Rhomberg

	Übertrag:	8054,31
Mehrwertsteuer 20% auf € 8054,31	€	1610,86
Endsumme	€	9665,17

"Laut §14 b Abs. 1 UStG (Umsatzsteuergesetz) sind Privatpersonen verpflichtet, diese Rechnung sowie den Zahlungsbeleg zwei Jahre aufzubewahren. Ansonsten droht eine Geldbuße von bis zu € 500."

UID: ATU36666504
Bankverbindungen: RAIBA Vorderland BIC: RVVGAT2B475 IBAN: AT05 37475 0000 1100 049

hartwig muntlix bachmann möbelbau

EINBAUKÜCHEN
CORIAN-VERARBEITUNG
INDIVIDUELLER INNENAUSBAU

Hartwig Bachmann, Möbelbau, Zinken 25, 6832 Zwischenwasser

Telefon (0 55 22) 46 0 91
Mobil: (0664) 501 80 02

[redacted]

Datum: 21.11.2018

Auftragsnummer: 18VG033
Kundennummer: 100508

Rechnung 18RE024

Einbaugeräte Miele

Pos.	Anz.	Einh.	Text	Einzel	Gesamt
			Haberkorn Angebotnummer 03276248 vom 09.08.2018		
1	1,00	Stück	**MIELE Induktionskochfeld KMDA 7774 FL** mit integriertem Abzug, flächenbündig 80 cm breit minus 20% Rabatt	2174,40	2174,40
2	1,00	Stück	**MIELE Einbau Backofen H 6660 BP** A-10%, Pure Line, Edelstahl minus 20% Rabatt	1830,66	1830,66
3	1,00	Stück	**MIELE Einbau Dampfgarer DG 6600 Edelstahl Clean Steel** Pure Line, Sensortronic minus 20% Rabatt	1634,66	1634,66
4	1,00	Stück	**MIELE Geschirrspüler G 6665 SCVi XXL** vollintegriert 60 cm breit, 6 Programme minus 20% Rabatt	946,66	946,66
5	1,00	Stück	**MIELE Wärmeschublade ESW 6214 X** **Edelstahl**, Grifflos minus 20% Rabatt	630,66	630,66
6	1,00	Stück	**MIELE Einbau Vakuumierschublade EVS 6214** **Edelstahl**, Grifflos, minus 20% Rabatt	1494,00	1494,00
7	1,00	Stück	**Liebherr Stand Gefrierschrank GN 5215 Comfort** A+++, No Frost, weiss 8 Schubladen minus 10% Rabatt	969,00	969,00

UID: ATU36666504
Bankverbindungen: RAIBA Vorderland BIC: RVVGAT2B475 IBAN: AT05 37475 0000 1100 049

Anita Rhomberg

Summe	€	9680,04
Mehrwertsteuer 20% auf € 9680,04	€	1936,01
Endsumme	€	11616,05

UID: ATU36666504
Bankverbindungen: RAIBA Vorderland BIC: RVVGAT2B475 IBAN: AT05 37475 0000 1100 049

hartwig muntlix bachmann möbelbau

EINBAUKÜCHEN
CORIAN-VERARBEITUNG
INDIVIDUELLER INNENAUSBAU

Hartwig Bachmann, Möbelbau, Zinken 25, 6832 Zwischenwasser

Telefon (0 55 22) 46 0 91
Mobil: (0664) 501 80 02

[redacted]

Datum: 15.01.2019

Auftragsnummer: 18VG041
Kundennummer: 100508

Rechnung 19RE019

Badverbauung in Ami-Nuss, Corianbecken

Pos.	Anz.	Einh.	Text	Einzel	Gesamt
1	1,00	Stück	Hochschrank, Fronten Aminuss 2 Frontauszüge, 1 Türe, 5 Fächer Türgriffe gefräst bei den Laden	983,00	983,00
2	2,00	Stück	Unterschrank, Fronten Aminuss 2 Frontauszüge Türgriffe gefräst bei den Laden	624,00	1248,00
3	1,00	Stück	Ausseneck in Aminuss	350,00	350,00
4	2,00	Stück	Spiegelschrank mit verstellbaren Fächern Steckdose eingebaut von unten	330,00	660,00
5	2,00	Stück	Spiegeltüren VSG 6 mm mit 3 Cristallobändern	330,00	660,00
6	1,00	Stück	Ausseneck mit Fächern, Aminuss	419,00	419,00
7	1,00	Stück	CORIAN Waschtisch mit 2 Becken und Wandverkleidung links Abschrägung rechts	2000,00	2000,00
			Badezimmerverbau		6320,00
8	4,00	PCE	Blum AMBIA-LINE Rahmen für LEGRABOX Stahl, ab NL=400 mm, Breite=218 mm, seidenweiss	42,98	171,92
			AmbiaLine		171,92

UID: ATU36666504
Bankverbindungen: RAIBA Vorderland BIC: RVVGAT2B475 IBAN: AT05 37475 0000 1100 049

Anita Rhomberg

Rechnung 19RE019 Blatt: 2

Badezimmerverbau	€	6320,00
AmbiaLine	€	171,92
Zwischensumme	€	6491,92
Mehrwertsteuer 20% auf € 6491,92	€	1298,38
Endsumme	€	7790,30

UID: ATU36666504
Bankverbindungen: RAIBA Vorderland BIC: RVVGAT2B475 IBAN: AT05 37475 0000 1100 049

5 Beilage

5.1 Leitungspläne



Stadtwerke Feldkirch
Pläne / Vermessung
Leusbündtweg 49, 6800 Feldkirch, Tel +43 5522 9000, Fax 79374
planauskunft@stadtwerke-feldkirch.at

STADTWERKE FELDKIRCH

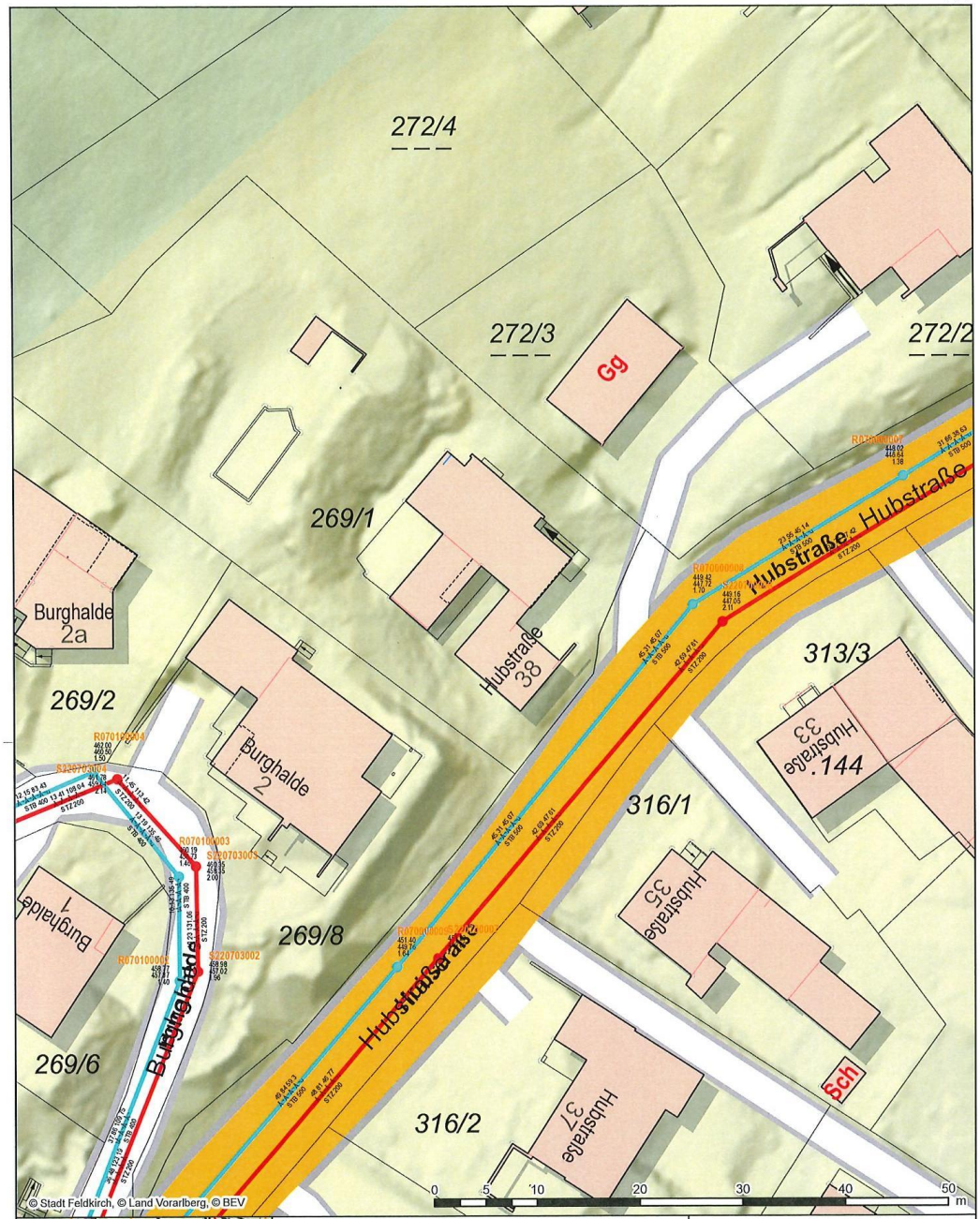
PLANLEGENDE

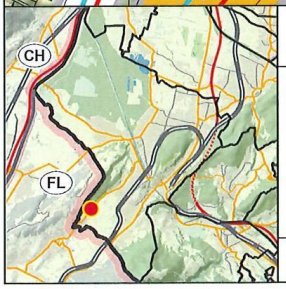


- S I K I — Wasser-Schieber
- Wasser-Klappe
- Wasser-Hausanschlussschieber
- Wasser-Hausanschluss
- Wasser-Zier/Trinkbrunnen
- Wasser-Bauwasser
- Wasser-Hydrant
- Wasser-Zählerschacht
- Wasser-Leitungsabschnitt
- Schacht
- Schutzrohr
- Strom-Hausanschluss
- Strom-Beleuchtungsanlage
- Strom-Leitungsabschnitt-Mittelspannung
- Strom-Leitungsabschnitt-Niederspannung
- Strom-Leitungsabschnitt-Straßenbeleuchtung
- Strom-Verbinder-Mittelspannung
- Strom-Verbinder-Niederspannung
- Strom-Verbinder-Straßenbeleuchtung
- Telekommunikation-Leitungsabschnitt
- Telekommunikation-Verbinder
- Nahwärmenetz-Schieber
- Nahwärmenetz-Leitungsabschnitt Vorlauf
- Nahwärmenetz-Leitungsabschnitt Rücklauf
- Alle Objekte Ausser Betrieb = Gelb

**PLÄNE DER STADTWERKE FELDKIRCH DÜRFEN NICHT VERÖFFENTLICHT WERDEN!
DIE WEITERGABE AN DRITTE IST NUR NACH RÜCKSPRACHE MIT UNS ERLAUBT!**

STROM · WASSER · STADTBUS · ELEKTROTECHNIK · TELEKOMMUNIKATION





Lageplan

Ersteller Pfeifer Theresa
Erstellungsdatum 24.02.2026

Amt der Stadt Feldkirch

Schmiedgasse 1-3
Tel. +43 (0) 5522/304-0
info@feldkirch.at

N

Erstellt für Maßstab 1:500

STADT FELDKIRCH

Nicht rechtsverbindlicher Ausdruck aus dem geografischen Informationssystem (GIS). Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr, für Aktualität wird keine Haftung übernommen.

vorarlberg netz

illwerke vkw | vorarlberg netz – VORARLBERGER ÜBERTRAGUNGSNETZ GmbH | e-netze allgäu

Auskunftsprotokoll zur Leitungsauskunft

Benutzerinformationen

Anfordernder	Anita Rhomberg
Adresse	Dornbirn, Kreuzgasse 6a
Firma	Anita Rhomberg
Telefon	05572/24539
E-Mail	anita.rhomberg@aon.at

Anfrageinformationen

Anfrage-ID	**20260814_112243081**
Anfragezeitpunkt	14.08.2026 11:22:43
Projekt/Adresse	Hubstr. 38
Grund der Anfrage	Allgemeines Interesse
Anmerkung	
alternative E-Mail	

Ergebnis der Spartenprüfung

Betreiber	Planwerk/Sparte	Status
illwerke vkw	Telekom	Keine Leitungen vorhanden - kein Plan generiert
vorarlberg netz	Strom/Telekom	Keine Leitungen vorhanden - kein Plan generiert
vorarlberg netz	Erdgas	Keine Leitungen vorhanden - kein Plan generiert

Hinweis: Im ausgewählten Bereich können auch Leitungen anderer Leitungsbetreiber vorhanden sein!

Ausgelieferte Dokumente

Diese Auskunft umfasst 3 Dokumente im PDF-Format.

- 20260814_112243081_Uebersichtsplan_VorarlbergNetz.pdf
- 20260814_112243081_Nutzungsbestimmungen_und_Hinweise_zur_Online-Leitungsauskunft.pdf (4 pages)
- Auskunftsprotokoll (1)

Die Gültigkeit dieser Leitungsauskunft beträgt 14 Tage!

Vorarlberger Energienetze GmbH, Leitungsauskunft, 6900 Bregenz, Weidachstraße 10
Telefon: +43 5574 9020-185 leitungsauskunft@vorarlbergnetz.at https://leitungsauskunft.vorarlbergnetz.at

6 Beilage

6.1 Lageplan

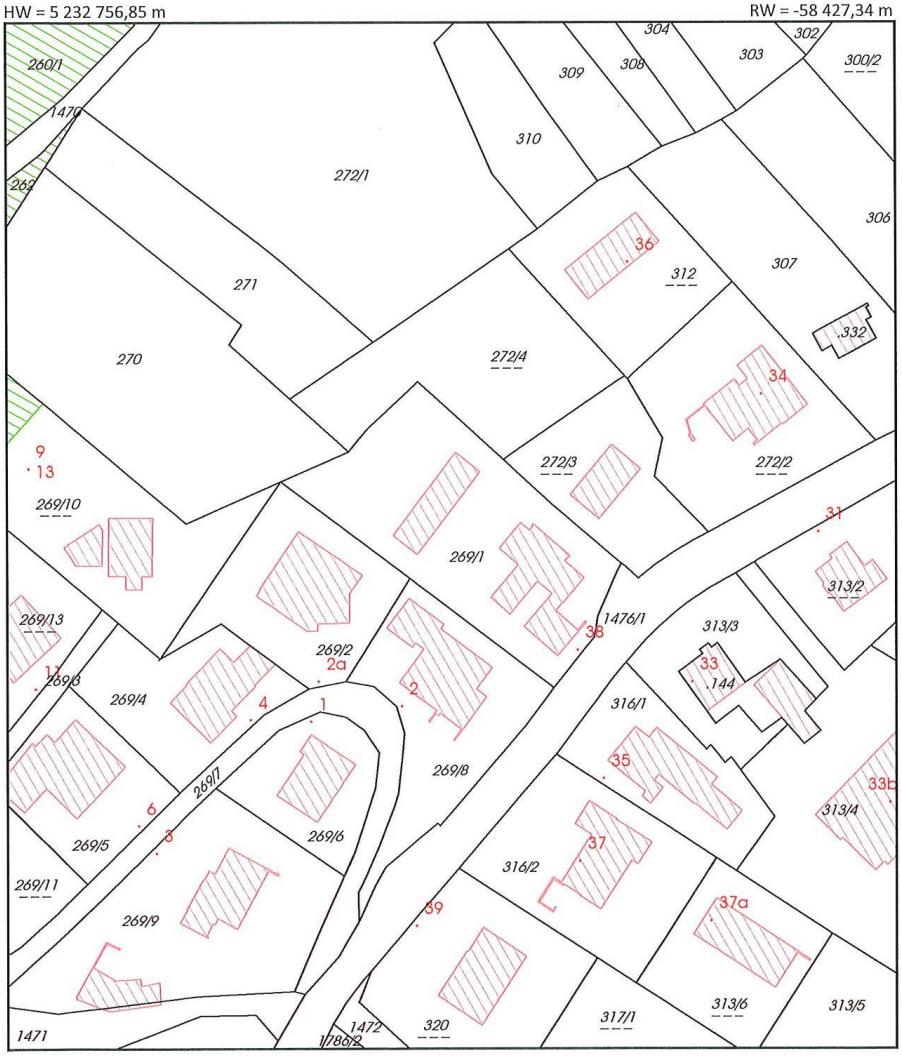
Bundesamt
für Eich- und
Vermessungswesen

bev.gv.at

Katastralmappe Druck/PDF

Vermessungsamt:	Vermessungsamt Bludenz
Katastralgemeinde:	Tosters (92125)
Mappenblatt-Nr.:	1024-58/1
Koordinatenrahmen:	MGI Gauss-Krüger M28

HW = 5 232 756,85 m RW = -58 427,34 m



RW = -58 596,24 m HW = 5 232 563,85 m

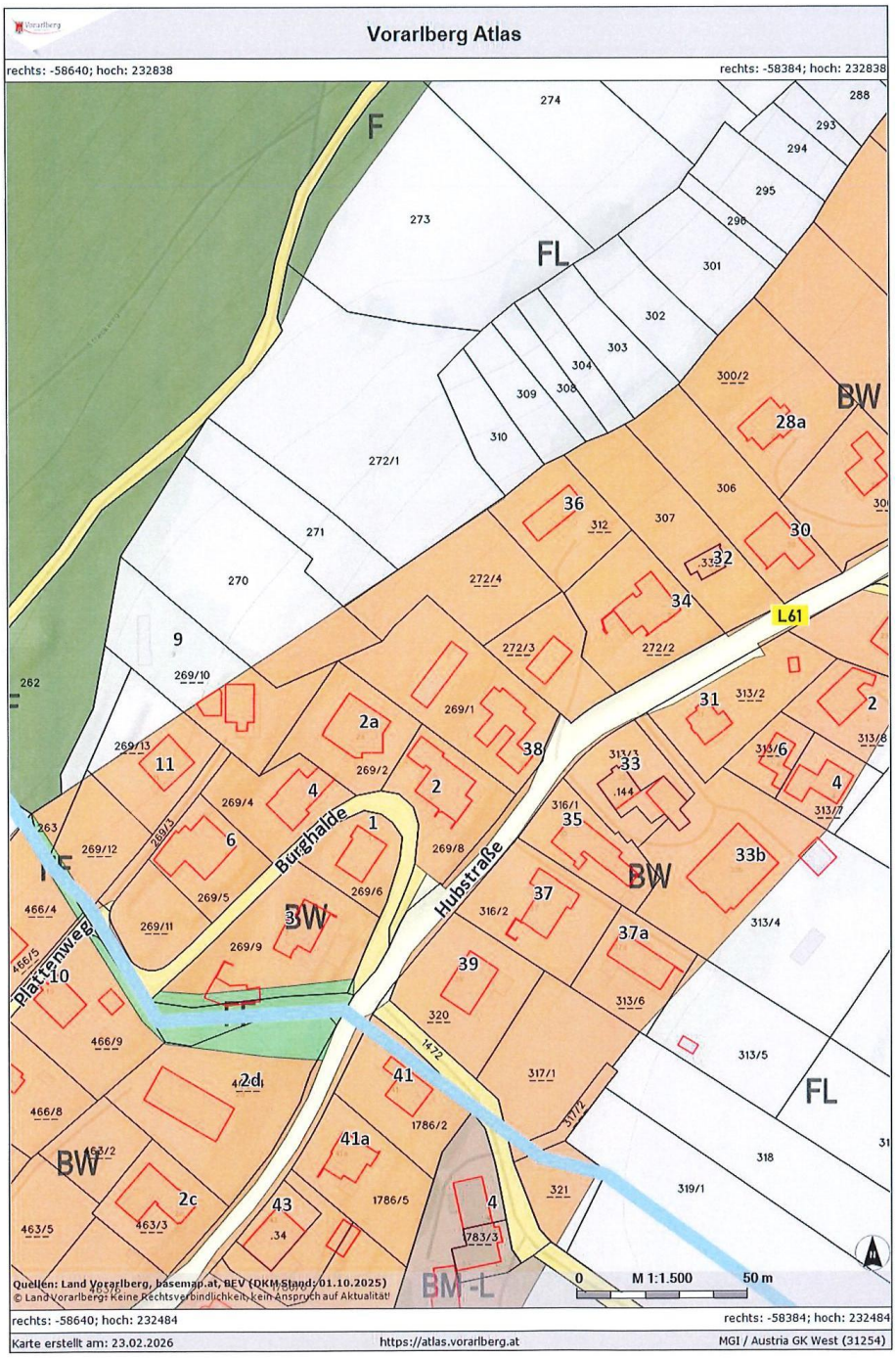
0 5 10 20 30 40 50
Meter

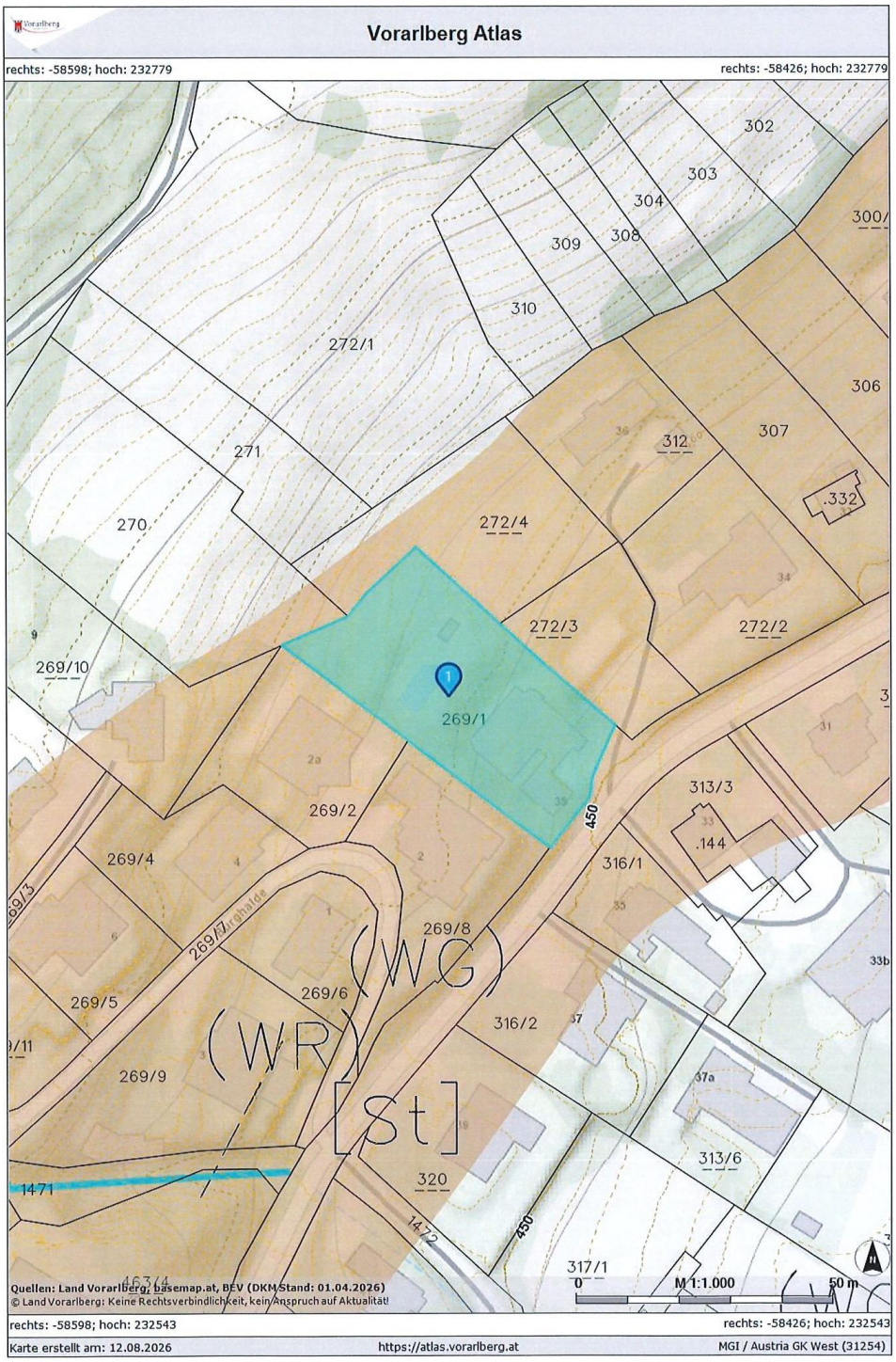
© BEV 2026 Dieser Ausdruck ist gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung und Weitergabe unterliegen den Nutzungsbedingungen des BEV. Als Vervielfältigung gelten z.B. Ausdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisierung und Speicherung auf Datenträger. Die Weitergabe einzelner Auszüge im Rahmen von Geschäftsfällen (z.B. Vertragserrichtung durch Notar oder Rechtsanwalt) ist zulässig. DVR 0037028

Abgabedatum: 23.02.2026, Bestellnr: 0105150682

7 Beilage

7.1 Flächenwidmung Gefahrenzone




Vorarlberg Atlas
rechts: -58598; hoch: 232779
rechts: -58426; hoch: 232779
302
303
304
309
308
310
272/1
271
270
272/4
272/3
272/2
269/10
269/1
269/2
269/4
269/3
269/7
Arghalde
269/8
269/6
269/5
269/9
(WG)
(WR)
[St]
1471
320
1472
450
316/1
313/3
.144
316/2
313/6
317/1
306
307
312
.332
300/
33b
37a
Quellen: Land Vorarlberg; basemap.at, BEV (DKM-Stand: 01.04.2026)
© Land Vorarlberg: Keine Rechtsverbindlichkeit, kein Anspruch auf Aktualität!
0
M 1:1.000
50 m
rechts: -58598; hoch: 232543
rechts: -58426; hoch: 232543
Karte erstellt am: 12.08.2026
https://atlas.vorarlberg.at
MGI / Austria GK West (31254)

8 Beilage

8.1 Geländeprofil

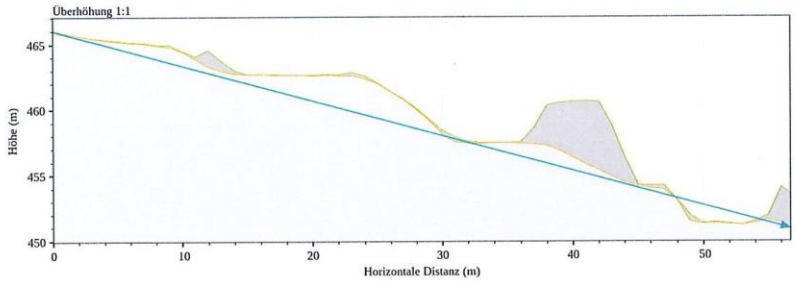
Profilservice

Beschreibung	Profil
EPSG	31254
Stützpunktabstand	1 m
Erfassungsjahre der zugrundeliegenden Höhendaten	2023

Polygonzug: LINESTRING (-58530.6 232677.4, -58486.1 232642.2)

Profilattribute	**DTM**	**DSM**
Höhe Startpunkt	466.0 m	466.0 m
Höhe Endpunkt	450.9 m	453.5 m
Höhe des höchsten Punkts	466.0 m	466.0 m
Höhe des tiefsten Punkts	450.9 m	451.2 m
Länge der Polylinie (2D)	56.7 m	56.7 m
Länge der Polylinie (3D)	61.0 m	67.6 m
Durchschnittliche Neigung	-13.5°	-10.2°
Maximale Neigung	16.1°	65.0°
Minimale Neigung	-59.6°	-68.2°
Höhendifferenz Gesamt	-15.1 m	-12.5 m
Höhenanstiege Gesamt	0.5 m	6.7 m
Höhenabstiege Gesamt	15.6 m	19.2 m

Profildarstellung



Umgebungskarte



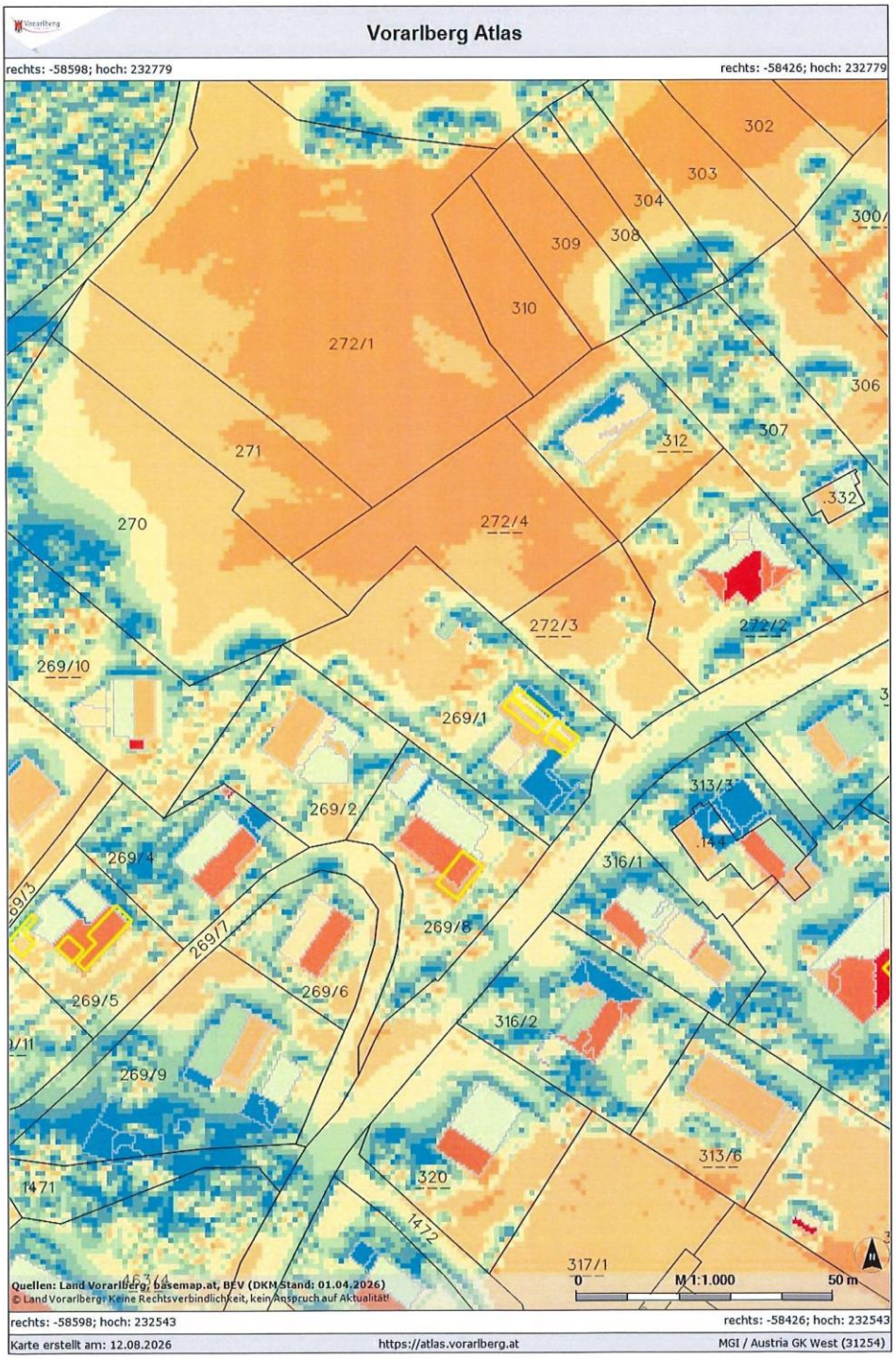
Grundkarte: basemap.at

Stützpunkttabelle

Stützpunkt-nummer	Horizontale Distanz (m)	Rechtswert	Hochwert	Höhe Sichtlinie (m)	Höhe DSM (m)	Höhe DTM (m)	Flugjahr
0 (0)	0	-58530.6	232677.4	466.0	466.0	466.0	2023
1	1.0	-58529.8	232676.8	465.8	465.8	465.8	2023
2	2.0	-58529.0	232676.2	465.5	465.6	465.6	2023
3	3.0	-58528.2	232675.6	465.2	465.4	465.4	2023
4	4.0	-58527.4	232674.9	465.0	465.3	465.3	2023
5	5.0	-58526.7	232674.3	464.7	465.2	465.2	2023
6	6.0	-58525.9	232673.7	464.4	465.1	465.1	2023
7	7.0	-58525.1	232673.1	464.2	465.1	465.0	2023
8	8.0	-58524.3	232672.5	463.9	464.9	464.9	2023
9	9.0	-58523.5	232671.8	463.6	464.9	464.8	2023
10	10.0	-58522.7	232671.2	463.4	464.5	464.4	2023
11	11.0	-58522.0	232670.6	463.1	464.1	463.8	2023
12	12.0	-58521.2	232670.0	462.8	464.5	463.3	2023
13	13.0	-58520.4	232669.3	462.6	463.7	462.9	2023
14	14.0	-58519.6	232668.7	462.3	463.0	462.7	2023
15	15.0	-58518.8	232668.1	462.0	462.7	462.7	2023

9 Beilage

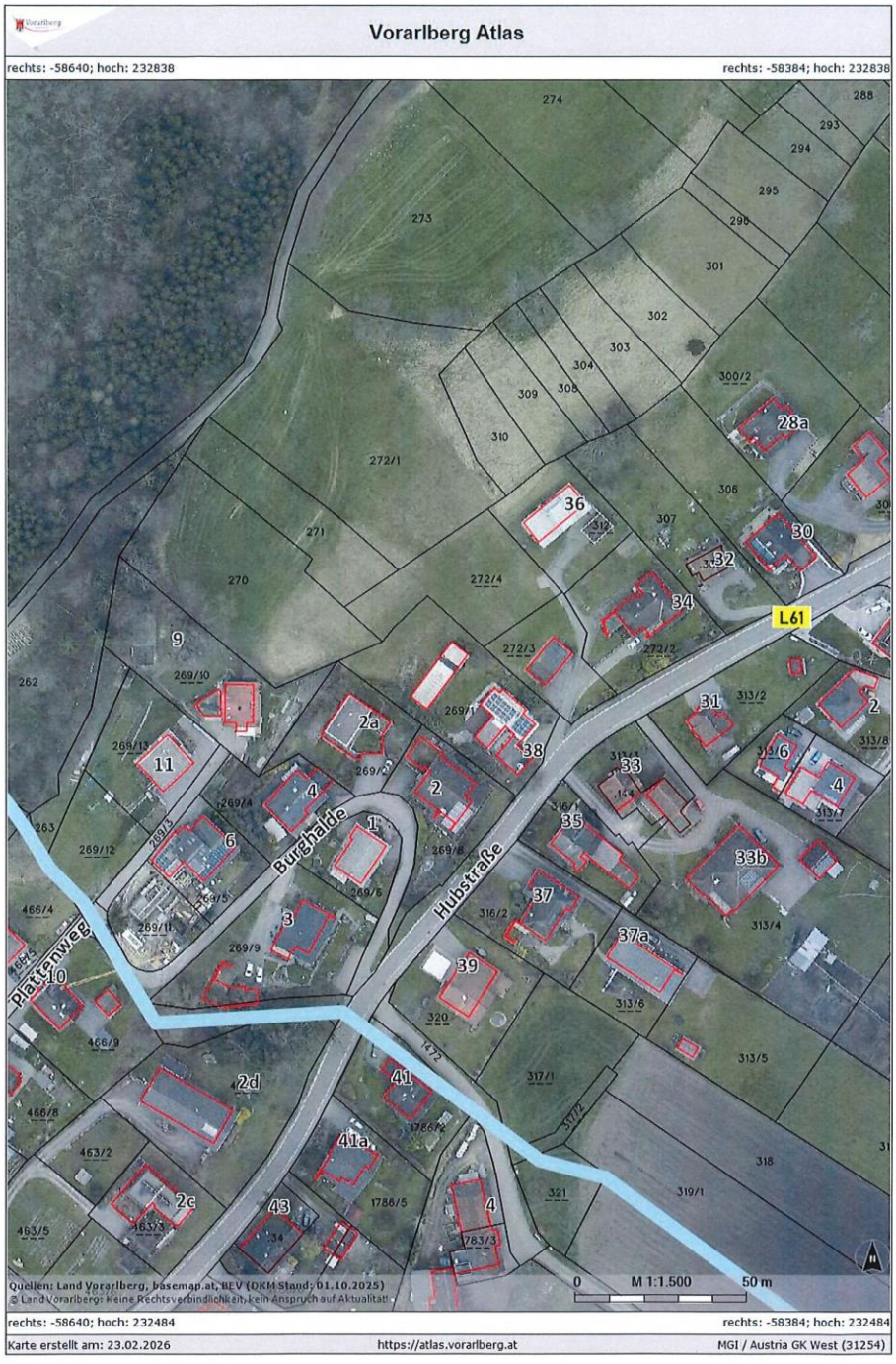
9.1 Besonnung



10 Beilage

10.1 Luftbilder




Vorarlberg Atlas
rechts: -58640; hoch: 232838
rechts: -58384; hoch: 232838
Burghalde
Hubstraße
Plattenweg
L61
Quellen: Land Vorarlberg, basemap.at, BEV (DKM Stand: 01.10.2025)
© Land Vorarlberg: Keine Rechtsverbindlichkeit, kein Anspruch auf Aktualität
0
M 1:1.500
50 m
rechts: -58640; hoch: 232484
rechts: -58384; hoch: 232484
Karte erstellt am: 23.02.2026
https://atlas.vorarlberg.at
MGI / Austria GK West (31254)